

Umweltbericht zur 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) (Stand 07. November 2024)

A Allgemeiner Teil

1. Kurzdarstellung von Inhalt und Zielen der 32. Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) sowie Beziehungen zu anderen relevanten Programmen und Plänen

Die 32. Änderung ist eine Teilfortschreibung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8). Sie dient der inhaltlichen Fortschreibung des Regionalplans im Teilkapitel 6.2.2 „Windenergie“.

Gemäß Art. 15 Abs. 1 BayLplG ist bei Regionalplanfortschreibungen als gesonderter Bestandteil des Begründungstextes „frühzeitig ein Umweltbericht zu erstellen“. Bei der späteren Bekanntmachung der Regionalplanfortschreibung muss die Begründung gemäß Art. 18 Satz 2 Nr. 1 BayLplG eine zusammenfassende Erklärung enthalten. Die zusammenfassende Erklärung tritt an die Stelle des Umweltberichts.

Rechtliche Grundlagen für die Durchführung einer Umweltprüfung sind:

- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. EG Nr. L 197 S. 30),
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 2021 (BGBl. 2024 I SNr. 151), §§ 33 ff. und
- Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl. S. 254, BayRS 230-1-F), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 23. Juli 2024 (GVBl. S. 257), Art. 15 bis 18.

Änderung im Kapitel 6.2.2 „Windenergie“

Das LEP enthält in Kap. 6 Energieversorgung die für die Regionalplanfortschreibung relevanten Zielvorgaben. Gemäß LEP 6.2.1 (Z) sind erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen. Als erneuerbare Energien sind unter LEP 6.2 explizit Windkraft, Photovoltaik, Wasserkraft, Bioenergie und Tiefengeothermie genannt, wobei innerhalb der Region Westmittelfranken die Nutzung von Wasserkraft und Geothermie auf Grund der natürlichen Bedingungen wohl auch mittelfristig eine untergeordnete Rolle spielen wird.

Insbesondere ist im Zusammenhang der Nutzung erneuerbarer Energien das Ziel LEP 6.2.2 Abs. 1 zu nennen. Darin ist die Verpflichtung enthalten, dass in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen sind. Unter Verweis auf das Windenergieflächenbedarfsgesetz wird für jede Region ein verpflichtendes Teilflächenziel von 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgesetzt. Im Begründungstext zu LEP 6.2.2 heißt es diesbezüglich zudem: „Angesichts des im WindBG festgelegten weiteren Flächenbeitragswertes bis zum 31. Dezember 2032 von bayernweit 1,8 % der Landesfläche bietet sich eine bereits über den Flächenbeitragswert von 1,1 % deutlich hinausgehende Festlegung von Vorranggebieten an, wenn damit keine erheblichen Verzögerungen im Fortschreibungsprozess verbunden sind.“ Bereits zum Zeitpunkt der Planerstellung der 32. Änderung ist absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert für die Region Westmittelfranken bei ca. 2,0 % liegen wird. Gem. Grundsatz LEP 6.2.2 Abs. 2 wird in Ergänzung zudem die Möglichkeit gewährt, in den Regionalplänen Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen.

Von dieser Möglichkeit, Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen festzulegen, wurde seitens der Region Westmittelfranken bereits im Rahmen der sechsten Änderung (entspricht Erstaufstellung des Windkraftkapitels), der zwölften Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2009), der 15. und 16. Änderung (in Kraft getreten am 1. September 2012), der 17. und 18. Änderung (in Kraft getreten am 1. Juni 2014), der 19. Änderung (in Kraft getreten am 1. Dezember 2014), der

20. Änderung (in Kraft getreten am 1. August 2015), der 22. Änderung (in Kraft getreten am 18. Oktober 2016), der 23. Änderung (in Kraft getreten am 16. Februar 2018), der 26. Änderung (in Kraft getreten am 16. Oktober 2019), der 27. Änderung (in Kraft getreten am 16.08.2021), der 28. Änderung (in Kraft getreten am 20.04.2022), der 29. Änderung (in Kraft getreten am 16.09.2022) sowie der 30. Änderung des Regionsplans (in Kraft getreten am 16.06.2023) Gebrauch gemacht. In der Summe wurden damit in der Vergangenheit im Rahmen des bislang wirkenden regionalplanerischen Konzeptes für die Errichtung von Windkraftanlagen ca. 1.305 ha an Vorranggebieten (35 Vorranggebiete) und ca. 920 ha an Vorbehaltsgebieten (31 Vorbehaltsgebiete) für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Region Westmittelfranken ausgewiesen. Diese bereits ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete wurden im Rahmen der 31. Änderung (Beschluss durch den Planungsausschuss der Region Westmittelfranken am 07.11.2024, liegt der Regierung von Mittelfranken zur Verbindlicherklärung vor) substantiell ergänzt, um den Maßgaben gem. LEP 6.2.2 (Z) bzw. § 3 WindBG für den finalen Flächenbeitragswert zu entsprechen. Im Rahmen der vorliegenden 32. Änderung des Regionalplans werden in Ergänzung hierzu noch einmal neun Windkraftgebiete inhaltlich aufgegriffen, welche bereits Bestandteil der 31. Änderung waren und für welche als Abwägungsergebnis des Beteiligungsverfahrens zur 31. Änderung substantielle Änderungen erforderlich bzw. gerechtfertigt waren (Aufstufungen von Vorbehalts- zu Vorranggebieten, Änderungen der Gebietsumgriffe oder Streichungen), welche in der Folge ein erneutes Beteiligungsverfahren erforderlich machen. Insg. entspricht die aktuell bestehende Gebietskulisse (inkl. 30. Änderung) aus ca. 1.305 ha Vorranggebieten (ca. 0,30 % der Regionsfläche), ca. 920 ha Vorbehaltsgebieten (ca. 0,21 % der Regionsfläche) und ca. 290 ha (ca. 0,06 %) an Darstellungen im Flächennutzungsplan außerhalb der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete nicht den erforderlichen Flächenbeitragswerten gem. LEP bzw. WindBG. Deshalb sollen im Rahmen der 31. und 32. Änderung Vorrang- und Vorbehaltsgebiete mit folgendem Umfang ausgewiesen werden:

Tabelle 2: Flächenveränderung der regionalplanerischen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen

Vorranggebiete								
derzeit verbindlicher RP 8			Entwurf 31. Änd. inkl. Bestand			Entwurf 32. Änd. inkl. Bestand und 31. Änderung		
Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)
35	1.305 ha	0,30 %	80	8.010 ha	1,86 %	88	8.780 ha	2,04%

Vorbehaltsgebiete								
derzeit verbindlicher RP 8			Entwurf 31. Änd. inkl. Bestand			Entwurf 32. Änd. inkl. Bestand und 31. Änderung		
Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)	Anzahl	Fläche (rd.)	Anteil R8 (rd.)
31	920 ha	0,21 %	24	1.010 ha	0,23 %	21	735 ha	0,17 %

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2024

Mit Blick auf die bereits verbindlich im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen bzw. diejenigen geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der beschlossenen 31. Änderung der Regierung von Mittelfranken zur Verbindlicherklärung vorliegen, wird auf die Umweltberichte zur 12., 15./16., 17./18./19., 20., 22., 23., 26., 27., 28., 29., 30. und 31. Änderung des Regionalplans verwiesen. Die nachfolgenden Aussagen werden sich deshalb ausschließlich auf die in der vorliegenden Regionalplanfortschreibung (32. Änderung) enthaltenen Neufestlegungen beziehen.

2. Relevante Ziele des Umweltschutzes und Berücksichtigung bei der vorliegenden Regionalplanfortschreibung

Ziele zum Schutz und zur Verbesserung der Umwelt sind mittlerweile in jedem Gesetz, welches Regelungen zur Umwelt oder einzelnen Umweltmedien enthält, verankert. Die Umweltschutzziele der Fachgesetze werden widergespiegelt in den allgemeinen Grundsätzen der Raumordnung, die das Raumordnungsgesetz des Bundes (§ 2 ROG), das Bayerische Landesplanungsgesetz (Art. 6 BayLplG) sowie das Landesentwicklungsprogramm Bayern (LEP) enthalten. Zweck ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, die Fläche, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Umweltziele, die in Wirkungszusammenhang mit der vorliegenden Fortschreibung des Regionalplanes stehen und durch die geplante Änderung des Regionalplans beeinflusst werden können, lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Tabelle 3: Übersicht über die Schutzgüter

Schutzgut	relevante Ziele des Umweltschutzes
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Lebensgrundlagen - Erhalt der Landschaft als Kultur- und Erholungsraum - Vermeidung von Belastungen (z.B. Lärm, visuelle Belastung)
Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der biologischen Vielfalt - Sicherung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts - Sicherung der Lebensräume für gefährdete Arten - Erhalt lebensraumtypischer Standortverhältnisse - Vermeidung von Störungen tierischer Verhaltensmuster - Vermeidung einer Zerschneidung von Lebensräumen - Erhalt und Entwicklung großräumiger und übergreifender Freiraumstrukturen - Schaffung und Erhalt von Biotopverbundsystemen - Erhalt des Landschaftsbildes - Vermeidung von Zersiedelung
Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der natürlichen Bodenfunktionen - Verringerung von Bodenversiegelung - Vermeidung von Schadstoffeinträgen
Fläche	<ul style="list-style-type: none"> - Verringerung der Flächeninanspruchnahme - Steigerung der Flächeneffizienz
Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Sicherung der Qualität des Grundwassers - Sicherung der Qualität der Oberflächengewässer - vorbeugender Hochwasserschutz (z.B. durch Sicherung von Auen)
Luft / Klima	<ul style="list-style-type: none"> - Vermeidung von Luftverunreinigungen - Schutz klimawirksamer Elemente des Naturhaushalts (z.B. CO₂-speichernde Böden oder Wälder)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Erhalt der charakteristischen Landschafts- und Ortsbilder - Erhalt von Boden- und Kulturdenkmälern

Quelle: Eigene Darstellung, Ansbach 2024

Hinsichtlich eines Großteils der Schutzgüter (Schutzgut Mensch, Schutzgut Luft/Klima aber auch schutzgüterübergreifend) sind Anforderungen aufgrund des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in Verbindung mit den hierzu erlassenen Bundesimmissionsschutzverordnungen (BImSchV), der Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und der Sechsten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG – der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) zu stellen. Auch das BauGB

definiert spezifische Anforderungen, u.a. im § 249 Abs. 10 zur optisch bedrängenden Wirkung von Windkraftanlagen. Andere Anhaltspunkte z.B. für die „umzingelnde Wirkung“ von Windkraftanlagen auf Ortslagen finden sich in der einschlägigen Rechtsprechung (z.B. OVG Sachsen-Anhalt, Beschl. v. 16.03.12 – 2 L 2/11, RN. 20).

Hinsichtlich der Schutzgüter Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft ist als relevante gesetzliche Grundlage u.a. das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zu nennen. Gemäß § 1 BNatSchG sind Natur und Landschaft „auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich nach Maßgabe der nachfolgenden Absätze so zu schützen, dass

1. die biologische Vielfalt,
2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltigen Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie
3. die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“

Wesentliche windkraftbezogene Festlegungen finden sich zudem in § 26 Abs. 3 (weitgehende Öffnung der Landschaftsschutzgebiete) sowie in den §§ 45b und c i.V.m. der Anlage 1 des BNatSchG, im Rahmen derer Bereiche zur Prüfung bei kollisionsgefährdeten Brutvogelarten (Abschnitt 1) sowie ggf. geeignete Schutzmaßnahmen (Abschnitt 2) definiert werden.

Zum Zeitpunkt der Planerstellung zudem relevant sind die Verfahrenserleichterungen in Windenergiegebieten gem. § 6 WindBG, welcher die durch die EU-Notfallverordnung gewährten Spielräume ausschöpft und festlegt, dass keine artenschutzrechtliche Prüfung nach § 44 Abs. 1 BNatSchG und keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren von Windenergieanlagen durchzuführen sind, vorausgesetzt, dass die Errichtung, der Betrieb oder die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer Windenergieanlage in einem zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung ausgewiesenen Windenergiegebiet nach § 2 Abs. 1 WindBG beantragt wird, das bereits einer Umweltprüfung nach § 8 ROG bzw. § 2 Abs. 4 BauGB unterzogen wurde und nicht in einem Natura 2000- Gebiet, Naturschutzgebiet oder einem Nationalpark liegt. Um vor diesem Hintergrund bereits auf der Ebene der Regionalplanung eine ordnungsgemäße Abwägung der Artenschutzbelange vollziehen zu können, liegen dem Planträger als Fachgrundlage durch das LfU erstellte Karten zu den Dichtezentren kollisionsgefährdeter Vogelarten in Bayern vor, welche differenziert nach zwei Kategorien 25% bzw. 50% der bekannten Brutreviere kollisionsgefährdeter Arten umfassen und damit den Brutbestand (insb. 25%) der fachlich als notwendig erachtet wird, um den Erhaltungszustand der Art zu sichern.

Die Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie trat im Juni 1992 in Kraft und verpflichtet die Mitgliedsstaaten der Europäischen Gemeinschaft, unter dem Namen „Natura 2000“ ein kohärentes Netz besonderer Schutzgebiete einzurichten. Ziel der Richtlinie ist es, die natürliche Artenvielfalt zu bewahren und die Lebensräume von wildlebenden Pflanzen und Tieren zu erhalten oder wiederherzustellen. Die EG-Richtlinie über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (EG-Vogelschutzrichtlinie) vom April 1979 verpflichtet die Mitgliedsstaaten, Schutzgebiete einzurichten, die Pflege und ökologisch sinnvolle Gestaltung ihrer Lebensräume auch außerhalb von Schutzgebieten zu gewährleisten und zerstörte Lebensräume wiederherzustellen. Die Vogelschutzgebiete werden als besondere Schutzgebiete bzw. Special Protected Areas (SPA) bezeichnet.

Die Region Westmittelfranken besitzt Anteil an den drei Naturparks Altmühltal (Südliche Frankenalb), Frankenhöhe und Steigerwald. Hier sind die jeweiligen Verordnungen über den Naturpark zu berücksichtigen. Dies gilt ebenfalls für die zahlreichen Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete innerhalb der Region.

Das Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) regelt in Abschnitt II den Erhalt und die Bewirtschaftung des Waldes und definiert insb. für die Region Westmittelfranken einschlägigen, besonders schützenswerte Waldkategorien wie sog. „Schutzwälder“ (Art. 10) sowie Naturwaldreservate und Naturwaldflächen (Art. 12a). Die Waldfunktionspläne, welche in der Region Westmittelfranken aus dem Jahr 2014 vorliegen, können einzelnen Wäldern Funktionen (u.a. Klimaschutz, Lärmschutz, Bodenschutz, Erholung oder Grundwasserschutz) zuweisen.

Bezogen auf das Schutzgut Boden hat sowohl das Baugesetzbuch (BauGB) für bauliche Maßnahmen als auch das Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) den Zweck, die Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern bzw. wiederherzustellen. Hierzu sind u.a. Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden. Auch verschiedene andere Fachgesetze wie das BayWaldG gehen auf die Funktionen des (Wald-)Bodens ein, dessen Produktionskraft nicht vernichtet oder wesentlich geschwächt werden darf. Gerade die Klimafunktionen von Böden (insb. auch als CO₂-Speicher) treten

in der fachlichen und rechtlichen Betrachtung zunehmend in den Vordergrund (u.a. Grundsatz LEP 1.3.1).

Das Schutzgut Fläche wurde durch die UVP-Änderungsrichtlinie (2014/52/EU) als eigenständig zu prüfendes Schutzgut festgelegt. Die zentralen Anliegen der Verringerung der Flächeninanspruchnahme und der Steigerung der Flächeneffizienz finden als Querschnittsaufgabe ihre Grundlage u.a. sowohl in der Deutschen bzw. Bayerischen Nachhaltigkeitsstrategie, im BauGB, im BNatSchG, im ROG und BayLplG als auch im Landesentwicklungsprogramm Bayern.

Die Umweltziele bezüglich des Schutzgutes Wasser sind v.a. in der Richtlinie 2000/60/EG der Europäischen Union zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (Grundwasserrichtlinie der EU) zu finden und werden durch das Bundesgesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (WHG) umgesetzt. In Wasserschutzgebieten/Heilquellenschutzgebieten nach §§ 51 ff. WHG sowie in Überschwemmungsgebieten nach § 76 ff. WHG können bestimmte Handlungen verboten oder nur beschränkt – beispielsweise unter bestimmten Auflagen – zulässig sein.

Hinsichtlich der Kulturgüter und sonstigen Sachgüter ist u.a. das Bayerische Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) relevant. Für die vorliegende Fortschreibung sind insbesondere die Aussagen zum Schutz von Baudenkmalern (Art. 4 bis 6 BayDSchG) sowie von Bodendenkmälern (Art. 7 bis 9 BayDSchG) von Bedeutung.

Mit Blick auf die zivile und militärische Luftfahrt gilt es insb. die maßgeblichen Regelungen des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG), z.B. hinsichtlich von Anlagenschutzbereichen (insb. § 18a LuftVG), Bau- und Schutzbereichen (§§ 12 bis 17 LuftVG) oder Platzrunden (NfL I-92/13) zu beachten.

Nicht zuletzt gelten in Bezugnahme auf nötige Vorsorgeabstände zu (linearen) Infrastruktureinrichtungen wie Straßen oder Eisenbahnen die einschlägigen Regelungen aus dem FStrG (insb. § 9 Abs. 2), dem BayStrWG (insb. Art. 24 Abs. 1) oder dem BayESG (insb. Art 3 Abs. 1). Die planungsrechtlichen Grundlagen für Baumaßnahmen stellen zudem insb. das Baugesetzbuch (BauGB) sowie die Bayerische Bauordnung (BayBO) dar.

Die genannten relevanten Ziele des Umweltschutzes wurden bei der Ausarbeitung der Regionalplanfortschreibung berücksichtigt und in die Abwägung eingestellt. Dabei ist bei der Schutzgüterabwägung das besonders hohe Gewicht der erneuerbaren Energien zu berücksichtigen, da gem. § 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG 2023) die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (u.a. Windkraftanlagen) im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient. Konkret sollen die erneuerbaren Energien damit im Rahmen von Abwägungsentscheidungen u.a. gegenüber seismologischen Stationen, Radaranlagen, Wasserschutzgebieten, dem Landschaftsbild, Denkmalschutz oder im Forst-, Immissionsschutz-, Naturschutz-, Bau- oder Straßenrecht nur in Ausnahmefällen überwunden werden¹.

3 Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

3.1 Allgemeine Aspekte des derzeitigen Umweltzustands

Die Region Westmittelfranken liegt gem. Anhang 2 zum LEP vollumfänglich in der Gebietskategorie „Allgemeiner ländlicher Raum“, für den gem. LEP 2.2.3 (Z) ein „besonderer Handlungsbedarf“ gesehen wird. Der größte Siedlungskörper ist die Kreisfreie Stadt Ansbach mit ca. 42.000 Einwohnern. Weitere Bevölkerungsschwerpunkte stellen die über den Raum etwa gleichverteilten Mittelzentren Neustadt a.d.Aisch (Lkr. NEA, ca. 13.500 Einwohner), Bad Windsheim (Lkr. NEA, ca. 12.700 Einwohner), Uffenheim (Lkr. NEA, ca. 6.800 Einwohner), Rothenburg o.d.Tauber (Lkr. AN, ca. 11.400 Einwohner), Feuchtwangen (Lkr. AN, ca. 12.700 Einwohner), Dinkelsbühl (Lkr. AN, ca. 12.300 Einwohner), Heilsbrunn-Neuendettelsau-Windsbach (Lkr. AN, gemeinsames Mittelzentrum, ca. 24.300 Einwohner), Gunzenhausen (Lkr. WUG, ca. 17.300 Einwohner), Weißenburg i.Bay. (Lkr. WUG, ca. 18.900 Einwohner) und Treuchtlingen (Lkr. WUG, ca. 13.200 Einwohner) dar. Darüber hinaus ist die Region überwiegend durch klein- bis mittelgroße Gemeinden (< 5.000 Einwohner) geprägt. Eine Vielzahl an kleineren Orten ist breit über die Region gestreut, wobei eine gewisse Häufung gerade in den charakteristischen

¹ Quelle: Deutscher Bundestag (2022): Drucksache 20/1630 – Entwurf eines Gesetzes zu Sofortmaßnahmen für einen beschleunigten Ausbau der erneuerbaren Energien und weiteren Maßnahmen im Stromsektor, S. 159.

Talräumen zu finden ist, welche sich in das prägende Schichtstufenland Westmittelfrankens eingeschnitten haben. Generell ist die Bevölkerungsdichte Westmittelfrankens mit ca. 100 Einwohnern je km² selbst im bayernweiten Vergleich gering, wobei sie tendenziell von West nach Ost zunimmt. Die aktuelle Bevölkerungsprognose zeigt für die nahe bis mittlere Zukunft einen leicht positiven Trend². Die Region Westmittelfranken besitzt mit einer Größe von ca. 4.310 km² einen Flächenanteil von ca. 6,1% an der Gesamtfläche Bayerns. Etwa 10,9% der Regionsfläche werden als Siedlungs- und Verkehrsfläche, ca. 54,3% als Landwirtschaftsfläche und ca. 29,3 % als Waldfläche genutzt. Damit liegen die Flächenanteile der Siedlungs- und Verkehrsfläche (12,3 %) und der Waldfläche (35,3 %) signifikant unterhalb der bayernweiten Anteile, während der Anteil der Landwirtschaftsflächen (46,1 %) deutlich oberhalb des bayerischen Schnitts befindlich ist. Pro Einwohner hat die Region Westmittelfranken im Jahr 2022 mit ca. 1.087 m² die bayernweit höchste Siedlungs- und Verkehrsfläche. Weiter ist auffällig, dass der Flächenverbrauch in Westmittelfranken mit 1,1 ha/Tag bzw. 9,5 m²/Einwohner im Jahr 2022 z.T. deutlich über den Werten anderer Planungsregionen lag. Die Zahlen lassen sich allerdings zu einem erheblichen Teil damit erklären, dass der in der Statistik berücksichtigte Ausbau der Freiflächen-Photovoltaik im Jahr 2022 über 30% des Gesamtflächenverbrauchs in der Planungsregion ausmachte und damit über dem bayerischen Durchschnitt liegt³.

Infrastrukturell ist Westmittelfranken insb. durch die Bundesautobahnen A 6 und A7, durch die Bundesstraßen B 2, B 8, B 13, B 14, B 25, B 466 und B 470 sowie durch die Bahntrassen Treuchtlingen – Würzburg, Nürnberg – Stuttgart, Nürnberg – Augsburg und Nürnberg – Würzburg überregional angebunden. Diese zentralen Verkehrsachsen verbinden nicht nur die meisten größeren Siedlungskörper Westmittelfrankens untereinander, sie stellen auch als Entwicklungsachsen eine wichtige räumliche Standortvoraussetzung für die regionale Wirtschaft dar. Aufgrund der relativ geringen Siedlungsdichte und dem Grad der Konzentration relevanter gewerblicher Tätigkeiten entlang der genannten Verkehrsachsen gelten weite Teile Westmittelfrankens – insb. die Jura-Hochflächen, die Hochflächen der Frankenhöhe sowie des Steigerwalds – als sog. „unverlärmt Räume“ i.S. großflächiger störungsarmer Gebiete (> 30 km²)⁴.

Großflächig betrachtet besitzen diese Bereiche, welche gleichzeitig die Kernbereiche der Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal in der Region darstellen, eine hohe Erholungswirksamkeit⁵. Der Aspekt der regional und überregional bedeutsamen Erholung steht bei den im Regionalplan (vgl. RP8 7.1.2.7 (G)) ausgewiesenen Erholungsschwerpunkten Brombachsee, Altmühlsee und Bad Windsheim im Vordergrund. Weiter sieht der Regionalplan regionale Schwerpunkte der naturnahen Erholung im Umfeld des Hesselbergs, des Hahnenkamms, der Heide, des Dentleiner Forstes, des Staatsforsts Steinbach-Trüdingen bei Herrieden, des Haundorfer Walds mit Mönchswald und Gräfensteinberger Wald, des Klosterwalds bei Heilsbronn, des Aischtals (vgl. RP8 7.1.2.7 (Z)) sowie darüber hinausgehend im Bereich der Regionalen Grünzüge RG 1 „Aischtal mit Laimbach-, Bibart-, Scheine-, Ehebach- und Steinachtal“, RG 2 „Aurachtal (zur Regnitz)“, „RG 3 „Zenntal“, RG 4 „Bibertal mit Haselbachtal“, RG 6 „Aurachtal (zur Rednitz)“, RG 7 „Talräume bei Ansbach (Fränkische Rezat, Hennenbach, Onolzbach und Eichenbach)“ und RG 8 „Wälder um Ansbach“.

Die Wechselbeziehungen zwischen Mensch und Umwelt haben im Verlauf der Jahrhunderte prägende Kulturlandschaften geformt. Die Region Westmittelfranken besitzt gem. LfU Anteile an den Kulturlandschaften 5 „Gäulandschaften zwischen Ochsenfurt und Bad Windsheim“, 9 „Steigerwald mit Vorland“, 17 „Aischgrund“, 18 „Rothenburger Land“, 19 „Ansbacher Land und Frankenhöhe“, 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“, 36 „Altmühlalb“ und 37 „Ries“. Als bedeutsame Kulturlandschaften gelten dabei die Bereiche 9-E „Mittel- und Niederwälder mit Osing“, 17-A „Aischgrund“ im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, 18-A „Taubertal mit Rothenburg o.d.Tauber“ und 20-A „Hesselberg und Umland“ im Landkreis Ansbach sowie 36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“, 36-B „Albtrauf bei Weißenburg mit Wülzburg“, 36-C „Pappenheimer Grafendörder“ sowie 37-A „Ries“ im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen⁶.

In der Region Westmittelfranken liegen mit Bad Windsheim, Rothenburg o.d.Tauber, Schloss Schillingsfürst, Dinkelsbühl, Ellingen und dem Hesselberg insg. sechs besonders landschaftsprägende (Boden-)Denkmäler gem. Art 6 Abs. 5 BayDSchG. Darüber hinaus finden sich über die Region verteilt

² Quelle: eigene Berechnung auf der Grundlage der aktuellen Bevölkerungsvorausberechnung des Bayerischen Landesamtes für Statistik

³ Quelle: <https://www.stmwi.bayern.de/landesentwicklung/raumb Beobachtung/daten-zur-raumb Beobachtung/flaechen-nutzung-flaechenverbrauch/> [Zugriff: 18.01.2024]

⁴ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

⁵ Quelle: LfU (2013): Schutzgutkarte Landschaftserleben – Erholung; Fachbeitrag zur Landschaftsrahmenplanung Bayern.

⁶ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/kulturlandschaft/bedeutsam/index.htm> [Zugriff: 18.01.2024]

zahlreiche landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensemble wie der Bullenheimer Berg, das Schloss Frankenberg, das Schloss Schwarzenberg, die Burg Hoheneck, die Burg Colmberg, die Burg Virnsberg, die Feste Wülzburg, die Burg Spielberg, die Burg Pappenheim, der Gelber Berg, sowie die sog. „12 Apostel“. Mit Blick auf Bodendenkmäler ist insb. das UNESCO-Weltkulturerbe Limes von Bedeutung, welches sich quer durch den Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen und den südlichen Landkreis Ansbach zieht und – neben dem Verlauf der Grenzlinie selbst – zahlreiche Bodendenkmäler römischen Ursprungs miteinbezieht.

Die Region Westmittelfranken hat Anteil an drei Naturparks. Der Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) besitzt eine Gesamtfläche von 296.240 ha (Verordnung über den „Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb)“ vom 14.09.1995), wovon ca. 87.576 ha innerhalb Mittelfrankens liegen. Bezogen auf die Region Westmittelfranken besitzt der Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Anteil am Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Der Flächenanteil Mittelfrankens am Naturpark Steigerwald mit seiner Gesamtfläche von 128.000 ha (Verordnung über den „Naturpark Steigerwald“ vom 08.03.1988) beträgt ca. 63.400 ha. Davon befindet sich der überwiegende Teil mit ca. 53.600 ha innerhalb der Planungsregion Westmittelfranken, nämlich im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim. Der Naturpark Frankenhöhe (Verordnung vom 20.12.1988) mit seiner Gesamtfläche von ca. 110.450 ha liegt zur Gänze in der Region Westmittelfranken und erstreckt sich über die Landkreise Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim und Ansbach sowie die kreisfreie Stadt Ansbach.

Die Region Westmittelfranken hat derzeit einen Anteil an 37 durch Rechtsverordnung festgesetzte Naturschutzgebiete mit einer Fläche von insgesamt ca. 1.380 ha⁷ (Stand: Dezember 2022). Die Gesamtfläche der insgesamt sieben über Landschaftsschutzgebietsverordnungen gesicherten Gebiete innerhalb der Region Westmittelfranken liegt bei ca. 153.100 ha, wobei wesentliche Anteile innerhalb der drei Naturparke verortet sind⁸. Darüber hinaus verfügt die Planungsregion über neun im Regionalplan benannte Schwerpunkte des europäischen Lebensraumnetzes Natura 2000 (vgl. Begründung zu RP 8 7.1.3.4). In der Region 8 sind diesbezüglich 41 FFH-Gebiete mit einem Umfang ca. 22.600 ha und neun SPA-Gebiete mit einem Umfang von ca. 22.660 ha ausgewiesen (Stand 18.01.2024). Gemeinsam umfassen die Natura 2000-Gebiete eine Fläche von ca. 33.470 ha (Überschneidungen bestehen)⁹. Ca. 125.470 ha wurden gem. Fachbeitrag des LfU als sog. „Dichtezentrum“ der nach BNatSchG (Anlage 1 zu § 45b Abs. 1 bis 5) als kollisionsgefährdet eingestuft Vogelarten bewertet (ca. 51.920 ha sog. „Kategorie 1-Dichtezentrum“, ca. 111.380 ha als sog. „Kategorie 2-Dichtezentrum“ – Überschneidungen bestehen).

Mit Blick auf die Bodentypen gliedert sich die Region Westmittelfranken – ähnlich dem bayerischen Gesamttraum nördlich der Donau – kleinteilig in Braunerden, Parabraunerden, Podsolen, Pseudogleyen und Rendzinen¹⁰. Die landwirtschaftlich hochwertigsten Böden und günstigsten Ertragsbedingungen finden sich dabei (1) im Bereich der Gaufflächen des Uffenheimer Gaus, der Ergersheimer Ebene und im Norden der Östlichen Hohenloher Ebene, (2) im Bereich der Verebnungszonen der südlichen Steigerwald Vorhöhen, des Tauberlandes, im Süden der Östlichen Hohenloher Ebene, im Osten der Windsheimer Bucht, der Frankenhöhe und des Mittelfränkischen Beckens, (3) in den überwiegenen Teilgebieten des Vorlandes der Südlichen Frankenalb sowie (4) in den Teilgebieten der Südlichen Frankenalb mit Lehmüberdeckung (vgl. RP8 5.4.2.1 (G)). Klimarelevante Hochmoore, Niedermoore oder anmoorige Böden finden sich in Westmittelfranken nur kleinflächig und verstreut, mit Schwerpunkten im Bereich der Altmühl, der Wieseth sowie im nördlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen. In der Region Westmittelfranken gibt es bedeutende Vorkommen an Gips (umfasst auch Anhydrit), Ton/Lehm, Sand/Quarzsand sowie Festgestein (insb. Kalkstein, Juramarmor, Solnhofener Plattenkalk), welche im Regionalplan über Vorrang- und Vorbehaltsgebiete gesichert werden. Charakteristisch – mit Blick auf die Wertigkeit und den Gebietsumfang – sind dabei die Gipslagerstätten insb. im Bereich der Bad Windsheimer Bucht, des nordwestlichen Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim sowie des westlichen Landkreises Ansbach (ca. 4.800 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten) sowie die Vorkommen an Juramarmor und Plattenkalken im südlichen Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (ca. 2.500 ha an Vorrang- und Vorbehaltsgebieten).

Durch die Region Westmittelfranken verläuft die Europäische Wasserscheide. Damit ist Westmittelfranken Quellregion zahlreicher auch überregional bedeutsamer Flüsse wie insb. der Aisch, der Zenn,

⁷ Quelle: https://www.lfu.bayern.de/natur/schutzgebiete/schutzgebietslisten/doc/nsg_mittelfranken.pdf [Zugriff: 18.01.2024].

⁸ Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

⁹ Quelle: <https://www.lfu.bayern.de/natur/natura2000/browse/home> [Zugriff: 18.01.2024].

¹⁰ Quelle: <https://www.umweltatlas.bayern.de> [Zugriff: 18.01.2024].

der Bibert, der Tauber, der Altmühl, der Fränkischen und Schwäbischen Rezat oder der Wörnitz, deren Flussläufe sich charakteristisch in die mittelfränkische Schichtstufenlandschaft eingeschnitten haben. Entlang der Gewässer sind in Westmittelfranken ca. 14.300 ha Überschwemmungsgebiete ausgewiesen und weitere ca. 3.100 ha geplant¹¹. Die beiden Stauseen Altmühlsee und Brombachsee (mit Kleinen Brombachsee und Igelsbachsee) sind die größten Oberflächengewässer Westmittelfrankens. Sie gehören zum Überleitungssystem, welches die Niedrigwasseraufhöhung für Regnitz und Main, sowie die Verringerung der Hochwassergefahr im mittleren Altmühltal sichert. Daneben nehmen sie bedeutende Funktionen hinsichtlich Erholung und Naturschutz ein. Die Region Westmittelfranken ist gerade in den nördlichen Teilbereichen eine Trockenregion, deren Wasserbedarf teilweise über Fernwasser gedeckt wird. Bedeutende Grundwasserkörper in der Region selbst finden sich im Bereich Uehlfeld sowie insb. im südöstlichen und südlichen Landkreis Ansbach. Insg. sind in der Region ca. 18.550 ha an Trinkwasserschutzgebieten ausgewiesen (ca. 50 ha Zone I, ca. 2.550 ha Zone II, ca. 15.950 ha Zone III, IIIA, IIIB). Weitere ca. 2.950 ha sind in konkreter Planung. Zudem finden sich im Raum Bad Windsheim und Treuchtlingen ca. 200 ha an Heilquellenschutzgebieten.

3.2 Beschreibung der einzelnen Naturräume

Im Folgenden werden die typischen naturräumlichen Merkmale der einzelnen Landschaftsteile, wie sie sich anhand der ökologisch-funktionellen Raumgliederung nach Begründungskarte 2 des Regionalplans der Region Westmittelfranken darstellen, aufgezeigt.

Ochsenfurter und Gollachgau

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Die wellig bewegte Hochfläche schließt sich südlich an die Marktheidenfelder Platte, das Mittlere Maintal und das Steigerwaldvorland an. Der Keuper-Untergrund der Ebene, die eine Höhenlage von 300 bis 320 m ü. NN hat, ist von einer mächtigen Lössdecke überzogen. Aufgrund der intensiven Ackernutzung ist das Gebiet bis auf kleine Waldparzellen in den Randbereichen fast waldfrei. Es handelt sich um eine ausgeräumte Agrarlandschaft. Den vereinzelt Streuobstflächen, Heckengebieten und Waldinseln, die teilweise unter Mittelwaldnutzung stehen, kommt deswegen in der strukturarmen Landschaft besondere Bedeutung zu. Im angrenzenden unterfränkischen Teil dieses Naturraums, im Landkreis Würzburg, haben der Feldhamster und die Wiesenweihe ihren Verbreitungsschwerpunkt in Bayern, der sich auch über den westlichen Teil des Landkreises Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim bis in den nördlichen Landkreis Ansbach hinein erstreckt. Naturschutzfachliche Belange betreffen v.a. den Erhalt der vorhandenen Kleinstrukturen im Gebiet, Strukturanreicherung sowie die Sicherung der Fauna.

Windsheimer Bucht

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der breit angelegte Talgrund der oberen Aisch erreicht Höhen um 300 m ü. NN. Der Untergrund aus Unterem Gipskeuper ist teilweise mit einer Löss- bzw. Lösslehmschicht bedeckt. Aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung existieren nur einzelne isolierte Waldbestände, die z.T. unter Mittelwaldnutzung stehen, Grünlandflächen sind auf die Auenbereiche beschränkt. Der Ackerbau ist dominierend. In der strukturarmen Landschaft ist ein Wiesenbrütergebiet nordöstlich von Ipsheim kartiert, weitere naturschutzfachliche Belange beziehen sich auf die Strukturanreicherung der Agrarlandschaft.

Steigerwald

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Der Steigerwald ist Teil der meridional verlaufenden Keuperstufenlandschaft. Vom mehrfach getreppeten Stufenabfall des Steigerwaldtraufes im Westen, der Höhen von etwa 500 m ü. NN erreicht, fällt die Landschaft sanft nach Osten bis auf 350 m ü. NN ab. Die aus Mittlerem Keuper aufgebaute Oberfläche ist von einem dichten Gewässernetz in Riedel und Hügel gegliedert worden. Während im Nordwesten eher Buchen-Eichen-Mischwälder zu finden sind, nimmt der Nadelwald mit hohen Kiefernanteilen von West nach Ost zu. Vorherrschend ist die forstliche Nutzung. Von großer Bedeutung für diesen Naturraum sind die naturnahen Buchen- und Buchen-Eichen-Wälder, die z.T. als artenreiche Mittelwälder ausgeprägt sind, die naturnahen Bachläufe mit Wiesentälern, Feuchtgebieten und Auwäldern sowie die Quellen und Teiche und die reich strukturierten Komplexlebensräume in ehemaligen Bereichen des Sandsteinabbaus. Im Bereich des Steigerwaldtraufes sind die Trockenstandorte nennenswert. Das Ge-

¹¹ Quelle: Rauminformationssystem der Regierung von Mittelfranken [Zugriff: 18.01.2024].

biet zeichnet sich ebenfalls durch einen hohen Anteil unzerschnittener Räume aus. Nutzungsauffassung, Aufforstung und die Erhöhung der Nadelwaldanteile stellen aus naturschutzfachlicher Sicht Probleme dar. Schwerpunkte des Naturschutzes sind der Erhalt und die Förderung der naturnahen Lebensräume.

Hohenloher und Haller Ebene

⇒ *Landschaftstyp: ackergeprägte, offene Kulturlandschaft*

Der östliche Teil unterscheidet sich morphologisch vom Rest der Hohenloher-Haller Ebene. Dieser Bereich zeichnet sich durch eine höhere Lage von 450 m bis zu 500 m ü. NN und eine stärkere Verkarstung aus. Dies beweisen zahlreiche Flussversickerungen, lange Trockentalstrecken im oberen Muschelkalk und häufige Erdfälle in Nähe der Talränder. Die Wasserscheide von Tauber und Jagst quert das Gebiet, dessen Grenze im Westen die Jagstebene und im Osten die Frankenhöhe bildet. In den Tälern liegen steinig-tonige Lehmböden, an den Muschelkalkhängen unterentwickelte Gesteinsböden vor. Als Besonderheit ist die weitflächige Überdeckung mit Feuersteinlehmen zu nennen. Mit Ausnahme kleiner Mischwälder ist das gesamte Gebiet gerodet und weist einen hohen Kultur- und Offenlandanteil auf. Die vorherrschende und landschaftsdominierende Nutzung ist der Ackerbau mit einem Getreide-Hackfrucht-System. Die Forstwirtschaft nimmt ebenso wie die Weidewirtschaft einen kleinen Stellenwert ein und beschränkt sich auf Talhänge und kleine Waldinseln. Die Besiedlungsdichte ist relativ gering und besteht vorwiegend aus verstreut liegenden Dörfern in Muldenlage. Eine touristische Nachfrage besteht kaum. Das Gebiet ist durch seinen flächenmäßig hohen Anteil an Ackerland verhältnismäßig struktur- und artenarm. Allerdings sind gebietsweise die Ackerbegleitbiotope wie Stoppelbrachen und ungedüngte Gras- und Krautsäume von Bedeutung. Regional bedeutsam ist das Vorkommen von *Cricetus cricetus* (Feldhamster). An Sonnenhängen treten zudem vereinzelt Trockenrasen- und Wacholderlebensräume auf. Da es sich um eine ackerbaugesprägte Landschaft handelt, liegt das größte Potenzial in dem Erhalt und der Förderung der nutzungsbegleitenden Strukturen.

Frankenhöhe

⇒ *Landschaftstyp: walddreiche Landschaft*

Die Frankenhöhe ist ein Teilabschnitt der süddeutschen Keuperstufe. Im Westen ist eine Steilstufe gegen die 150 bis 200 m tiefer liegende Lettenkohlenebene ausgebildet, während der östliche Teil der Landschaft, die Höhen zwischen 450 und 550 m ü. NN erreicht, nahezu unmerklich zum Südwestlichen Mittelfränkischen Becken übergeht. Das nach Südosten ausgerichtete Flussnetz hat die Oberfläche in ein System von Hauptriedeln gegliedert und die breitsohligen Täler haben sich 30 bis 50 m eingetieft. In einigen Bereichen sind Teiche angelegt. Die leicht gewellte und schwach strukturierte Hochfläche wird vorwiegend landwirtschaftlich genutzt. Einzelne Höhenzüge, vorwiegend am Stufenrand, sind bewaldet, wobei Fichte und Kiefer dominieren. So markiert ein Waldstreifen die westliche Grenze der Landschaft und den Übergang zum Oberlauf der Altmühl. In den mittleren und unteren Lagen befinden sich Schafhutungen. Intensive Landwirtschaft und forstliche Nutzung dominieren. Teile der Wälder stehen unter Mittelwaldnutzung. Für diesen Naturraum sind neben den großflächigen Schafhutungen an den süd- und westexponierten Hängen, außerdem die als Mittelwälder genutzten Eichen- und Hainbuchenbestände, Streuobstbestände und Hecken sowie die Wiesenlandschaften mit Weißstorch- und Wiesenbrütervorkommen von Bedeutung. Probleme ergeben sich durch Nutzungsauffassung. Naturschutzfachliche Belange betreffen in erster Linie die Erhöhung des Laubholzanteils in den von Nadelbäumen dominierten Forsten sowie die Nutzung bzw. Pflege und Sicherung der relevanten Lebensräume.

Südwestliches Mittelfränkisches Becken

⇒ *Landschaftstyp: strukturreiche Kulturlandschaft*

Die durch die Hauptflüsse Zenn, Farnbach, Bibert, Schwabach, Aurach und Fränkische Rezat zerschnittene Oberfläche der Landschaft fällt von 480 m ü. NN im Westen auf ca. 300 m ü. NN bei Fürth ab. Der Untergrund wird von Sandsteinkeuper bestimmt, z.T. schneiden die Flüsse aber auch den Gipskeuper an. Der Süden und Osten des Gebietes sind durch die stark eingeschnittenen Bachschluchten in einzelne Höhenzüge gegliedert, während den Norden und Westen eher strukturarme Ebenen mit breiten Talauen, in denen die Flüsse mäandrieren, kennzeichnen. Das Landschaftsbild ist geprägt durch den mosaikartigen Wechsel zwischen Acker, Grünland und den Waldstandorten der Hanglagen. Zusammenhängende Grünlandbereiche befinden sich in der ganzen Landschaft entlang der Täler. Der Waldanteil, wobei strukturarme Kiefern- und Fichtenforste dominieren, nimmt im südlichen Teil des Gebietes zu. Vielerorts befinden sich wirtschaftlich genutzte Fischteiche, ansonsten sind Ackerwirtschaft und Obstanbau bestimmend. Vorherrschend ist die intensive landwirtschaftliche Nutzung. Die mäandrierenden Flüsse haben durchaus naturnahen Charakter, allerdings sind die meisten Bäche begradigt. Neben den Feuchtgebieten sind Trockenstandorte relevant, so z.B. die überregional

bis landesweit bedeutsamen Schafhutungen im Landkreis Ansbach. Naturschutzfachliche Belange beziehen sich u.a. auf den Erhalt der charakteristischen Waldgebiete im Süden der Landschaft, eine Strukturanreicherung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, den Erhalt und die Entwicklung sowohl der Trockenstandorte als auch der Nass- und Feuchtlebensräume sowie der Extensivierung der Teichnutzung.

Vorland der Südlichen Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: gehölz- bzw. waldreiche ackergeprägte Kulturlandschaft*

Die hauptsächlich aus Jura aufgebaute Landschaft wird durch den Oberlauf der Altmühl in zwei Teile untergliedert. In den westlichen Teil, der Höhen von bis zu 500 m ü. NN erreicht, hat sich die Wörnitz mit ihren Zuflüssen bis zu 80 m tief eingeschnitten. Der östliche Teil wird durch die Zuflüsse von Schwäbischer Rezat und Thalach gegliedert. Zeugenberge und Täler bewirken eine enge Verzahnung mit der Südlichen Frankenalb. Der Waldanteil ist in der intensiv landwirtschaftlich genutzten Landschaft gering. Ein größeres zusammenhängendes Waldgebiet stellt der Oettinger Forst im westlichen Teil der Landschaft dar. Bedeutende Lebensräume sind die Gewässer und Feuchtbereiche sowie die Feldgehölze und Wälder, außerdem Trockenstandorte in den Grenzbereichen des Landschaftsraumes. Die Landwirtschaft stellt ein deutliches Ausbreitungshemmnis für den naturschutzfachlich relevanten Austausch zwischen der Südlichen Frankenalb und dem Südlichen Mittelfränkischen Becken dar. Südlich von Heideck und Auhausen sind Wiesenbrüerflächen kartiert. Naturschutzfachliche Belange betreffen den Erhalt und die Sicherung der relevanten Lebensräume, die Erhöhung des Vernetzungsgrades der Trockenstandorte sowie eine Strukturanreicherung in der z.T. ausgeräumten Landschaft.

Südliche Frankenalb

⇒ *Landschaftstyp: waldreiche Landschaft*

Die leicht nach Osten abfallende Pulthafel der Südlichen Frankenalb mit ihren weitgespannten fast ebenen Hochflächen in einer Höhe von 400 bis 600 m ü. NN wird vom Altmühltal als Hauptvorfluter in einen nördlichen und einen südlichen Bereich zerschnitten. Des Weiteren ist die Oberfläche des stark verkarsteten Malmuntergrundes durch kleinere Täler und Trockentäler, Dolinen und Höhlen geprägt. Nördlich der Altmühl ziehen sich die Wälder entlang der Bachläufe, während im Westen der Landschaft ein kleinräumiger Wechsel zwischen Wald, Acker und Grünland festzustellen ist. Größere zusammenhängende Waldbereiche befinden sich südlich der Altmühl bei Kelheim, Kipfenberg und Eichstätt (außerhalb der Region). Zumeist sind hier artenarme Fichtenmonokulturen anzutreffen. Die landwirtschaftliche Nutzung ist vorherrschend. Bedeutende Lebensräume stellen die Riesrandhöhen und Talhänge der kleinräumig gegliederten Kulturlandschaft im Westen dar. Außerdem sind die Flusstäler der Landschaft in ihrer Funktion als Verbundachsen und Lebensräume zu nennen. Neben den naturnahen Fließgewässerabschnitten mit begleitenden Gehölzstrukturen sind die Nass- und Feuchtwiesen in den größeren Tälern sowie Quellhorizonte mit Tuffbildungen und Quellmooren von Bedeutung, des Weiteren naturnahe Waldgesellschaften, Trocken- und Magerstandorte und Steinbrüche. Problematisch sind der sinkende Vernetzungsgrad und die Nutzungsaufgabe vieler Flächen sowie in einigen Bereichen die Freizeit- und Erholungsnutzung. Zu den naturschutzfachlichen Belangen zählen v.a. der Erhalt und die Sicherung der Trocken- und Magerstandorte, der Erhalt und die Entwicklung der Waldstandorte sowie die Optimierung der Steinbrüche als Sekundärbiotop.

In der nachfolgenden Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter wird dargestellt, ob und ggf. in welcher Weise durch die Ziele und Grundsätze der Regionalplanfortschreibung erhebliche Auswirkungen auf die jeweiligen Schutzgüter zu erwarten sind.

4, Beschreibung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter bei Umsetzung des Plans

Allein von der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten bzw. von textlichen Festlegungen im Form von verbalen Zielen (Z) oder Grundsätzen (G) im Regionalplan gehen keine Auswirkungen auf die zu prüfenden Schutzgüter aus. Erst wenn in einer späteren kommunalen Bauleitplanung oder einem späteren konkreten Genehmigungsverfahren Details eines Vorhabens, wie beispielsweise bei der Windkraft der tatsächliche Anlagenstandort, Anlagentyp, die konkrete Anlagenhöhe oder die Art der Standorterschließung, festgelegt werden, kommen die Wirkungen des Rahmens, den der Regionalplan setzt, zum Tragen. Aufgrund der dem Regionalplan zugrunde gelegten Systematik können diese po-

tentiellen Wirkungen jedoch auf ein verträgliches Maß reduziert werden. Der Auswahlprozess der geplanten Vorrang- und Vorbehaltsgebiete sowie deren Zuschnitt folgt der Prämisse, im Verhältnis mit alternativen Planoptionen gerade im Sinne der betroffenen Umweltbelange in einem möglichst hohen Maße verträgliche Lösungen zu verfolgen (vgl. RP8 6.2.2.1 (Z) und 6.2.2.2 (G)). Die Notwendigkeit der Beachtung (hinsichtlich der Siedlungsabstände) bzw. Berücksichtigung des Kriterienkatalogs, welcher der Planung zugrunde gelegt wurde, bei nachgelagerten Verfahren, verstetigt die Maßstäbe dieses Auswahlprozesses (vgl. RP8 6.2.2.6 (G) und (Z)) ebenso wie die Formulierung von Maßgaben im spezifischen Begründungstext zu den dargestellten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten. Die Festlegung einer begrenzten Ausschlussgebietskulisse folgt dem Leitgedanken, die hinsichtlich des Landschaftsbildes, der Erholungseignung sowie der Flora und Fauna aus regionaler Perspektive hochwertigsten Bereiche von einer Windkraftnutzung abschließend auszusparen und damit vorhersehbare Konfliktsituationen zu vermeiden, ohne jedoch in Frage zu stellen, der Windkraft generell in Region substanziell Raum zu verschaffen (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z)). Die Konzentrationspflicht raumbedeutsamer Windkraftanlagen innerhalb von Landschaftsschutzgebieten auf regionalplanerische Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zielt darauf ab auf überörtlicher Ebene zu gewährleisten, dass die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke der Schutzgebiete weiterhin regelmäßig gewahrt bleiben und somit die Schutzgebiete regelmäßig nicht funktionslos werden (vgl. RP8 6.2.2.7 (Z)). Nicht zuletzt soll mit Blick auf die übergeordnete Bedeutung des Waldes hinsichtlich des Naturhaushaltes wie auch der Klimawirksamkeit und des Bodenschutzes drauf hingewirkt werden, in der Anlagenprojektierung möglichst schonende Umsetzungsvarianten zu forcieren (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)).

Für die einzelnen, im Rahmen der 32. Änderung betroffenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Bau und die Nutzung raumbedeutsamer Windkraftanlagen erfolgt eine einzelstandortbezogene Umweltprüfung. Diese findet sich im Teil B in Form von Steckbriefen. Zur Darstellung der möglichen erheblichen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter, die bereits auf Ebene der Regionalplanung denkbar sind, erfolgt an dieser Stelle eine allgemeine Beschreibung.

4.1 Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und Erholung

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Allgemein ist zunächst festzuhalten, dass mit der Nutzung sämtlicher Formen erneuerbarer Energien durch die Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxidausstoß verbunden ist, der sich indirekt vielschichtig positiv auf die menschliche Gesundheit auswirken kann. Erhebliche negative Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit, z.B. durch Schallemissionen oder Schattenwurf, sind aufgrund der gewählten Abstände zu Wohnbebauung in der Regel nicht zu erwarten und sind in den nachgelagerten konkreten Genehmigungsverfahren auszuschließen. Hier gilt insb. zu berücksichtigen, dass die Gebietszuschnitte zur Gewährleistung einer größtmöglichen Verträglichkeit so gewählt wurden, dass die u.a. aus der TA Lärm abgeleiteten Mindestabstände zu Siedlungsbereichen regelmäßig und z.T. – insb. in Abhängigkeit von der Größe eines Gebietes – deutlich überschritten wurden. Auch die Wirkung der Gebiete untereinander wurde bei der Planaufstellung gewürdigt, indem wo möglich versucht wurde, Summenwirkungen auf Siedlungsbereiche, durch die Wahl der Zuschnitte von Gebieten sowie durch die Wahl der Gebiete selbst, zu reduzieren.

Durch die Bündelung von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten und partiellem Ausschluss an anderer Stelle, kann eine Entlastung des Gesamttraumes erreicht werden. Damit wird ein Beitrag zur Sicherung der Erholungsfunktion innerhalb der Gesamtregion geleistet. Auch das bewusste Freihalten bestimmter Landschaftseinheiten, welche regelmäßig eine überragende regionale und überregionale Bedeutung für die Erholungsvorsorge besitzen, und deren Definition als Ausschlussgebiete für Windkraft (vgl. RP8 6.2.2.5 (Z) bzw. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“), kommt der Sicherung der Erholungsfunktion zugute.

4.2 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt und Landschaft

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigegefügte Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Die Konzentration von Windkraftanlagen an geeigneten Standorten trägt dazu bei, Freiräume an anderer Stelle zu erhalten und so das Landschaftsbild und Naturhaushalt gesamtäumlich zu schützen. Die dem regionalplanerischen Planungskonzept Windkraft zu Grunde gelegten Ausschluss- und Konfliktkriterien stehen maßgeblich für den Versuch, bereits auf Ebene der Regionalplanung Konflikte mit den Schutzgütern Flora, Fauna und Landschaft zu vermeiden. Beispielhaft hierfür ist die planerische Darstellung von Ausschlussgebieten für Bereiche mit sehr hoher charakteristischer landschaftlicher Eigenart bzw. entlang visueller Leitlinien mit sehr hoher Fernwirkung. Auch die enge naturschutzfachliche Begleitung bei Planerstellung insb. im Rahmen der Bewertung der zahlreichen Potentialgebiete in einem mehrfach gestuften Verfahren hatte zum Ziel, für die Windenergie konfliktarme Bereiche zu ermitteln. So wurden Natura 2000-Gebiete nicht überplant, ebenso wurden die Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten – und davon insb. die sog. „Kategorie 1-Dichtezentren“ – weitgehend von einer Überlagerung mit Windkraftgebieten ausgespart.

In den Bündelungsstandorten, den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten, sind Auswirkungen insbesondere auf das Landschaftsbild und die Fauna nicht auszuschließen. Gewisse Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild sind anlagenimmanent. So ist eine Beeinträchtigung auch immer vor dem Hintergrund der großräumigen und langfristigen Vorteile der Nutzung regenerativer Energien und den Vorteilen einer Standortkonzentration zu betrachten. Hinsichtlich der Fauna (v.a. Vögel und Fledermäuse) sind durch die angelegten Planmaßstäbe regelmäßig keine erheblich negativen Auswirkungen der Ziele und Grundsätze zu erwarten. In spezifischen Einzelfällen, insb. dort, wo sich Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebiete mit den Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten überschneiden, sind – je nach spezifischer Habitateignung – Maßgaben für die konkrete Anlagenplanung erforderlich, welche dazu beitragen können, potentielle Betroffenheiten zu reduzieren. In der Region Westmittelfranken sind dabei, abhängig von der Vogelart, die u.g. Schutzmaßnahmen von Relevanz. In welchen der in den Regionalplan aufzunehmenden Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten ggf. spezifische Schutzmaßnahmen bei der konkreten Anlagenplanung erforderlich sind, ist den Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ zu entnehmen.

Schutzmaßnahme	Beschreibung	Profitierende Art
Anpassung der Rotorhöhe	Rohrweihe, Wiesenweihe und Uhu sind nur dann kollisionsgefährdet, wenn die Höhe der Rotorunterkante in Küstennähe (bis 100 Kilometer) weniger als 30 m, im weiteren Flachland weniger als 50 m oder in hügeligem Gelände weniger als 80 m beträgt. Dies gilt, mit Ausnahme der Rohrweihe, nicht für den Nahbereich.	Wiesenweihe, Uhu, Rohrweihe
Kleinräumige Standortwahl (Micro-Siting)	Im Einzelfall kann durch die Verlagerung von Windenergieanlagen die Konfliktintensität verringert werden, beispielsweise durch ein Herausrücken der Windenergieanlagen aus besonders kritischen Bereichen einer Vogelart oder durch das Freihalten von Flugrouten zu essentiellen Nahrungshabitaten.	Wiesenweihe, Weißstorch, Uhu, Seeadler, Wespenbussard, Rohrweihe, Rotmilan
Antikollisionssystem	Auf Basis automatisierter kamera- und/oder radarbasierter Detektion der Zielart muss das System in der Lage sein, bei Annäherung der Zielart rechtzeitig bei Unterschreitung einer vorab artspezifisch festgelegten Entfernung zur Windenergieanlage per Signal die Rotordrehgeschwindigkeit bis zum „Trudelbetrieb“ zu verringern. Antikollisionssysteme sind derzeit nur für den Rotmilan erprobt, können jedoch im Einzelfall auch bei anderen Großvögeln im Testbetrieb angeordnet werden, wenn begleitende Maßnahmen zur Erfolgskontrolle angeordnet werden.	Seeadler, zukünftig ggf. auch für Weißstorch, Rotmilan
Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen	Vorübergehende Abschaltung im Falle der Grünlandmahd und Ernte von Feldfrüchten sowie des Pflügens zwischen 1. April und 31. August auf Flächen, die in weniger als 250 Metern Entfernung vom Mastfußmittelpunkt einer Windenergieanlage gelegen sind. Bei Windparks sind in Bezug auf die Ausgestaltung der Maßnahme gegebenenfalls die diesbezüglichen Besonderheiten zu berücksichtigen. Die Abschaltmaßnahmen erfolgen von Beginn des Bewirtschaftungsereignisses bis mindestens 24 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Bei für den Artenschutz besonders konfliktträchtigen Standorten mit drei Brutvorkommen oder, bei besonders gefährdeten Vogelarten, mit zwei Brutvorkommen ist für mindestens 48 Stunden nach Been-	Weißstorch, Rotmilan

	digung des Bewirtschaftungsereignisses jeweils von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang abzuschalten. Die Maßnahme ist unter Berücksichtigung von artspezifischen Verhaltensmustern anzuordnen, insbesondere des von der Windgeschwindigkeit abhängigen Flugverhaltens beim Rotmilan.	
Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten	Die Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten wie zum Beispiel Feuchtland oder Nahrungsgewässern oder die Umstellung auf langfristig extensiv bewirtschaftete Ablenkflächen ist artspezifisch in ausreichend großem Umfang vorzunehmen. Über die Eignung und die Ausgestaltung der Fläche durch artspezifische Maßnahmen muss im Einzelfall entschieden werden. Eine vertragliche Sicherung zu Nutzungsbeschränkungen und/oder Bearbeitungsaufgaben ist nachzuweisen. Die Umsetzung der Maßnahmen ist für die gesamte Betriebsdauer der Windenergieanlage durch vertragliche Vereinbarungen zwischen dem Vorhabenträger und den Flächenbewirtschaftern und -eigentümern sicherzustellen. Die Möglichkeit und Umsetzbarkeit solcher vertraglichen Regelungen ist der Genehmigungsbehörde vorab darzulegen. Eine Wirksamkeit ist, je nach Konstellation und Art auch nur ergänzend zu weiteren Maßnahmen anzunehmen.	Weißstorch, Uhu, Wespenbussard, Rotmilan
Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich	Die Minimierung und unattraktive Gestaltung des Mastfußbereiches (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 Metern) sowie der Kranstellfläche kann dazu dienen, die Anlockwirkung von Flächen im direkten Umfeld der Windenergieanlage für kollisionsgefährdete Arten zu verringern. Hierfür ist die Schutzmaßnahme regelmäßig durchzuführen. Auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland ist in jedem Fall zu verzichten. Je nach Standort, der umgebenden Flächennutzung sowie dem betroffenen Artenspektrum kann es geboten sein, die Schutzmaßnahme einzelfallspezifisch anzupassen. Die Maßnahme ist als alleinige Schutzmaßnahme nicht ausreichend.	Weißstorch, Wespenbussard, Rotmilan

4.3 Auswirkungen auf den Boden

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Grundsätzlich gilt es hervorzuheben, dass sich eine potentielle Beeinträchtigung des Bodens regelmäßig nur auf einen kleinen Bereich der regionalplanerischen Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete beschränkt. In erster Linie ist hier der Anlagenstandort selbst betroffen. Durch die Erstellung des Fundamentes einer Windkraftanlage gehen am konkreten Standort dauerhaft die Bodenfunktionen verloren, wobei auf dem Festland regelmäßig Flachgründungen als Fundamente für Anlagen verwendet werden, sog. Pfahlgründungen eher selten vorkommen. Temporär kommt es im Rahmen der Errichtung von Windkraftanlagen kleinräumig zu Verdichtungen des Bodens z.B. im Rahmen der Zuwegung oder an den Kranstellflächen. Grundsätzlich ist es insb. in denjenigen Bereichen, welche über sensible Bodenstrukturen verfügen (insb. generell Wald), von Bedeutung, wo möglich auf bestehende Erschließungsstrukturen zurückzugreifen und bei der Standortwahl von Windkraftanlagen die Sensibilität von Böden zu berücksichtigen (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig erheblich negative Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf das Schutzgut Boden sind nicht zu erwarten.

4.4 Auswirkungen auf die Fläche

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Bei der Errichtung von Windkraftanlagen wird Fläche in Anspruch genommen, welche kleinräumig auch mindestens mittelfristig der land- bzw. forstwirtschaftlichen Nutzung entzogen wird. Dies ist der Fall beim eigentlichen Anlagenstandort selbst bzw. den benachbarten Kranstellflächen, wo es zu Bodenversiegelungen und Bodenverdichtungen kommt. Im Zuge der Anlagengenehmigungsverfahren wird der verträgliche Rückbau der Anlagen abschließend geregelt. Auch wird für die Zuwegung gewöhnlich – unter dem Vorbehalt einer nötigen Ertüchtigung – auf bestehende Infrastrukturen zurückgegriffen. Im Verhältnis zwischen Ertrag und Flächenverbrauch handelt es sich bei der Windenergie im Vergleich zu alternativen regenerativen Energien (z.B. Freiflächen-Photovoltaik) um eine – hinsichtlich des Verhältnisses Flächenentnahme zu Ertrag – flächensparende Energieressource. In der Summe sind durch die Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Windkraft langfristig keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Fläche zu erwarten.

4.5 Auswirkungen auf das Wasser

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Um erhebliche Konflikte zwischen der Windkraftnutzung und dem Schutzgut Wasser zu vermeiden, wurden, neben Gewässern selbst, die Zonen I und II der Trinkwasserschutzgebiete sowie Heilquellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete im Rahmen der Plankonzeption der Fortschreibung des Kapitels 6.2.2 Windenergie als Ausschlusskriterien gewertet. Die Überlagerung mit den Zonen III der Wasserschutzgebiete (ungegliedert oder IIIA, IIIB) wurde auf ein notwendiges und sinnvolles Maß reduziert und erfolgte nur dort, wo a) ansonsten besonders geeignete Windkraftgebiete bestehen und gleichzeitig b) in Bereichen, in denen durch eine strukturierte Einzelfallbetrachtung durch die wasserwirtschaftlichen Fachstellen festgestellt wurde, dass die (hydro-geologischen) Bedingungen vor Ort – regelmäßig unter Auflagen – eine Vereinbarkeit der Planung mit den Anforderungen an den Trinkwasserschutz gewährleisten. Diese Bewertung erfolgt vorbehaltlich der Prüfung des konkreten Bauvorhabens im Genehmigungsverfahren. Berücksichtigt wurden in solchen Fällen insb. Faktoren wie die Ausprägung und Mächtigkeit von Deckschichten, die Fließzeiten zur Grundwasserfassung, der Bewuchs und die Abstände zur Zone II. In den betroffenen Überlagerungsbereichen sind regelmäßig folgende allgemeine Auflagen zu beachten, um im möglichen Havarie-Fall Schäden auszuschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können:

- Errichtung von getriebelosen Anlagen mit Trockentransformatoren (ggf. sind nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit notwendig),
- Flachgründungen der Windkraftanlagen, zum Schutz der Deckschichten,
- Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete,
- Berücksichtigung von Gegenmaßnahmen, um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt).

Im Genehmigungsverfahren der Windkraftanlage können weitere wasserwirtschaftliche Bedingungen und Auflagen für die vorgesehene Bau- und Anlagentechnik unter Berücksichtigung der jeweiligen hydrogeologischen Verhältnisse erforderlich werden. Vor dem Hintergrund des vorsorgenden Grundwasserschutzes sowie sich ggf. ändernden Rahmenbedingungen, kann eine Einzelfallbetrachtung nicht entfallen. Somit kann im Einzelfall die Genehmigung einer oder mehrerer Windkraftanlagen auch versagt werden.

4.6 Auswirkungen auf Luft und Klima

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Für sämtliche Formen erneuerbarer Energien gilt, dass mit der Einsparung fossiler Brennstoffe eine Verringerung an Kohlendioxid ausstoß verbunden ist, der sich großräumig positiv auf die Schutzgüter Luft und Klima auswirkt. Auswirkungen der Ziele und Grundsätze auf Luft und Klima sind kleinräumig wohl nicht gegeben, sofern nicht Wald in größerem Umfang gerodet wird oder Windkraftanlagen nicht auf klimasensiblen Böden (z.B. Hochmoor-, Niedermoor- oder Anmoorböden) errichtet werden. Auch

hier kommt dem Rückgriff auf bestehende Erschließungsstrukturen eine große Bedeutung zu (vgl. RP8 6.2.2.8 (G)). Großräumig sind die Auswirkungen positiv zu beurteilen.

4.7 Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter

Die Vorrang- und Vorbehaltsgebiete betreffend, welche neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, wird auf die beigefügten Datenblätter in „B Standortbezogener Teil“ verwiesen. Dort sind die voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter für die konkreten Gebiete dargestellt.

Windkraftanlagen können sich insbesondere auf die Umgebung bzw. auf großräumige Sichtbezüge von Denkmälern (Nahbereich eines Denkmals) negativ auswirken. Dies gilt regelmäßig bei Landmarken und den die (Kultur-) Landschaft prägenden Denkmälern. Hierzu zählen u.a. vorgeschichtliche Befestigungsanlagen, weiträumige obertägig sichtbare Grabhügelfelder, Burgställe, mittelalterliche und neuzeitliche Anlagen von Ruinen, Burgen, Schlössern, Kirchen oder Klosteranlagen, als Denkmalensemble ausgewiesene Städte und Dörfer sowie UNESCO-Welterbestätten. Sofern bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar bauliche Maßnahmen verbunden sind bzw. sein können, sind ggf. vorliegende Bodendenkmäler bei den konkreten Planungen z.B. durch eine geeignete Standortwahl zu berücksichtigen. Der Wirkraum des jeweiligen Denkmals hängt von diesem selbst und auch von der Höhe bzw. konkreten Lage der geplanten Windkraftanlagen ab. Von daher ist der Umfang des Umgebungsschutzes sowohl vom Schutzgegenstand als auch von der geplanten potentiellen Beeinträchtigung abhängig. Eine pauschale Abstandsregelung kann deshalb nicht definiert werden. Die abschließende denkmalfachliche Beurteilung des Vorhabens erfolgt im Zuge der Beteiligung an der konkreten Planung sowie den bei Anlagen in denkmalgeschützten Bereichen oder in deren Wirkungsraum notwendigen Erlaubnisverfahren (vgl. Art. 6 und 7 BayDSchG), wobei die Notwendigkeit eines Erlaubnisverfahrens bzgl. Baudenkmäler gem. Art. 6 Abs. 5 des BayDSchG auf den relevanten Nahbereich um eine abschließende Liste an besonders landschaftsprägenden Baudenkmälern beschränkt ist (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“).

Die (Bau-)Schutzbereiche von Infrastruktureinrichtungen wie u.a. Verkehrsflächen (Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen sowie Bahntrassen), Energieleitungen (insb. Hochspannungsfreileitungen) sowie von zivilen und militärischen Flugeinrichtungen (inkl. Radaranlagen, Pflichtmeldepunkte, Tiefflurouten, Platzrunden etc.) wurden bereits im regionalen Planungskonzept Windkraft (vgl. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“) insb. mit fachlich begründeten Abstandsregelungen bzw. Aussparungen umfassend berücksichtigt. Darüberhinausgehende mögliche Beeinträchtigungen müssen ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen eines Anlagengenehmigungsverfahrens ausgeschlossen werden.

4.8 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Nennenswerte negative Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern sind bei keinem Ziel oder Grundsatz der vorliegenden Regionalplanfortschreibung zu erwarten. Trotzdem können im konkreten Einzelfall insb. kleinräumig bei der Anlagenprojektierung negative Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern auftreten, z.B. wenn Windkraftanlagen auf klimasensiblen Böden (negativ Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima) oder im Wald (negativ Auswirkungen auf die Schutzgüter Boden und Klima, ggf. Artenschutz) zu stehen kommen. Inwieweit jedoch eine relevante Erheblichkeitsschwelle überschritten wird, kann ausschließlich auf der Ebene des konkreten Genehmigungsverfahrens bewertet werden.

5. Maßnahmen, zur Verhinderung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

Sofern es bei der Umsetzung der Ziele und Grundsätze mittelbar zu baulichen Maßnahmen kommen sollte, sind konkrete Erhaltungs- und Ausgleichsmaßnahmen vor dem Hintergrund der dann vorliegenden Projektinformationen zu prüfen und ggf. definieren. Aussagen dazu auf regionalplanerischer Ebene sind zwar weitgehend hypothetisch, können jedoch für bestimmte Schutzgüter bereits auf dieser allgemeinen planerischen Ebene getroffen werden. Insb. sind an dieser Stelle die in 4.2 und 4.5

allgemein sowie in den relevanten Steckbriefen in „B Standortbezogener Teil“ spezifisch formulierten, notwendigen Schutz- und Vermeidungsmaßnahmen hinsichtlich des Artenschutzes (insb. auf die kartierten Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten) sowie hinsichtlich des Trinkwasserschutzes (insb. in den Überschneidungsbereichen mit den Zonen III) zu nennen.

6. Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtumsetzung des Plans

Das Gesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windkraftanlagen an Land (sog. „Wind-an-Land-Gesetz“)¹² gibt im § 1 den Bundesländern verbindliche Flächenziele (Flächenbeitragswerte) vor, die zu bestimmten Stichtagen zu erreichen sind. Für Bayern sind dies gem. Anlage 1 zum WindBG mind. 1,1% der Landesfläche bis Ende 2027 und mind. 1,8% der Landesfläche bis Ende 2032. Für die Region Westmittelfranken ist bereits bei Planerstellung der 32. Änderung absehbar, dass der finale Flächenbeitragswert bei ca. 2,0% liegen wird. Bei Verfehlen der Flächenbeitragswerte zu den Stichtagen ergeben sich die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB, wonach Windenergieanlagen im gesamten, von der Zielverfehlung betroffenen Planungsraum privilegiert zulässig und landesgesetzliche Mindestabstandsregeln im Sinne des § 249 Abs. 9 BauGB sind nicht mehr anwendbar sind. Den Bundesländern ist es dabei offen festzulegen, auf welcher Planungsebene die Windkraftgebiete ausgewiesen werden. Auch die verbindliche Festlegung von (differenzierten) Teilflächenzielen für die nachfolgenden (kommunalen oder regionalen) Planungsebenen obliegt den Bundesländern (vgl. § 3 Abs. 2 WindBG). Außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete sind Windenergievorhaben bei Erreichen der Flächenbeitragswerte nicht mehr privilegiert zulässig, sondern werden als „sonstige Vorhaben“ gemäß § 35 Abs. 2 BauGB eingeordnet.

Im Freistaat Bayern delegiert die Ausweisung von Windkraftgebieten im Staatsgebiet auf die 18 Planungsverbände, wobei gem. LEP 6.2.2 (Z) das Teilflächenziel von 1,1% der Regionsfläche bis zum 31.12.2027 für alle Planungsverbände gleichermaßen definiert ist. Die Rechtsfolge des § 249 Abs. 7 S. 1 Nr. 1 BauGB im Falle der Zielverfehlung ist somit auf die einzelnen Planungsregionen begrenzt. Unabhängig der generellen Plannotwendigkeit, welche sich inhaltlich aus dem konkreten Auftrag gem. LEP Bayern ableitet, Erneuerbare Energien dezentral in allen Teilräumen verstärkt zu erschließen und zu nutzen (LEP 6.2.1 (Z)) und hierfür in allen Regionalplänen Vorranggebiete (für Windenergie) im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten im erforderlichem Umfang festzulegen (LEP 6.2.2 (Z)), definieren die Rechtsfolgen aus § 249 Abs. 7 BauGB klare Konsequenzen für die Nicht-Umsetzung des Plans.

Mittelfristig würde insb. die daraus resultierende generelle/verstärkte Privilegierung von Windkraft im Außenbereich trotzdem bis zum rechnerischen Erreichen des nötigen Flächenbeitragswertes¹³ zu einem deutlichen Ausbau der Windkraftanlagen in der Region führen, dieser würde aber voraussichtlich weitgehend unkoordiniert erfolgen und weniger auf den Ausgleich zwischen den verschiedenen Fachbelangen und kommunalen Interessenslagen ausgelegt sein. Demgegenüber wurde dieses Konzept der Ausweisung von Vorrang- und Vorbehaltsgebieten für raumbedeutsame Windkraftanlagen bzw. die Freihaltung bestimmter Räume entsprechend der Ausschlusskriterien und -gebiete gem. dem raumordnerischen Grundsatz der dezentralen Konzentration entwickelt, wonach Windkraftanlagen in fachlich (im Ausgleich der verschiedenen Raumnutzungsansprüche) und betriebswirtschaftlich (unter der Prämisse der voraussichtlichen Wirtschaftlichkeit) geeigneten Bereichen gebündelt werden, fachlich sensible bzw. voraussichtlich unwirtschaftliche Bereiche hingegen ausgespart bleiben.

Kurzfristig hätte eine Nicht-Umsetzung des Plans kaum wesentliche Konsequenzen, da die Überleitungsregelungen des § 245e Abs. 1 BauGB die Wirkung von Bestandsplänen übergangsweise bis Ende 2027 aufrechterhalten. Demnach wären vorübergehend weiterhin Windkraftanlagen gem. RP8 6.2.2.1 (Z) regelmäßig auf die bereits im Regionalplan ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete zu konzentrieren, wobei innerhalb dieser Gebiete gem. Art. 82b BayBO die generelle Privilegierung der Windkraft gilt. Gem. 245e Abs. 5 BauGB besteht allerdings bis zum Erreichen des Teilflächenziels für Gemeinden die generelle Option, Windkraftgebiete gem. § 2 Nr. 1 des WindBG in Bereichen auszuweisen, welche mit einem Ziel der Raumordnung nicht vereinbar sind, indem ihnen ein notwendiger Antrag auf Zielabweichung gem. § 6 Abs. 2 ROG stattgegeben werden soll, wenn der Raumordnungsplan an der von der Gemeinde für Windenergie geplanten Stelle kein Gebiet für mit der Windenergie unvereinbare Nutzungen oder Funktionen festlegt.

¹² In Kraft getreten am 01. Februar 2023

¹³ Gem. § 4 Abs. 1 S. 3 WindBG werden auf den Flächenbeitragswert nach der Anlage Spalte 2 auch Flächen angerechnet, die keine Windenergiegebiete sind, wenn sie im Umkreis von einer Rotorblattlänge um eine Windenergieanlage liegen und der jeweilige Planungsträger dies in dem Beschluss nach § 5 Abs. 1 WindBG feststellt.

7. Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Gemäß Art 15 Abs. 2 BayLplG bezieht sich die Umweltprüfung auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie auf der jeweiligen Planungsebene erkennbar und von Bedeutung ist. Grundsätzlich können in die vorliegende Umweltprüfung nur die verfügbaren Informationen eingestellt werden. Durch die intensive Einbeziehung von Fachstellen und vorliegenden Fachgutachten bereits im Rahmen der Planaufstellung (siehe 8.) wurde versucht, in die Bewertung der Windkraftgebieten eine größtmögliche Dichte und Tiefe an Fachinformationen bereits bei Planerstellung einfließen zu lassen. Mit Blick auf den Artenschutz ermöglicht z.B. der populationsbezogene Ansatz unter Berücksichtigung des jeweiligen Naturraumpotentials (vgl. Dichtezentren für schlaggegefährdete Vogelarten) die bestehenden Lücken hinsichtlich der Einzelkartierungen schlaggegefährdeter Vogelarten bereits auf der Planungsebene (insb. flächendeckendes Datenmaterial) bestmöglich zu schließen. Als Planungsträger ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken nicht verpflichtet, zur Deckung von Informationslücken eigene Studien und Erhebungen durchzuführen. Es besteht aber die Verpflichtung des Planungsträgers, auf solche Informationsdefizite hinzuweisen. Diese werden im Sinne einer Abschichtung mit entsprechend differenzierterer Prüfungstiefe in den nachfolgenden Planungsschritten und Genehmigungsverfahren aufzuarbeiten und abzuprüfen sein.

Eine generelle Schwierigkeit in der Zusammenstellung der Angaben eines Umweltberichtes besteht darin, dass gemäß UVP-Gesetz sowie SUP-Richtlinie nur erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt ermittelt, beschrieben und bewertet werden müssen. Die „Erheblichkeitsschwelle“ ist auf Ebene der Regionalplanung oft nicht exakt zu bestimmen und bedingt methodisch erhebliche Anforderungen. Der Regionalplan kann als Angebotsplanung die tatsächliche Nutzung nicht bestimmen. Zwei hauptsächliche Unsicherheiten erschweren die Einschätzung, ob die Erheblichkeitsschwelle überschritten ist:

1. Zum Zeitpunkt der Erstellung bzw. Fortschreibung des Regionalplans im Kapitel Windkraft liegen eine Reihe von Informationen in der Regel noch nicht vor, z.B. Anlagenzahl, -standort, -typ und -höhe.
2. Durch den regionalplanerischen Darstellungsmaßstab von 1:100.000 sind der Darstellbarkeit, aber auch der räumlichen Zuordnung von Auswirkungen Grenzen gesetzt.

So setzt eine Abschätzung, ob eine Gebietsplanung keine, geringfügige, mittlere oder erhebliche Auswirkungen beispielsweise durch Lärm verursacht, voraus, dass die Art der Lärmquelle und ihr Schallleistungspegel sowie ihre Verortung bekannt sind. Dies ist im regionalen Planungsstadium in aller Regel nicht der Fall. Auch der zeitliche Faktor spielt eine Rolle, da nicht vorauszusagen ist, welches Schutzbedürfnis die einzelnen Schutzgüter in 15-20 Jahren haben werden (Ausdehnung von Siedlungen, Schlaggegefährdung von Vogelarten unter Berücksichtigung anerkannter Schutzmaßnahmen, Änderungen in der Grundwasserneubildung etc.). Aufgrund der Schwierigkeiten bei der Bestimmung der Erheblichkeitsschwelle wurde in der verbal-argumentativen Darstellung der Auswirkungen häufig vom ungünstigsten Fall ausgegangen. Des Weiteren wurden auch Erfahrungswerte und Grobabschätzungen herangezogen.

8. Gründe für die Wahl der geprüften Alternativen

Der Auswahl der im Rahmen der 31. und 32. Änderung des RP 8 gegenständlichen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete liegt eine schlüssige gesamträumliche Betrachtung der Planungsregion Westmittelfranken zugrunde, welche zum Ziel hatte, nachvollziehbar jene Gebiete und deren Zuschnitte ausfindig zu machen, die unter Abwägung der verschiedenen, bei Planerstellung bekannten Fachbelange am verträglichsten sind (vgl. Umweltbericht). Dabei wurde ein abgeschichteter Bewertungsprozess verfolgt, welcher zunächst die planrelevanten Fachbelange definierte, welche auf verschiedene Gebiete wirken, um in einem darauffolgenden Schritt den Grad der Erheblichkeit der wirkenden Fachbelange zu bewerten.

Als erster Schritt wurde eine Potentialgebietskarte erstellt. Hierfür wurden dem Gesamtraum all diejenigen Bereiche entnommen, welche faktisch oder rechtlich einer Windkraftnutzung nicht zur Verfügung stehen. Hierunter fielen u.a. Siedlungsbereiche sowie Mindestabstände zu Siedlungsbereichen, nötige Mindestabstände zu linearen Infrastrukturen sowie bestehende Vorranggebiete für Bodenschätze bzw. genehmigte Abbaue oder Bereiche, in denen Naturschutzrecht (z.B. Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete in Überlagerung mit NATURA 2000-Gebieten) oder Wasserrecht (z.B. festge-

setzte Überschwemmungsgebiete, Zonen I und II festgesetzter Wasserschutzgebiete, Gewässer) entgegensteht. Hieraus ergeben sich in Westmittelfranken 294 relevante Potentialgebiete, welche aufgrund von Größe und Form eine Konzentrationswirkung (> 1 Windkraftanlage, d.h. kein Einzelstandort) ermöglichen. Unter der Prämisse der nötigen Siedlungsabstände (mind. 800 m zur Wohnbebauung im Innenbereich, mind. 600 m zur Wohnbebauung im Außenbereich) sowie der nötigen Gebietsgröße (> 10 ha) wurden so insg. ca. 15,5 % der Regionsfläche in Form von Potentialgebieten in die nähere fachliche Betrachtung miteinbezogen.

Diese Potentialgebiete wurden i.S. einer Alternativenprüfung in einem zweiten Schritt nach einheitlichen Kriterien bewertet mit der Maßgabe, dass die Kriterien eine potentielle Wechselwirkung mit der Windkraft eingehen. Die Alternativenprüfung beschränkt sich dabei auf die Prüfung „vernünftiger Alternativen“¹⁴, d.h. in der Regel auf Alternativen, die innerhalb des Plangebiets liegen, das Erreichen des Planungsziels erlauben und die aus planerischer Sicht Aussicht auf Realisierung haben. Die Entscheidung darüber, welche Flächen letztlich in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, obliegt der Abwägung durch den Planverfasser, wobei die endgültige Wahl nicht zwangsläufig auch auf die umweltschonendste Alternative fallen muss.¹⁵ Als Bewertungskriterien wurden dabei insb. berücksichtigt:

- Allgemein: Größe, Ausrichtung, Topographie, Bewuchs, Windhöflichkeit/Standortgüte, Nähe zum nächstgelegenen (potentiellen) Netzanschlusspunkt, Vorbelastung/Überlastung, Siedlungsabstände
- Wasserwirtschaft: Überlagerung mit planreifen/festgesetzten Zonen III Wasserschutzgebieten (ungegliedert bzw. Zonen III a und IIIb) sowie Vorrang- bzw. Vorbehaltsgebieten für den Trinkwasserschutz
- Naturschutz: Überlagerung mit Landschaftsschutzgebieten (unter Berücksichtigung des Vorhandenseins von Zonierungskonzepten), landschaftlichen Vorbehaltsgebieten, visuellen Leitlinien, Gebieten mit hoher/sehr hoher charakteristischer Eigenart, bedeutsamen Kulturlandschaften, dem Bewertungsraum der Landschaftsbildbewertung Nördlinger Ries, kartierten Biotopen, Ausgleichsflächen, NATURA 2000-Gebieten, Kategorie 1- bzw. 2-Dichtezentren für schlaggefährdete Vogelarten, bekannten Einzelvorkommen schlaggefährdeter Vogelarten oder über Europäische Vogelschutzgebiete hinausgehende, ornithologisch lokal bedeutsamen Gebieten (z.B. Wiesenbrüterkartierung), Erholungseignung von Gebieten (insb. Umfeld um Hesselberg und Erholungsschwerpunkte gem. RP8 7.1.2.7)
- Militär/Zivile Luftfahrt: Überlagerung mit Bau- und Anlagenschutzgebereichen, mit Platzrunden/Tiefflugrouten/ Pflichtmeldepunkten (bzw. deren Sicherheitspuffern), mit relevanten MVA-Sektoren (hinsichtlich Bauhöhenbeschränkung), Radaranlagen (Drehfunkfeuer, militärische Radarprüfsektoren, Wetterradar), Richtfunktrassen
- Wald: Überlagerung mit Schutzwäldern, Erholungswäldern, Naturwaldreservaten/Naturwaldflächen, kartierten Mittelwäldern, Waldflächen besonderer Prägung/Funktion gem. Waldfunktionsplan
- Boden: Überlagerung mit Vorbehaltsgebieten für Bodenschätze, mit Geotopen sowie kartierten Hochmoorböden, Niedermoorböden und Anmoorböden
- Denkmalschutz: Überlagerung mit Bodendenkmälern, mit dem UNESCO-Weltkulturerbe Limes bzw. Lage in relevanten Prüfradien um (besonders) landschaftsprägende Bodendenkmäler/Baudenkmäler/Ensembles

Diese Kriterien stellen die Grundlage für die Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ dar. Die jeweilige Wertigkeit, mit welcher ein Kriterium in die jeweilige Bewertung eingeflossen ist, ist dem Kriterienkatalog zu entnehmen (Ausschlusskriterium, hochrangiges Konfliktkriterien – KWK 1, Konfliktkriterien – KWK2).

Einen besonderen Stellenwert nahmen in der gesamträumlichen Bewertung der Potentialgebiete die Landschaftsschutzgebiete innerhalb der drei in der Region Westmittelfranken befindlichen Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal ein. Landschaftsschutzgebiete besitzen in Westmittelfranken einen hohen Flächenanteil¹⁶ und konzentrieren sich im Wesentlichen auf die drei Naturparke und dort auf jene ortsfernen Bereiche in Hochlagen, welche potentiell auch für die Windkraftnutzung in Frage kommen. Gleichzeitig nehmen die Naturparke in der Region Westmittelfranken einen hohen Stellenwert hinsichtlich der Erholungsvorsorge, für den Schutz des Landschaftsbildes sowie für den

¹⁴ vgl. Art. 5 Abs. 1 SUP-RL i.V.m. Anlage 1 zu Art. 15 Abs. 2 Satz 2 BayLplG

¹⁵ vgl. Umweltbundesamt (Hg.) (2009): Leitfaden zur Strategischen Umweltprüfung (SUP), Forschungsbericht 206 13 100 UBA-FB 001246, S. 32.

¹⁶ ca. 18,1 % in der Stadt Ansbach, ca. 28,1 % im Landkreis Ansbach, ca. 46,2% im Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim, ca. 38,6% im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen (Quelle: eigene Berechnung)

Schutz des generellen Naturhaushaltes ein. Vor diesem Hintergrund und unter Würdigung des neuen § 26 Abs. 3 BNatSchG beschloss der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes Westmittelfranken in der 121. Sitzung am 19.10.2022 einstimmig, die Landschaftsschutzgebiete (insb. ehem. Schutzzonen in den Naturparks) grundsätzlich für Windkraft zu öffnen, deren Eignung jedoch über einzuberufende Fachbeiräte im Rahmen von strukturierten Einzelfallbetrachtungen zu bewerten. Im Rahmen von mehrstündigen Sitzungen im Frühjahr 2023 wurde die gewählte Plansystematik für die Naturparke Steigerwald, Frankenhöhe und Altmühltal den jeweiligen Gremien (Zusammensetzung: UNBs, Geschäftsstelle Naturparke, Vorsitzende Naturparke, Regionalplanung) zu Diskussion gestellt. In umfassenden Präsentationen, welche den Gremien zur Vorbereitung im Vorfeld zur Verfügung gestellt wurden, wurde der allgemeine rechtliche Rahmen, die Systematik der Betrachtung der Landschaftsschutzgebiete ggf. unter Berücksichtigung eines bestehenden Zonierungskonzeptes (Naturparke Frankenhöhe und Altmühltal), im Planungskonzept zu berücksichtigende Postkartenmotive (inkl. Visualisierungen) und insb. die daraus abgeleitet zur Diskussion stehenden Potentialgebiete erläutert. Im Ergebnis überlagern sich zwar insg. ca. 65% der Windkraftgebiete (Bestand und Neuplanungen) mit Landschaftsschutzgebieten, in den Naturparks Frankenhöhe und Altmühltal befindet sich dabei jedoch eine deutliche Mehrheit der Gebiete in Bereichen, welche zumindest überhäufig im Rahmen der bestehenden Zonierungskonzepte nicht als Tabuzonen kartiert wurden¹⁷. Insg. verbleibt der Anteil der mit Windkraftgebieten überplanten Landschaftsschutzgebiete mit jeweils deutlich < 10%¹⁸ unter dem Wert, für den das StMUV die Erfüllbarkeit der Schutzzwecke des Schutzgebietes weiterhin regelmäßig gewahrt sieht und somit das Schutzgebiet regelmäßig nicht funktionslos wird¹⁹. Um darüber hinaus eine höhere Verträglichkeit zu gewährleisten, wurden zudem die sensibelsten Teilbereiche der Naturparke bzw. deren direktes Umfeld mit Ausschlussgebieten Windkraft²⁰ belegt. Weiter soll über das Ziel RP8 6.2.2.7 sichergestellt sein, dass, unter Zugrundelegung einer überörtlichen Perspektive, die Schutzgebiete zukünftig nicht sukzessive durch einen unkoordinierten Zubau funktionslos werden. Die bewerteten Gebiete wurden in einem dritten Schritt in drei Kategorien untergliedert: (1) in Gebiete, in welchen keine (erheblichen) Konfliktkriterien wirken, (2) in Gebiete, in denen insb. erhebliche Konfliktkriterien auch regelmäßig erheblich wirken und (3) in Gebiete, in denen (erhebliche) Konfliktkriterien wirken, bei welchen jedoch im Rahmen einer strukturierten Einzelfallbetrachtung beispielsweise durch die Definition von Maßgaben für das Genehmigungsverfahren oder den konkreten Gebietszuschnitt Konflikte als lösbar erscheinen. Bei der allgemeinen Kategorisierung sowie insb. der strukturierten Einzelfallbetrachtung wurde in einem internen Bewertungsprozess die Expertise zahlreicher Fachstellen hinzugezogen, u.a. das BLfD, das BAIUDBw (bzw. direkt die US-Armee), das Luftamt Nordbayern, die DFS, die HNB an der Regierung von Mittelfranken, die UNBs an den relevanten Landratsämtern, das WWA Ansbach/ SG Wasserwirtschaft an der Regierung von Mittelfranken, die Geschäftsstellen der relevanten Naturparke oder der Tourismusverband Fränkisches Seenland. Ergänzend wurden Ortseinsichten durchgeführt, um Aspekte wie Vegetation, Sichtbeziehungen, Summenwirkungen usw. mit in die Betrachtung einfließen lassen zu können und eine Vielzahl an Abstimmungsgesprächen mit Kommunen und Landratsämtern geführt, um auch deren Entwicklungsüberlegungen und Einschätzungen plankonzeptionell berücksichtigen zu können.

Da seitens der Fachstellen die Bewertungen zu einzelnen Gebieten zu unterschiedlichen Zeitpunkten erfolgte und sich die Prüftiefe zudem zum Teil deutlich unterschiedlich gestaltete, wurde im Zuge dieses Prozesses ein iterativer Weg gewählt. Sobald erkennbar war, dass Flächen auf Grund eines entgegenstehenden Fachbelangs nicht mehr für die Darstellung eines Vorranggebiets in Frage kamen, wurden diese Flächen im weiteren Prozess nicht mehr weiterverfolgt. Dies heißt, dass den einzelnen Fachstellen nicht zwangsläufig die gesamte Suchraumkulisse zur Bewertung zur Verfügung gestellt wurde, sondern die Flächenkulisse, die zum jeweiligen Zeitpunkt noch die Möglichkeit implizierte, realistisch ein Vorranggebiet auszuweisen. Dies war auch nach Rückmeldung zahlreicher Fachstellen der einzige Weg, innerhalb eines akzeptablen Zeithorizonts belastbare Aussagen zu einzelnen Flächen zu erhalten, da eine Bewertung der gesamten Suchraumkulisse von nahezu sämtlichen Fachstellen als nicht machbar eingestuft wurde. Da sich die Bewertungen der Fachstellen aufgrund neuer veränderter Rahmenbedingungen, geänderter Vollzugshinweise oder neuer fachlicher Erkenntnisse partiell auch änderten (z.T. mehrmals), hatte diese Vorgehensweise zur Folge, dass einzelne Flächen,

¹⁷ Naturpark Frankenhöhe: WK 118, WK 119, WK 120, WK 121, WK 122, WK 70/WK70a (Bestandsgebiete), WK 67/WK67a (Bestandsgebiete), WK 69 (Bestandsgebiet), WK 202, WK 207, WK 56 (Bestandsgebiet), WK 66 (Bestandsgebiet), WK 57 (Bestandsgebiet); Naturpark Altmühltal: WK 37/WK68 (Bestandsgebiete), WK 304, WK 305, WK 306, WK 307, WK 310, WK 311, WK 312, WK 314).

¹⁸ Naturpark Steigerwald: ca. 3,9%; Naturpark Frankenhöhe: ca. 2,2%; Naturpark Altmühltal: ca. 6,6% (Quelle: eigene Berechnung)

¹⁹ vgl. UMS des StMUV vom 31.01.2023 „Viertes Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes; § 26 Abs. 3 BNatSchG zum 01.02.2023“

²⁰ vgl. AWK 1, AWK 2, AWK 3, AWK 4, AWK 6, AWK 7 und AWK 8

die zunächst ausgeschlossen werden mussten, in einigen Fällen zu einem späteren Zeitpunkt wieder in den Betrachtungsprozess integriert wurden und umgekehrt. Da Alternativen nur insoweit zu betrachten sind, bis erkennbar wird, dass sie nicht vorzugswürdig sind²¹, beschränkt sich die Darstellung der Umweltbelange folglich auf die verbleibenden vernünftigen Alternativflächen.

Im Ergebnis wurden dabei ca. 2/9 der betrachteten Potentialgebiete als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet weiterverfolgt. Weiter wurde im Rahmen der strukturierten Einzelfallbetrachtung für ca. 4/9 der Potentialgebiete festgestellt, dass aufgrund von entgegenstehenden Fachbelangen – insb. militärische Belange (insb. Flugrouten und Radarführungsmindesthöhen < 200 m über Boden) aber auch Belange des Landschaftsbildes (insb. planerische Definition von Ausschlussgebieten gem. Ziel RP8 6.2.2.5), des Artenschutzes (insb. Natura2000-Gebiete inkl. notwendiger Schutzpuffer sowie Dichtenzentren schlaggefährdeter Vogelarten) oder des Wasserhaushalts (insb. Überlagerung mit Wasserschutzgebieten) – bereits auf der allgemeinen Ebene der Regionalplanung festzustellen war, dass Windkraftplanungen nach den Maßstäben des Regionalplans regelmäßig nicht (wirtschaftlich) realisierbar wären. Ein weiteres Drittel der betrachteten Potentialgebiete wurde zugunsten der weiterverfolgten Vorrang- oder Vorbehaltsgebiete zurückgestellt. Für diese Gebiete zeigt sich in der Bewertung eine sehr heterogene Bandbreite von „geeignet aber aufgrund der Wirkung der Gebiete zueinander zurückgestellt“ (z.B. im Raum Markt Erlbach/Hagenbüchach/Emskirchen) bis hin zu „aufgrund vorherrschender fachlicher Restriktionen regelmäßig nur sehr bedingt geeignet – geringe Realisierungswahrscheinlichkeit“ (z.B. nordwestlicher Landkreis Ansbach/südwestlicher Landkreis Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim).

Runtergebrochen auf den Gesamttraum zeigt sich ein Bild, wonach insb. (aber nicht ausschließlich) in einer weiträumigen Spange zwischen Heilsbronn – Ansbach – Illesheim/Bad Windsheimer Bucht/nordwestliche Frankenhöhe – Uffenheim (militärische Interessensbereiche der Flugplätze Illesheim/Katterbach) sowie in einer weiträumigen Spange zwischen Schnelldorf – Rothenburg o.d.Tauber/westliche Frankenhöhe – Adelshofen/Ohrenbach (militärischer Interessensbereich des Flugplatzes Niederstetten) regelmäßig militärische Belange Windkraftplanungen erheblich entgegenstehen. Mit Blick auf wasserwirtschaftliche Aspekte (Trinkwasserschutz) sind insb. weite Teile des südlichen Landkreises Ansbach als planerheblich sensibel zu bewerten. Mit Blick auf den Artenschutz zeigt sich, neben den punktuellen Vorkommen schlaggefährdeter Großvögel wie insb. Fisch- und Seeadler, eine veritable planerhebliche Konzentration von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten und/oder von Natura2000-Gebieten insb. in den weiteren Tal- und Beckenlandschaften der Aisch, der Tauber, der Würnitz und der Altmühl, im weiteren Umfeld des Ehegrunds (von Hohenlandsberg/Bullenheimer Berg im Westen, Bad Windsheimer Bucht/Aischtal im Süden bis Bibart- bzw. Ehebachtal im Osten), im Bereich des Uffenheimer Gäu sowie im Bereich der Anstiege zur Jura-Schichtstufe.

Im Rahmen der 31. und 32. Änderung des Regionalplans sollen, ggf. auch mit Maßgaben und Auflagen für spätere Genehmigungsverfahren (siehe Umweltbericht – standortbezogener Teil B sowie Begründungstext), zahlreiche Vorranggebiete neu in den Regionalplan aufgenommen werden (geplante Erweiterungen bzw. Aufstufungen bestehender Gebiete sowie geplante Neuausweisungen). Hierbei wurden die Gebiete sowohl einzeln im Hinblick auf die berührten Fachbelange analysiert, als auch in ihrem Verhältnis und Wechselspiel zueinander (z.B. Summenwirkung von Gebieten). Diese Gebiete stellen somit die Bereiche dar, die bei Betrachtung aller zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannten und auf Ebene der Raumordnung greifbaren Fachbelange die geringsten Raumwiderstände aufweisen und/oder in der Gesamtabwägung zudem über Gunstkriterien verfügen, die den negativ berührten Kriterien gegenübergestellt worden sind und in der Gesamtbetrachtung zu einem Vorrang der Windkraft und damit zur Darstellung eines Vorranggebiets geführt haben. Die Vorbehaltsgebiete, welche im Rahmen der 31. und 32. Änderung neu in den Regionalplan aufgenommen werden sollen, stellen Bereiche dar, welche grundsätzlich geeignet sind, das regionale Planungskonzept substantiell zu bereichern, in denen jedoch zum Zeitpunkt der Planerstellung ein wesentlicher Fachbelang (jeweils militärische Belange) nicht abschließend geklärt werden konnte.

²¹ vgl. BVerwG, Urteil vom 14.11.2002, 4A15/02 sowie vom 26.06.1992: „Die Planungsbehörde braucht auch im Bereich der Planungsalternativen den Sachverhalt nur so weit aufzuklären, wie dies für eine sachgerechte Entscheidung und eine zweckmäßige Gestaltung des Verfahrens erforderlich ist. Sie ist befugt, eine Alternative, die ihr auf der Grundlage einer Grobanalyse als weniger geeignet erscheint, schon in einem frühen Verfahrensstadium auszuscheiden.“

9. Überwachungsmaßnahmen

Konkrete Überwachungsmaßnahmen sind grundsätzlich nicht vorgesehen und in Bezug auf das Planungsstadium nicht sinnvoll. Gem. Art. 31 BayLplG ist jedoch gewährleistet, dass die raumbedeutsamen Tatbestände und Entwicklungen von den Landesplanungsbehörden fortlaufend erfasst, verwertet und überwacht werden. Die Landesplanungsbehörden und die Regionalen Planungsverbände wirken zudem gemäß Art. 3 Abs. 1 BayLplG darauf hin, dass die Ziele der Raumordnung beachtet sowie die Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. In diesem Zusammenhang ist insb. die Höhere Landesplanungsbehörde als Träger öffentlicher Belange dazu aufgerufen, ggf. im vorliegenden Umweltbericht bzw. im Begründungstext zu RP8 6.2.2 formulierte Maßgaben an die Anlagengenehmigung (beispielsweise hinsichtlich der Planungen innerhalb von Dichtezentren schlaggefährdeter Vogelarten oder innerhalb von Zonen III von Wasserschutzgebieten) im Rahmen der Genehmigungsverfahren zu vertreten. Da die Raumordnungspläne gem. § 7 Abs. 8 ROG in einem regelmäßig mittelfristigen Zeitraum (mind. alle zehn Jahre) nach ihrer Eignung zu überprüfen sind, ist ein Monitoring im maßgeblichen regionalplanerischen Zeithorizont gewährleistet. Sollte sich in diesem Kontext hinsichtlich der generellen Plannotwendigkeit oder konkret innerhalb der neu auszuweisenden Gebiete bzw. der im Rahmen der 31. und 32. Änderung nicht berücksichtigten Potentialgebiete eine wesentlich veränderte abwägungserhebliche Sachlage ergeben, welche zu einer grundlegenden Neubewertung führen müsste, so ist der Regionale Planungsverband Westmittelfranken angehalten, dies planerisch zu berücksichtigen, nicht zuletzt auch um den Vorgaben gem. Grundsatz LEP 6.2.2 zu entsprechen, wonach Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig dahingehend überprüft werden sollen, ob im Rahmen der technischen und rechtlichen Möglichkeiten des Repowerings Veränderungen zweckmäßig sind.

B Standortbezogener Teil

Tabellarische Zusammenstellung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen auf die Schutzgüter in den Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (Formblätter)

Anmerkungen zu den Formblättern

Die Änderungen an den Gebieten sind beim jeweiligen Formblatt kurz beschrieben.

Die Flächengrößen werden mit einer Genauigkeit von 5 ha auf- bzw. abgerundet. Abstandsangaben sind immer als Mindestabstände zu sehen, d.h. es wurde immer der kleinste Abstand des Vorrang- oder Vorbehaltsgebietes zur beispielsweise nächst gelegenen Bebauung bzw. bauleitplanerischen Ausweisung angegeben. Sowohl bei der Angabe als auch bei der Interpretation von Entfernungen, aber auch der Flächengrößen ist dabei immer zu berücksichtigen, dass bei zeichnerisch verbindlichen Darstellungen im Regionalplan – wie Vorrang- und Vorbehaltsgebieten – auf Grund des Maßstabes von 1:100.000 immer eine zeichnerische Unschärfe bleibt und bleiben soll.

Auf den Eintrag von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen für die einzelnen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete in den Steckbriefen wurde regelmäßig verzichtet, weil genauere Aussagen in diesem allgemeinen Planungsstadium weitgehend nicht möglich sind, sondern erst bei einer Einzelfallbetrachtung vor Ort und bei Vorlage genauerer Planunterlagen sinnvoll erscheinen (vgl. A „Allgemeiner Teil“, Punkt 6). Nur dort, wo regelmäßig die Notwendigkeit geeigneter Schutz- oder Vermeidungsmaßnahmen bereits auf der Ebene der Regionalplanung erkennbar war (insb. hinsichtlich des Artenschutzes sowie des Trinkwasserschutzes), wurden konkrete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen bereits in den Steckbriefen formuliert.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

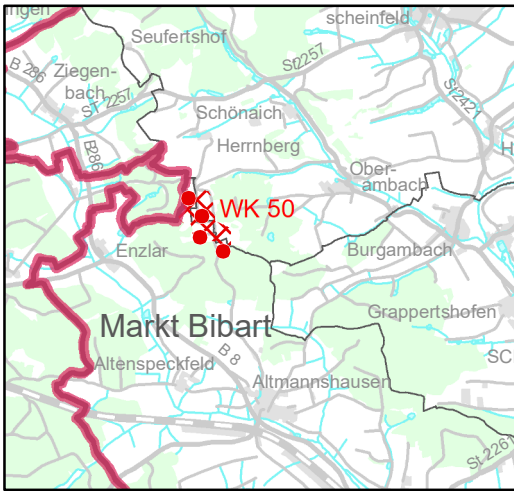
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

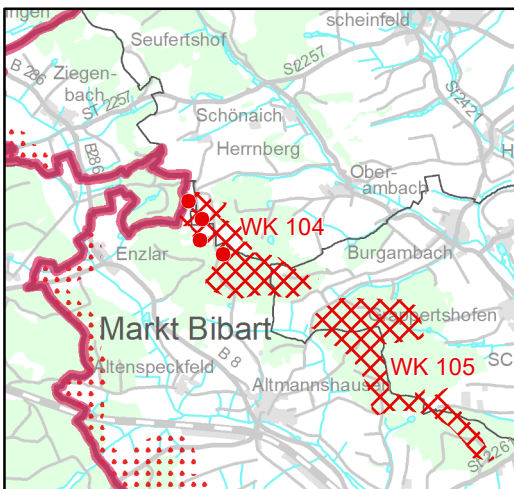
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 105

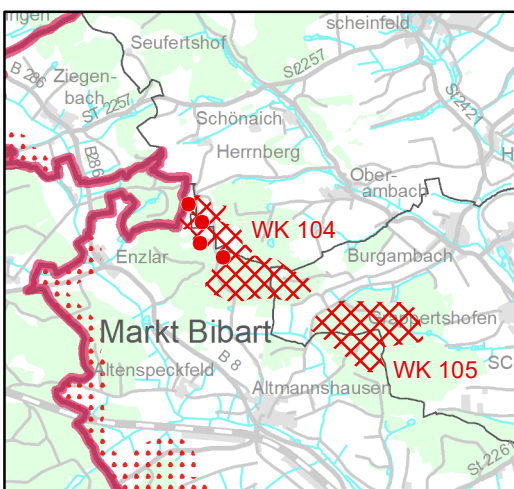
Stadt/Gemeinde: Markt Bibart, Scheinfeld
(Lkr. Neustadt a.d.Aisch-Bad Windsheim)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan






Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)







Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

-  WK 105 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  AWK 1 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 105 Scheinfeld West		Gemeinde(n): Markt Bibart, Scheinfeld	Landkreis: Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim	Fläche: Ca. 90 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Steigerwald / Südliche Steigerwald Vorhöhen - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1000 m westlich von Scheinfeld und erstreckt sich vom Breitenseeschlag bis zum Kühtrieb. Es liegt ca. 1000 m nordöstlich von Altmannshausen und ca. 1000 m westlich von Grappertshofen. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2421 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 2000 m südlich des Gebietes liegt das nächste UW Markt Bibart und somit auch der nächste mögliche Netzanschluss (110 kV Freileitung UW Markt Bibart – UW Kriegenbrunn) - Vegetation: überwiegend Mischwald - Höhe über NN: ca. 316-358 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,20-6,55 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 74-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): weitestgehend gelb, partiell rot (Süden) 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Scheinfeld 1000 m nach Altmannshausen 1000 m nach Grappertshofen	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Richtfunkverbindung Brandhof – Schwanberg, Baudenbach - Rödelsee ca. 200 m südwestlich	
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Überschwemmungsgebiet an der Scheine	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1300 m östlich	
- Überschwemmungsgebiet Bibart	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1000 m südwestlich	

Natur und Landschaft:			
- Biotopskartierung innerhalb des Gebietes	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist vollständig mit Wald bestanden und wird forstwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Es ist eine gewisse technische Vorprägung des Umfelds durch mehrere umliegende (geplante) PV-Freiflächenanlagen durch bestehende und geplante Windkraftanlagen (WK 104) sowie durch die umliegenden Freileitungen (110 kV und 380/220 kV-Freileitung) gegeben.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Der südliche Bereich des Gebiets ist als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert. Eine weitere Betroffenheit von Schutzgebieten liegt nicht vor. Das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Vorderer Steigerwald mit Schwanberg“ befindet sich ca. 2,5 km südwestlich.</p> <p>Der Wald ist reich an Totholz- und Biotopbäumen. Zudem ist die Bewirtschaftung großer Waldareale als Mittelwald hervorzuheben. Mittelwälder sind lichte Waldformen, die durch traditionelle Bewirtschaftungsmethoden von menschlicher Hand geschaffen und erhalten wurden. Für den weiteren Erhalt der wenigen, verbliebenen Mittelwälder in Deutschland trägt Bayern eine ganz besondere Verantwortung. Der Großteil der aktiven Mittelwälder liegt in Franken.</p> <p>Es liegt keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.</p> <p><u>Sonstige Hinweise:</u> Im Umgriff der Flurbereiche Ochsenschlag, Brandschlag und Eckstall befindet sich der Brutplatz eines Schwarzstorchs. In einem Großteil des Waldgebietes der Fläche wird die Biologische Vielfalt über das Vertragsnaturschutzprogramm Wald gefördert. Die Fläche wurde im Planungsprozess so abgegrenzt, dass die Mittelwaldflächen fast vollständig ausgespart wurden. Kleine Teilstücke des Mittelwalds befinden sich im maßstabsbedingten Unschärfbereich des Gebiets.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Geologie: Löss, Lösslehm, Decklehm, z.T. Fließerde; Terrassenschotter und –sand, Gipskeuper</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Pararendzina und kalkhaltiger Pelosol; Braunerde, gering verbreitet Pseudogley-Braunerde; Pseudogley; Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p>Keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb.</p> <p>Ca. 370 m südwestlich befindet sich das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Gips GI 102. Ein genehmigter Abbau liegt für diesen Bereich nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum zwischen Altmannshausen und Grappertshofen zeichnet sich hauptsächlich durch bewaldete Hochflächen aus, die umliegenden Talbereiche sind weitgehend durch landwirtschaftliche Nutzung geprägt. Topographisch ist das Gebiet relativ stark gegliedert und fällt nach Südosten hin ab.</p> <p>Insb. durch die nördlich gelegenen Windkraftanlagen, die östlich gelegenen großflächigen Freiflächen-Solaranlagen und Gewerbeflächen sowie die östlich und westlich gelegenen Infrastrukturbahnen (110kV- und 220/380kV-Trasse, B8, Eisenbahntrasse) besteht im Umfeld des Gebietes eine erhebliche technische Vorprägung.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „09 Steigerwald mit Vorland“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart, im Osten grenzen Gebiete mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart an.</p> <p>Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.</p>			

Das Vorranggebiet überlagert sich vollumfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald). Eine Zonierung für das Landschaftsschutzgebiet liegt nicht vor. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Im Osten liegen benachbart ein landschaftliches Vorbehaltsgebiet und im Südwesten ein Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), vollumfänglich

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), umliegend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „gute Windhöflichkeit“, „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. WK 104), „hohe Vorbelastung“ sowie „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden/Nordwesten/Süden) sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Südlich und südöstlich wurden aufgrund der ökologischen Hochwertigkeit ein kartierter Mittelwald bzw. generell hochwertige Waldbestände (auch Hochwälder) von der Abgrenzung des Vorranggebietes ausgenommen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß technisch machbares Minimum zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch das Vorranggebiet WK 50 mit 4 Windkraftanlagen (ca. 1,5 km) gegeben. Aufgrund der

Wirkungen

(0)

Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet liegt im bestehenden Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Steigerwald und überschneidet sich mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Überörtliche Wander- oder Radwege (Kunigundenweg, Steigerwälder Jakobsweg, Bayernnetz für Radler „Vom Main zur Aisch“) verlaufen abseits des geplanten Gebietes, örtliche Wander- oder Radwege queren Teile des Gebietes. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0 bis -)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie die Mittelwälder, geschont werden. Die kartierten Mittelwälder wurden von dem Gebietsumgriff ausgespart.

Die besondere Bewirtschaftung der Mittelwälder, sowie das Vorkommen des Schwarzstorches sollten ggf. anhand des konkreten Einzelfalls auf Genehmigungsebene berücksichtigt werden.

Im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins am 08.07.2024 zwischen den betroffenen Kommunen, dem LRA NEA (insb. UNB), dem AELF, der Regierung von Mittelfranken (Forst und Regionalplanung) sowie dem Projektierer wurden Wege erörtert, wie man trotz Wegebau und Standorterschließung eine Windkraftplanung möglichst walddverträglich gestalten kann. Dabei wurden insb. folgende Maßnahmen festgehalten:

- Optimierung der Lagerflächen (u.a. durch Übereinanderstapeln der Rotoren) und der Zuwegung (unter Einbeziehung bestehender Wege und Rückegassen) zur Verringerung der Rodungsflächen
- Zurücklassung gerodeter Bäume als Totholz
- Zeitliche Koordination zwischen erforderlichem Waldumbau und Erschließung bzw. Errichtung der Windkraftanlagen
- freiwillige aktive Bewirtschaftung zusätzlicher kommunaler Flächen als Mittelwald.

Zwar verhindern diese Maßnahmen einen nötigen Waldeingriff nicht, sie können allerdings insgesamt zu einer Minderung der Wirkung beitragen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Gebiet sowie dessen Umgebung sind insb. durch die nördlich gelegenen Windkraftanlagen technisch vorgeprägt. Eine Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Waldbereiche gekennzeichnet, topographisch weist das Gebiet eine relativ starke Gliederung auf. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Zwar überlagert sich das Vorranggebiet mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Steigerwald), jedoch sind Landschaftsschutzgebiete – trotz fehlender Zonierung – gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- oder Wasserleitungen. Südwestlich des Vorranggebiets verläuft mit ca. 200m Abstand eine Richtfunktrasse (Brandhof – Schwanberg (UFr.)). Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Burgruine Oberschloss Castell. Aufgrund der großen Distanz (> 8 km), der Topographie und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (4 Bestands-WKA im Bereich der WK 50) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Demnach ist der Standort ca. 8 km vom Trauf der Schichtstufe zurückversetzt und bestehen keine gemeinsamen Sichtbeziehungen beim Blick vom Vorland auf das Denkmal.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

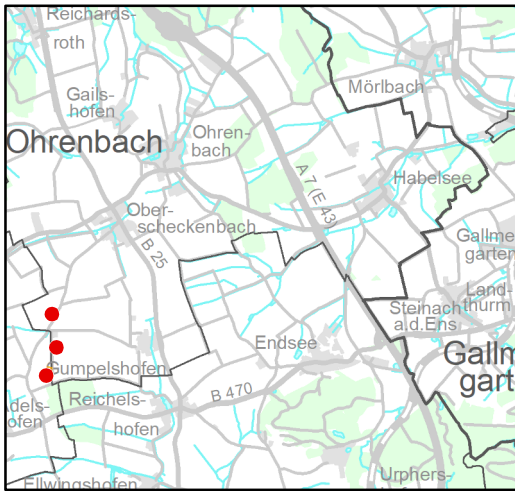
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

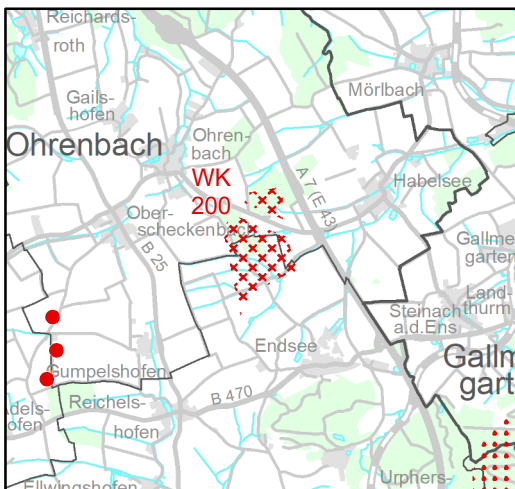
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 200

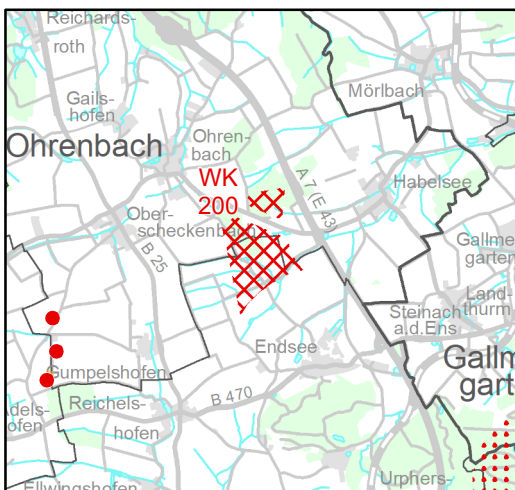
Stadt/Gemeinde: Steinsfeld, Ohrenbach
(Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan








Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)





Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

-  WK 200 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 200 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  AWK 2 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet
-  Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 200 Ohrenbach Ost		Gemeinde(n): Steinsfeld, Ohrenbach	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 85 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Windsheimer Bucht / Ergersheimer Ebene - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1 km südöstlich von Ohrenbach an der Autobahn A 7. Es untergliedert sich in zwei Teilbereiche (Nord und Süd). Teilbereich Nord liegt ca. 1000 m westlich von Habelsee und nördlich der Kreisstraße AN 32 Der südliche Teilbereich südlich der AN 32 (ca. 70 ha) liegt ca. 1000 m südöstlich von Ohrenbach, ca. 1000 m südwestlich von Habelsee und ca. 1000 m nördlich von Endsee - Erschließung: über die Autobahn A 7 Ausfahrt 107 Bad Windsheim, die Kreisstraße AN 32 sowie vorhandene Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 100 m westlich des südlichen Teilbereichs liegt die nächste 110 kV Freileitung UW Hartershofen – UW Rottendorf, das nächste UW Hartershofen liegt ca. 4,1 km südlich des südlichen Teilbereichs - Vegetation: nördlicher Teilbereich: überwiegend Laubwald, südlich besteht ein kleiner Flächenanteil aus Ackerland Südlicher Teilbereich: teilweise Offenland/Ackerflächen, teilweise Wald, im Süden wegebegleitende Baumreihe (einseitig) - Höhe über NN: Teilbereich Nord: ca. 404-419 m; Teilbereich Süd: ca. 392-423 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) im Teilbereich Nord ca. 6,5-6,6 m/s und im Teilbereich Süd ca. 6,4-6,6 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 78-82% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): unterhältig gelb (Südwesten), überhältig grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m zu Habelsee, 1000 m zu Ohrenbach, 1000 m zu Endsee	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu A 7, 100 m zu AN 32	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				

- Wasserschutzgebiet für die Trinkwassergewinnungsanlage Brunnen B, C und E des Wasserversorgers St. Burgberheim	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 2,8 km östlich
Natur und Landschaft:			
FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Endseer Berg“ ca. 1100m südlich
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:			
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Das Gebiet östlich von Ohrenbach erstreckt sich gleichermaßen über landwirtschaftlich genutztes Offenland und Waldbereiche.			
<u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Durch die vorhandene BAB 7 liegt eine erhebliche Beeinträchtigung des Landschaftsbilds vor, ebenso durch die verlaufenden Hochspannungsleitungen.			
<u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u>			
Im Gebiet oder angrenzend, befinden sich einige sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren, die im Ökoflächenkataster geführt werden. Außerdem sind angrenzend bzw. entlang des Gebietsrandes amtlich kartierte Biotope (meist Feuchtbiotope) und zahlreiche Punktnachweise zu Vögeln in der ASK verzeichnet. Weitere relevante Schutzgebiete sind nicht betroffen.			
Die Waldflächen westlich der A7 sind als Schutzwald für Lebensraum und Landschaftsbild gem. Waldfunktionsplan kartiert.			
<u>kollisionsgefährdete Brutvogelarten:</u> Überlagerung mit Dichtezentrum Wiesenweihe der 50%-Kulisse. Im Osten teilweise randliche Überlagerung mit Dichtezentrum Uhu der 50%-Kulisse. Die Fläche (Teilflächen westlich der Autobahn) liegt überwiegend im Dichtezentrum Wiesenweihe Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Im Osten überlagert sich die Fläche mit dem Dichtezentrum Uhu der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich). Die Ausgedehnten Ackerflächen sind für die Wiesenweihe ein idealer Lebensraum, was sich auch in der hohen Dichte der Brutplätze widerspiegelt. Insbesondere in dem Bereich des Dichtezentrums Wiesenweihe Raumwiderstandsklasse 1 (25%-Bereich) ca. 1 km westlich des Gebiets, häufen sich die Brutvorkommen.			
Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitateignung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Wiesenweihe und Uhu.			
<u>Sonstige Hinweise:</u> In den umliegenden Rohstoffabbaustellen brüten wiederkehrend diverse Brutpaare des Uhus. Ein weiteres Brutvorkommen des Uhus befindet sich in dem Waldgebiet am Fuchsberg, südlich von Steinach b. Rothenburg ob der Tauber.			
<u>Boden:</u>			
Keine kartierten Moorböden und Bodenschutzwald sowie geschützte Geotope innerhalb			
Geologie: Unterer Keuper, Löss, Lösslehm, Decklehm z.T. Fließerde			
Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Kolluvisol, (Para-)Rendzina			
<u>Klima/Luft:</u>			
Keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen			
Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.			
<u>Landschaft:</u>			
Das Vorranggebiet erstreckt sich überwiegend über landwirtschaftlich genutztes Offenland und teilweise über Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Nur im Südosten schneidet sich der „Fuchsstadtgraben“ leicht ein.			
Durch die nahegelegene BAB A7 sowie durch eine westlich angrenzende 110kV-Freileitung liegt eine erhebliche technische Vorprägung vor.			

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „18 Rothenburger Land“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebiets sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart. Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

In den nördlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorranggebiet partiell mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, welches insb. die dortigen Waldbereiche umfasst. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche wird teilweise von landschaftlichen Vorbehaltsgebieten überlagert.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Biotop-Nr. 6527-0136-001 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“ (Schutz gem. § 39 BNatSchG)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Biotop-Nr. 6527-0136-002 „Gebüsch und Hecken südöstlich von Oberscheckenbach“ westlich angrenzend

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte trotz des Vorhandenseins eines hochrangigen Konfliktkriteriums (militärische Höhenbeschränkung) als Vorranggebiet aufgrund der darüberhinausgehenden Häufung von Gunstkriterien. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöflichkeit“, „hohe Vorbelastung“, „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie „Lage außerhalb von Waldbereichen“ zu nennen. Zudem konnten die betroffenen Kommunen und der Projektierer nachvollziehbar darlegen, dass das Gebiet trotz gegebener Höhenbeschränkung wirtschaftlich projektierbar ist.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an dem nötigen Puffer zur Kreisstraße (mittig) und einer 110 kV-Freileitung (Westen) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Von einer Westerweiterung des Gebietes wurde aufgrund von artenschutzfachlichen Aspekten (Dichtenzentren Wiesenweihe), von einer Norderweiterung aufgrund von militärischen Aspekten abgesehen.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen

Wirkungen

(0)

Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 33 ca. 3,4 km, WK 1 ca. 3,1 km) und Einzelwindkraftanlagen (Oberscheckenbach ca. 2,4 km, Gattenhofen ca. 3 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit keinem Landschaftsschutzgebiet, z.T. jedoch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Die innerhalb des Vorranggebiets befindlichen biotopkartierten Strukturen sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Überlagerung mit Dichtezentrum kollisionsgefährdeter Brutvogelarten:

Die ursprünglichen Brutvorkommen der Wiesenweihe finden sich in feuchten Niederungen, Flachmooren und breiten Flusstälern. Wiesenweihen bevorzugen heute Getreidefelder als Brutplatz, in erster Linie Winterweizen-Schläge. Brutgebiete sind fruchtbare Ackerlandschaften mit geringen bis mittleren Niederschlagsmengen. Sie sind arm an Gehölzstrukturen, weiträumig offen und flachwellig.

Der Uhu brütet vor allem in Landschaften, die nach Relief und Bedeckung reich gegliedert sind und in gut strukturierten (Misch-) Wäldern mit nicht zu dichtem Baumbestand. Als Brutplatz kommen v.a. strukturreiche, leicht bewachsene Naturfelsen oder Steinbrüche in Frage, doch brüten Uhus auch am Boden, hinter entwurzelten Bäumen oder als Nachmieter in größeren Baumnestern.

Der gesamte Bereich der Fläche besitzt Habitateignung für die kollisionsgefährdeten Vogelarten Wiesenweihe und Uhu.

Geeignete Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz von Wiesenweihe und Uhu:

- Anpassung der Rotorhöhe (Wiesenweihe, Uhu)
- kleinräumige Standortwahl (Wiesenweihe, Uhu)
- Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten (Uhu)

Unter Berücksichtigung der oben genannten Maßgaben, insb. der Anpassung der Rotorhöhe, kann eine Betroffenheit der beiden vorrangig relevanten Arten Wiesenweihe und Uhu reduziert werden.

Die für Windenergie geeignete Fläche würde grundsätzlich nach Westen weiterreichen und auch das Dichtezentrum Wiesenweihe der 25%-Kulisse umfassen. Im Verlauf des Planungsprozesses wurde das Gebiet zum Schutz der vorhandenen Artbestände entsprechend reduziert und abgegrenzt.

Bei Ausweisung eines Windenergiegebietes im Dichtezentrum Wiesenweihe der Raumwiderstandsklasse 2 (50%-Bereich) ist unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen aus regionaler Sicht voraussichtlich nicht mit erheblichen Umweltauswirkungen zu rechnen.

- Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblich negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

(0)
- Fläche (Flächenverbrauch):**

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

(0)
- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

Vereinzelt sind im Gebiet kleinere Oberflächengewässer, wie Fuchsstadtgraben, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

(0)
- Luft / Klima:**

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

(0)
- Landschaft:**

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet erstreckt sich überwiegend über landwirtschaftlich genutztes Offenland und teilweise über Waldbereiche und ist topographisch kaum gegliedert. Eine technische Vorprägung des Bereichs ist gegeben (Bundesautobahn A7, 110 kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. In den nördlichen Teilbereichen überlagert sich das Vorranggebiet partiell mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet, welches insb. die dortigen Waldbereiche umfasst. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebiets entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

(0)

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten sowie der Luftverteidigungsanlage Lauda-Königshofen aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur BAB A7, Nähe zu potenziellen Einspeisepunkten, Nähe zu potenziellen Abnehmern) sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Dies wurde im Rahmen der Planerstellung durch die betroffenen Kommunen und Projektierer bestätigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/ Baudenkmälern/Ensembles aber partiell randlich innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Rothenburg o.d.Tauber. Aufgrund der großen Distanz (> 9 km), der Topographie (gleiche Höhe auf ca. 400 m üNN) und des bereits durch Windkraft geprägten Sektors (insb. 5 Bestands-WKA im Bereich der WK 33) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Innerhalb des Vorranggebiets befinden sich jeweils randlich die Bodendenkmäler D-5-6527-0180 „Siedlung des Neolithikums, der Hallstattzeit und der Latènezeit sowie früh-, hoch- und spätmittelalterliche Wüstung Fuchsstadt“, D-5-6527-0128 „Siedlung des Neolithikums und der Urnenfelderzeit“, D-5-6527-0118 „Siedlung der Eiszeit“, D-5-6527-0129 „Siedlung der Metallzeiten“ sowie D-5-6527-0131 „Siedlung vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Aufgrund der Vielzahl der Bodendenkmäler in und um das Vorranggebiet besteht der grundsätzliche Verdacht auf weitere Bodendenkmäler. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen können dadurch potenziell vermindert werden. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

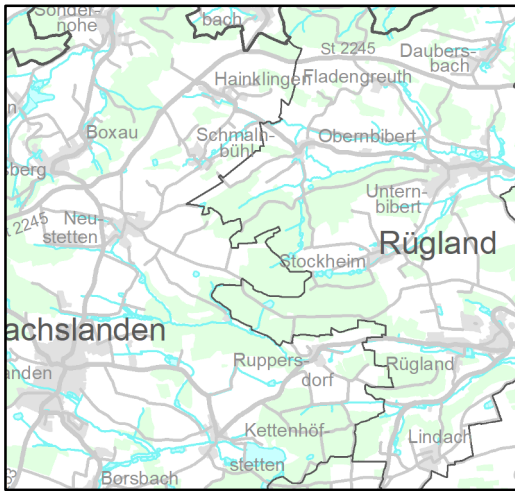
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

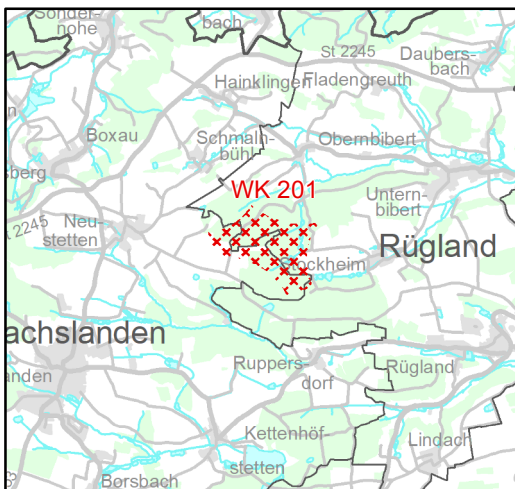
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 201

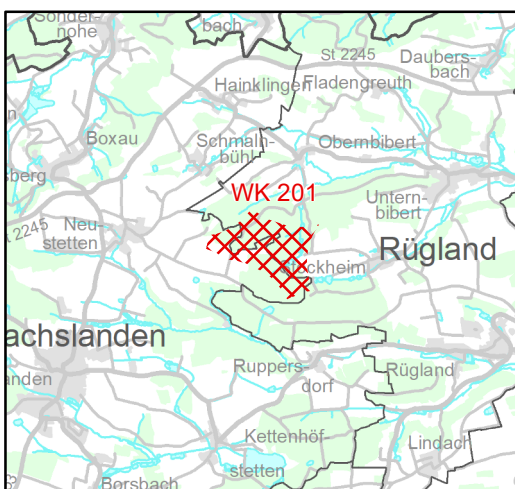
Stadt/Gemeinde: Flachslanden, Rügland
(Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)



Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende



WK 201 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



WK 201 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 201 Stockheim West		Gemeinde(n): Flachslanden, Rügland	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 90 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Ansbacher Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 800 m westlich von Stockheim, ca. 800 m östlich von Neustetten, ca. 800 m südlich von Obernbibert, ca. 800 m nördlich von Ruppersdorf - Erschließung: über die St 2245 (Hochstraße) sowie die Kreisstraße AN 24 oder AN 17 und vorhandene Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: ca. 4 km nordöstlich 110 kV Freileitung UA Neudorf – UA Bad Windsheim, UA Neudorf in ca. 8 km östlich - Vegetation: überwiegend Wald mit Kleingewässern (Weihern), teilweise Ackerbau/Grünland, wegebegleitende Heckenstrukturen, vereinzelt Feldgehölze - Höhe über NN: ca. 428 – 484 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,7 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): 85-89% in 160 m Höhe über Grund (kleine Mulde innerhalb PG nordöstlich mit 77-79%) - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zu Obernbibert, 800 m zu Stockheim, 800 m Neustetten	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m zu Ruppersdorf, 800 m zu Lockenmühle, 800 m zu Schmalnbühl	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche ist überwiegend bewaldet mit forstwirtschaftlicher Nutzung. Am Südrand Übergang in ackerbaulich genutztes Offenland.				

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder geschützten Biotopen. Keine Betroffenheit von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

In der Kirche in Rügland befindet sich eine Wochenstube des Großen Mausohrs. Darüber hinaus sind der Artenschutzkartierung keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen. Von Datenlücken ist auszugehen.

Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Anstieg der Frankenhöhe östlich der A7“ liegt ca. 1,5 km westlich.

Boden:

Keine geschützten Geotope oder kartierten Moorböden innerhalb. Im Norden ist randlich Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert.

Geologie: Sandsteinkeuper, Gipskeuper

Bodentypen (ÜBK): Pseudogley, Braunerde, Regosol und Pelosol

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsteil westlich von Stockheim ist bis auf südwestliche Teilstücke von Waldbereichen geprägt. Die direkte Umgebung der weitgehend ebenen Hochfläche fällt in den nordöstlichen Bereichen, welche z.T. stark topographisch gegliedert sind, und in den südwestlichen Bereichen zu den Talräumen der Bibert bzw. des Mettlachbachs ab.

Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben. Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend geringen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in Bereich des Vorranggebietes nicht kartiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin insb. forst- aber auch landwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „hohe Konzentrationswirkung“ sowie zu nennen. Zudem konnten die betroffenen Kommunen und der Projektierer nachvollziehbar darlegen, dass das Gebiet trotz gegebener Höhenbeschränkung wirtschaftlich projektierbar ist.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Norden, Osten) sowie den nötigen Siedlungspuffer gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu den Ortsteilen Schmalnbühl, Obernbibert, Stockheim und Ruppersdorf durch die topographisch bedingte Tallage der Ortsteile und der Lage des Gebietes zu den Ortsteilen (von Hangkante abgerückte Plateaulage) gerechtfertigt. Nach Neustetten wurde der 1.000 m-Siedungsabstand unterschritten um die Möglichkeit potenzieller Offenlandstandorte zu eröffnen (Westen).

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.

Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu den bestehenden Windkraftanlagen im Vorranggebiet WK 56 (ca. 3,5 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Ansbach-Bad Windsheim, Deutscherherrenweg, Zollernweg) queren das geplante Gebiet zum Teil. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament).

Bereiche am nördlichen Rand des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. In Kombination mit steil abfallendem Gelände (z.B. Hangkanten, Traufbereiche) kommt dem Schutz des dortigen Baumbestands eine besondere Bedeutung zu.

Soweit möglich, sind bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Sperlesbrunnen und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Eine nennenswerte technische Vorprägung des Vorranggebietes ist nicht gegeben. Eine potenzielle Überlastung des umliegenden Landschaftsraums droht bei Ausweisung nicht. Das Gebiet selbst ist weitgehend homogen durch Wald charakterisiert und topographisch wenig gegliedert. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die ggf. zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe). Eine Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe ist in Bereich des

Vorranggebietes nicht kartiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines vollumfänglich wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie nicht zuletzt die umliegende Windkraftnutzung (WK 56) unter ähnlichen Voraussetzungen sprechen für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Dies wurde im Rahmen der Planerstellung durch die betroffenen Kommunen und Projektierer bestätigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befinden sich die kleinflächigen Bodendenkmäler D-5-6529-0143 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“, D-5-6529-0120 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“ und D-5-6529-0144 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitrechnung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren..

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 207

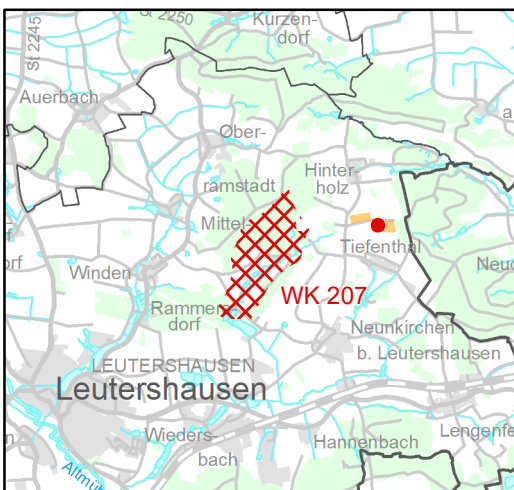
Stadt/Gemeinde: Leutershausen
(Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan







Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)





Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

-  WK 207 Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  WK 207 Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  Windkraftanlage, errichtet
-  Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 207 Hinterholz Südwest		Gemeinde(n): Leutershausen	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 100 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Frankenhöhe / Mittlere bis Nördliche Frankenhöhe (114.1 und 114.2) - Lage: Das Gebiet befindet sich ca. 1,7 km nordöstlich von Leutershausen östlich der AN 23. Es liegt ca. 900 m östlich von Winden (ca. 800 m südöstlich), ca. 800 m östlich von Mittelramstadt, ca. 800 m südlich von Oberramstadt, ca. 800 m südwestlich von Hinterholz, ca. 800 m westlich von Tiefenthal und 900 m nordwestlich von Neunkirchen - Erschließung: über die Kreisstraße AN 23 sowie vorhandene Flur-/Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: nächstes Umspannwerk UW Leutershausen ca. 500 m südlich an der dort verlaufenden 110 kV Freileitung UW Hattenhof – UW Hartershofen - Vegetation: im Norden überwiegend Wald, gen Süden der Fläche Acker und Grünland, Kleingewässer (Teiche, „Pfaffenweiher“), begleitende Auengehölze entlang des Zobelholzbachs, Streuobstbestände/Gartenland am Kohlback im Süden des Gebietes - Höhe über NN: ca. 455 – 511 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,5 – 6,9 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 76-87% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800-900 m nach Winden 800 m nach Mittelramstadt 800 m nach Hinterholz 800 m nach Tiefenthal 900 m nach Neunkirchen	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Oberramstadt	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	150 m zu 110 kV Freileitung	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Leutershausen, Tiefenthal - Trinkwasserschutzgebiet Lehrberg	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1 km östlich Ca. 1,3 km nordöstlich	

Natur und Landschaft:			
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb
- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Hutungen am Rother Berg um Lehrberg“ angrenzend
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Land- und forstwirtschaftliche Nutzung, teilweise Teichwirtschaft</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau direkt angrenzend, Hochspannungsleitung verläuft südlich des Gebiets</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es befindet sich kein SPA-Gebiet innerhalb oder benachbart. Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, auch der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p>Die nächstgelegene Teilfläche des FFH-Gebiets „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ befindet sich ca. 100 m östlich der Fläche.</p> <p>Innerhalb der Fläche befinden sich mehrere kartierte und teilweise geschützte Biotope, dabei handelt es sich überwiegend um Feuchtbiotope entlang des Zobelholzbaches, wie Gewässerbegleitgehölze und Sumpfwiesen. Zudem befinden sich zwei potenziell geschützte Streuobstbestände am Kohlbuck innerhalb. Daneben befinden sich einige ASK-Vögel, ASK-Gewässer und ASK-Sonstige Lebensräume-Flächen in der Fläche.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb, teilweise Bodenschutzwald randlich im Osten und im Nordwesten im Bereich des Zobelholzes (ca. 7% der Fläche), Vorrang- und Vorbehaltsgebiet für den Sandabbau direkt angrenzend.</p> <p>Geologie: Hassberge-Formation (Blasensandstein), Steigerwald-Formation mit Lehrbergschichten und Lehrbergbank</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Braunerde Pseudogley sowie Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden</p> <p>Angrenzend bzw. unweit südwestlich befinden sich das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 bzw. das Vorranggebiet SD 2. Ein genehmigter Abbau liegt für diesen Bereich nicht vor.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Bereich nordöstlich von Leutershausen ist eine von Wald bzw. Gehölzstrukturen umgebene Offenlandfläche. Topographisch fällt das Gebiet nach Süden hin ab und ist insb. durch eine mittige Tallage im Bereich des sog. Zobelholzbachs stark gegliedert.</p> <p>Eine technische Vorprägung des Vorranggebietes ist insb. durch eine bestehende Windkraftanlage im Nordosten sowie durch eine 110kV-Freileitung im Süden gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „19 Ansbacher Land und Frankenhöhe“ aber außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien sind nicht vorhanden.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich bis auf die südlichen Randbereiche fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), es befindet sich aber auch etwa hälftig innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks</p>			

Frankenhöhe. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorrang- und Vorbehaltsgebiet Rohstoff SD 2 und SD 102 zum Abbau von Sand im Südwesten direkt angrenzend bzw. im Unschärfbereich überlagernd (VB SD 102)

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) weitestgehend
- Biotop-Nrn. 6628-1203-001 und -002 „Streuobstbestände am Kohlbeck östlich von Winden“, Biotop-Nr. 6628-1204-001 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1205-002 bis -005 „Auwaldstreifen am Zobelholzbach östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1206-001 und -003 „Gewässerbegleitgehölze am Oberlauf des Zobelholzbachs östlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1207-001 und -002 „Feuchtbiotop am Zobelholzbach südöstlich von Winden“, Biotop-Nrn. 6628-1208-001 bis 004 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Pfaffenweihern östlich von Rammersdorf“ und Nrn. 6628-0135-002 und -003 „Hecken und kleines Gebüsch W' und NW' von Tiefenthal“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe) im Norden, Osten und Westen angrenzend
- Biotop-Nr. 6628-1016-001 „Borstgrasrasen am Ostrand vom Zobelholz NW Tiefenthal“ und Biotop-Nr. 6628-1017-001 „Kalkmagerrasen W Neunkirchen“ im Osten angrenzend, Biotop-Nr. 6628-1208-005 „Gewässerbegleitgehölze und Verlandungsvegetation an den Pfaffenweihern östlich von Rammersdorf“ im Süden angrenzend“
- FFH-Gebiete Nr. 6628-371 „Hutungen am Rother Berg um Lehrberg“ im Bereich der kartierten Biotop-Nrn. 6628-1016-001 und 6628-1017-001 im Osten angrenzend
- Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG (nördlicher Randbereich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin als Grünfläche, landwirtschaftlich bzw. forstwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine energetische Nutzung im Umfeld (PV, Windkraft) im Umfeld weiterhin gegeben.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien und nur einem vorhandenen, hochrangigen Konfliktkriterium (militärische Bauhöhenbeschränkung), bei nur geringer/unerheblicher Betroffenheit weiterer Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ sowie in den Hochlagen „gute bis sehr gute Windhöflichkeit“ zu nennen. Zudem konnten die betroffene Kommune nachvollziehbar darlegen, dass das Gebiet trotz gegebener Höhenbeschränkung wirtschaftlich projektiertbar ist.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Die Unterschreitung des 1.000m-Puffers insb. zu

den Ortsteilen Mittelramstadt, Oberramstadt, Hinterholz, Tiefenthal und Neunkirchen b.Leutershausen wird damit gerechtfertigt, dass hierdurch mögliche Standorte auf den windhöflichen Hochlagen und entlang von bestehenden Erschließungswegen (Wald) ermöglicht werden. Zudem werden Beeinträchtigungen topographisch bedingt dadurch relativiert, dass insb. die Ortsteile Tiefenthal und Neunkirchen b.Leutershausen vom Plangebiet wegkippen und dass das Gebiet eine gegenüber Oberramstadt von der Hangkante deutlich abgerückte Plateaulage aufweist.

	Wirkungen
<p>(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich</p> <p>- Mensch (Gesundheit, Erholung):</p> <p>Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken.</p> <p>Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlage gegeben. Ca. 850 km östlich befindet sich eine Einzelwindkraftanlage.</p> <p>Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.</p> <p>Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Frankenhöhe. Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurden ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahmezonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Zubringer Europäischer Wasserscheideweg) queren das geplante Gebiet zum Teil, verlaufen randlich oder etwas abgesetzt zum Gebiet (Jakobus Radpilgerweg). Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):</p> <p>Die erste Suchraumkulisse mit für die Windkraft grundsätzlich geeigneten Flächen, hat auch das FFH-Gebiet „Hutungen am Rother Berg und um Lehrberg“ umfasst – die Abgrenzung der Fläche wurde im Planungsprozess angepasst und so gewählt, dass das betroffene FFH-Gebiet ausgespart wird.</p> <p>Somit liegen keine Überlagerungen mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten vor.</p> <p>Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände, hier insbesondere die nach Waldfunktionsplan kartierten Bereiche sowie das angrenzende Naturwaldreservat/Naturwaldfläche gem. Art. 12a BayWaldG, geschont werden. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden.</p>	<p>(0)</p>

Die innerhalb der Fläche befindlichen, gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotop sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten. Die übrigen biotopkartierten Bereiche sind bei der Standortwahl der Anlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen. Mögliche Auswirkungen auf das nahe gelegene FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Teilbereiche des Gebiets sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt insb. in Verbindung mit steil abfallendem Gelände (Traufkanten, Böschungen u.a.) eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 102 an. Unweit südwestlich befindet sich das Vorranggebiet für die Gewinnung und Sicherung von Sand SD 2. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass ein zukünftiger Sandabbau insb. im Vorranggebiet SD 2 weiterhin möglich ist.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Zobelholzbach sowie südlich Weiherketten, wie Pfaffenweiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich nordöstlich von Leutershausen

ist sehr kleinteilig strukturiert, weist eine starke topographische Gliederung auf und ist mit einer überwiegend hohen charakteristischen landschaftlichen Eigenart bewertet. Eine gewisse, partielle technische Vorprägung des Vorranggebietes ist gegeben (bestehende Windkraftanlage, 110kV-Freileitung). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar bis auf die südlichen Randbereiche fast vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Frankenhöhe), es befindet sich aber auch etwa hälftig innerhalb einer Ausnahmezone für Windkraft gem. Naturparkverordnung des Naturparks Frankenhöhe. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Niederstetten aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) sowie es partiell wirkenden hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit, die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung) sowie nahegelegene potenzielle Netzanschlusspunkte sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Dies wurde im Rahmen der Planerstellung durch die betroffene Kommune bestätigt. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor.

Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumgriff in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

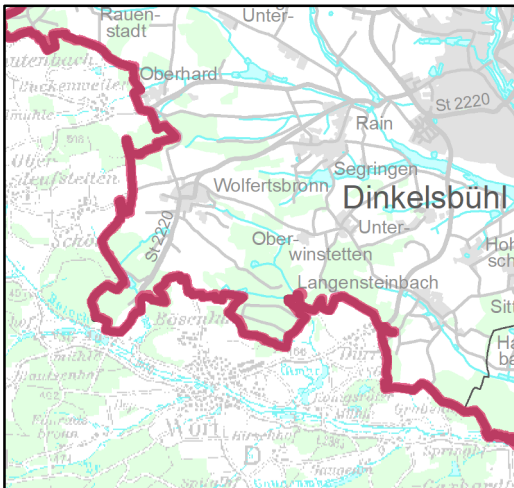
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

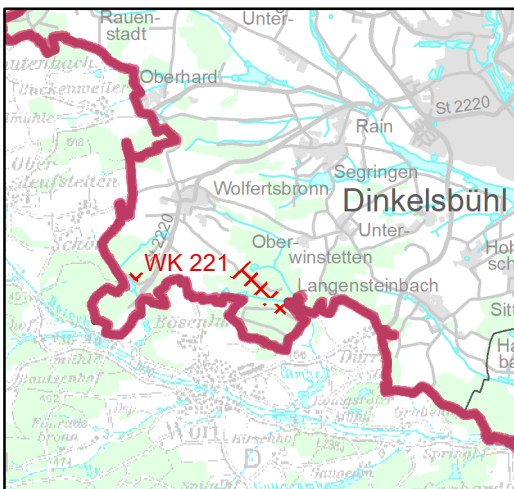
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 221

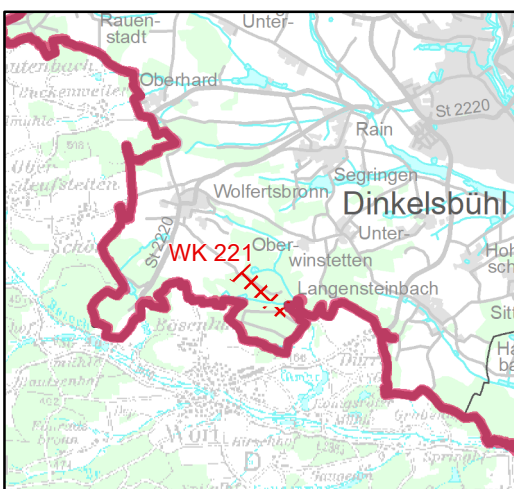
Stadt/Gemeinde: Dinkelsbühl
(Lkr. Ansbach)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)



Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

 WK 221 Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

- Grenzen der Gemeinden
- Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
- Grenze des Regierungsbezirkes
- Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 221 Wolfertsbronn Südost		Gemeinde(n): Dinkelsbühl	Landkreis: Ansbach	Fläche: ca. 20 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Mittelfränkisches Becken / Dinkelsbühler und Feuchtwanger Hügelland - Lage: Das Gebiet liegt ca. 2,5 km südwestlich von Dinkelsbühl an der Landesgrenze zu Baden-Württemberg, ca. 900 m südöstlich von Wolfertsbronn, ca. 700 m südwestlich von Oberwinstetten, ca. 900 m nordwestlich von Dürrenstetten und ca. 900 m nordöstlich von Wört. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2220 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: das nächste Umspannwerk Dinkelsbühl und der nächste Netzanschluss zu 110 kV Freileitung UW Dinkelsbühl – UW Feuchtwangen liegt ca. 5 km nordöstlich - Vegetation: beinahe vollständig Wald, Teilstück Grünland/Acker, Brandwiesengraben verläuft im Süden durch das Gebiet und speist eine Feuchtfäche im Wald, im Norden liegt ein weiteres Kleingewässer (Weiher/Teich) - Höhe über NN: östliche Teilfläche ca. 455 – 487 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,0-6,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 66-70% in 160m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): grün 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten? ja nein		Bemerkung
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Dürrenstetten 900 m nach Wört
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Wolfertsbronn
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Oberwinstetten
Verkehrsfläche:		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet zur WV des OT Segringen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1100 m nördlich
Natur und Landschaft:				

- FFH Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Wörnitztal“ östlich angrenzend
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Flächen werden forstwirtschaftlich und randliche Bereiche landwirtschaftlich genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> keine</p> <p><u>Menschliche Gesundheit/Erholung:</u> keine</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten, es befindet sich kein SPA-Gebiet innerhalb oder angrenzend. Der Artenschutzkartierung sind keine aktuellen Nachweise über Vorkommen relevanter Arten zu entnehmen.</p> <p>Teile des FFH-Gebiets „Wörnitztal“ liegen angrenzend. Das FFH-Gebiet umfasst hier insb. den Umgriff des Brandwiesengrabens mit den dortigen Feuchtfleichen und setzt sich nordöstlich an das Gebiet angrenzend im Umfeld des Wolfertsbronner Baches fort.</p> <p>Innerhalb des FFH-Gebiets liegt randlich im Südwesten ein nach § 30 BNatSchG/Art. 23 BayNatSchG geschütztes Feuchtbiotop.</p> <p>Die Biotopfläche besteht aus einzelnen höheren Erlen und Fichten an einem gestreckt verlaufenden schmalen Bächlein, begleitet von einem Seggenried und einer Hochstaudenflur. Das Seggenried setzt sich überwiegend aus Zweizeiliger Segge zusammen, die Hochstaudenflur aus Mädesüß und Kohlkrazdistel. Beide Bestände sind mit Brennnessel durchsetzt.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine kartierten Moorböden und keine geschützten Geotope innerhalb. Dennoch sind überwiegend eher feuchte bzw. vernässte Böden vorherrschend.</p> <p>Die Fläche ist zu ca. 70% als Bodenschutzwald (Waldfunktionskartierung) kartiert.</p> <p>Geologie: Weser- bis Arnstadtformation, Heldburgschichten und Hassberge-Formation aus Coburger Sandstein, Basisletten und Blasensandstein</p> <p>In den Feuchtbereichen (Brandwiesengraben): Anmoor, holozän: z.T. Torf, degradiert</p> <p>Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pseudogley sowie ein Bodenkomplex aus Gleyen und anderen grundwasserbeeinflussten Böden aus (skelettführendem) Schluff bis Lehm, selten aus Ton (Talsediment) im Bereich der Feuchtfleichen um den Brandwiesengraben.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsteil südlich von Wolfertsbronn ist vollständig durch Waldbereiche gekennzeichnet. Topographisch ist das Plangebiet und dessen Umgebung durch einschneidende Tälchen (insb. „Brandwiesengraben“, „Wolfertsbronner Bach“ und „Häringsbach“) relativ stark gegliedert.</p> <p>Eine technische Vorbelastung ist nicht gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit 20 „Schwäbisch-Fränkisches Albvorland“ aber außerhalb „Bedeutsamer Kulturlandschaften“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie das weitere Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden.</p> <p>Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

Klima/Luft:

Keine erheblichen Vorbelastungen und keine regional besonders bedeutsame klimatische Bedeutung des Gebiets ersichtlich.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinsel am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Keine Überschneidungen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet Nr. 7029-371 „Wörnitztal“, mittig und östlich aber außerhalb Geltungsbereich
- Biotop-Nr. 6927-1080-003 „Feuchtbiotop südwestlich von Oberwinstetten“ östlich angrenzend, Biotop-Nr. 6927-1080-005 „Feuchtbiotop südwestlich von Oberwinstetten“ mittig aber außerhalb Geltungsbereich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. das Kriterium „verhältnismäßig gute Erschließbarkeit“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Staatsstraße sowie an den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Aufgrund der z.T. begünstigenden Topographie (insb. Nordlagen des Gebietes nach Wörth) und um eine größere Konzentrationswirkung zu erzielen, wurde der 1.000m-Puffer zu den umliegenden Ortsteilen Wolfertsbronn und Wört unterschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu

Wirkungen

(0)

unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das Gebiet überlagert sich weder mit einem Landschaftsschutzgebiet noch mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Z. T. Überlagert sich das Gebiet mit Waldbereichen, die als Erholungswald der Intensitätsstufe II (vgl. Waldfunktionsplan) kartiert sind.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Jakobus Radpilgerweg) verlaufen in deutlichem Abstand zum Gebiet. Die Fläche liegt anteilig in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:**

(0 bis -)

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Das Windenergiegebiet liegt außerhalb von Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Für diese ist daher keine erhebliche Beeinträchtigung ersichtlich.

Das FFH-Gebiet Wörnitztal grenzt mittig an das Gebiet an. Das FFH-Gebiet umfasst die Feuchtfelder entlang des Wolfertsbrunner Baches und des Brandwiesengraben. Bezüglich der Betroffenheit des FFH-Gebiets sind die Erhaltungsziele des Schutzgebietes bei der Anlagengenehmigung bzw. bei der konkreten Standortwahl auf nachgelagerter Planungsebene zu beachten.

Ein geschütztes Feuchtbiotop grenzt ebenso an das Gebiet an. Die Biotopfläche ist bei der kleinräumigen Standortwahl zu beachten und ist von einer Bebauung freizuhalten. Ein Trockenfallen bzw. eine Entwässerung der Fläche sollte vermieden werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen bis gering erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(-)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Ca. 70% der Fläche sind als Bodenschutzwald gem. Waldfunktionsplan kartiert. Dem Schutz des dortigen Baumbestands kommt insb. in Verbindung mit steil abfallendem Gelände (Traufkanten, Böschungen u.a.) eine besondere Bedeutung zu.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken. Dies gilt insbesondere bei Eingriffen in den kartierten Bodenschutzwald.

Die als Bodenschutzwald kartierten Bereiche sind bei der kleinräumigen Standortwahl entsprechend zu berücksichtigen und nach Möglichkeit auszusparen.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, bestehen somit gering erhebliche Beeinträchtigungen für das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet oder angrenzend kleinflächige Oberflächengewässer, wie Brandwiesengraben und kleinere Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p> <p>Das weitere unterirdische bzw. oberirdische Einzugsgebiet der Trinkwasserfassungen des Zweckverbands Rieswasserversorgung kommt in der WK 221 zu liegen. Nach Trinkwassereinzugsgebieteverordnung (TrinkwEGV) besteht innerhalb des Einzugsgebietes die Verpflichtung zur Umsetzung von bzw. Mitwirkung an Risikomanagementmaßnahmen, die durch die Kreisverwaltungsbehörde auch außerhalb von Wasserschutzgebieten festgelegt werden. Darüber hinaus überlagert sich die WK 221 voraussichtlich mit den geplanten Zonen IIIA und IIIB des Wasserschutzgebietes Ostalbkreis (im Entwurf) des Zweckverbands Rieswasserversorgung. Beeinträchtigungen der Belange des Trinkwasserschutzes sind im Zuge der konkreten Baumaßnahmen durch geeignete Maßgaben (u.a. Flachgründungen zum Schutz der Deckschichten, Baustelleneinrichtungen außerhalb der Wasserschutzgebiete, getriebelose Anlagen mit Trockentransformatoren, ggf. nach der AwSV Auffangräume bzw. Doppelwandigkeit, Gegenmaßnahmen um möglichst einen Nitratschub bei der Rodung zu verhindern (z.B. durch Erhalt und Förderung einer dichten Bodenvegetation, dort wo keine Wiederaufforstung erfolgt)) möglichst zu vermeiden.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Beitrag zum Klimaschutz durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Bereich südlich von Wolfertsbronn erstreckt sich vollumfänglich innerhalb von Walbereichen und ist topographisch relativ stark gegliedert. Eine technische Vorbelastung ist nicht gegeben. Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Visuelle Leitlinien, die zu einer höheren Bewertung des Landschaftsbildes führen würden, sind nicht vorhanden. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes erheblich entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe noch geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem.</p>	<p>(0)</p>

Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Eine Wasserversorgungsleitung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Würtemberger-Ries-Gruppe durchquert das Vorranggebiet mittig. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Ensemble Dinkelsbühl. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der relativ großen Distanz (> 4 km), der Topographie (vorgelagerte Höhenrücken im Bereich der Ortsteile Ober- und Unterwindstetten) sowie der Tallage der Altstadt Dinkelsbühls mit umliegender Bebauung sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange unwahrscheinlich, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden sowie das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Die Waldfunktionskartierung unterliegt einer zeichnerischen Unschärfe. Zudem gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

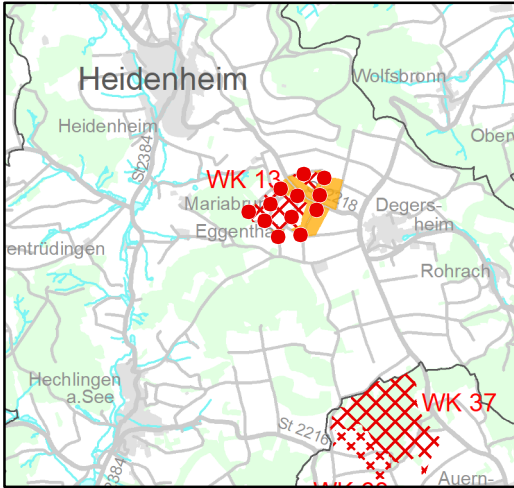
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

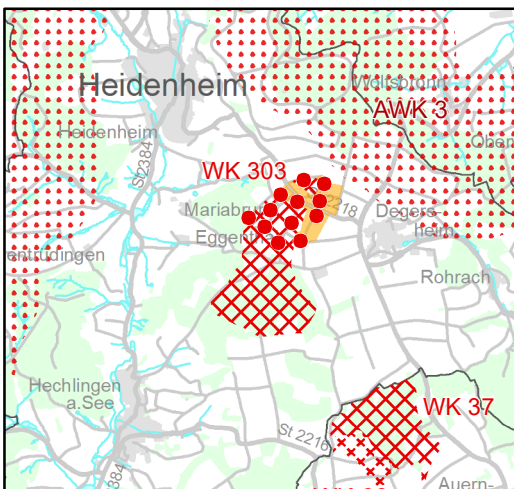
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 303

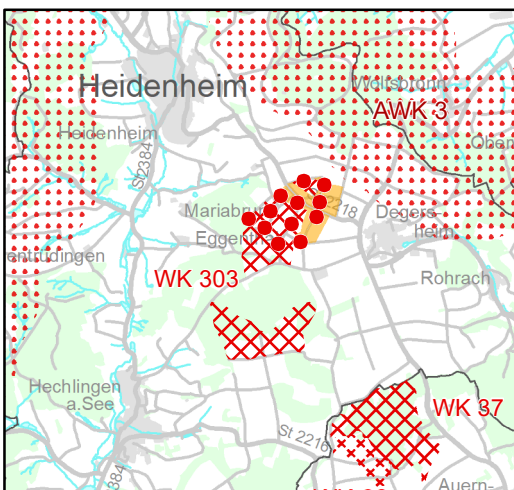
Stadt/Gemeinde: Heidenheim
(Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan








Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)



Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

-  **WK 303** Vorranggebiet für Windkraftanlagen
-  **WK 68** Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen
-  **AWK 3** Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen
-  **Windkraftanlage, errichtet**
-  **Sondergebiete/Konzentrationsflächen Windkraft in Flächennutzungsplänen außerhalb der Vorrang- und Vorbehaltsgebiete (gem. 6.2.2.1)**

Verwaltungsgrenzen

— Grenzen der Gemeinden

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 303 Erweiterung WK 13		Gemeinde(n): Heidenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: Ca. 130 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		12
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 1,5 km südöstlich von Heidenheim und erweitert das Bestandsgebiet im Süden. Es liegt ca. 800 m südlich vom Schullandheim Heidenheim (Bestand ca. 500 m östlich), ca. 1.000 m südwestlich von Degersheim (Bestand ca. 800 m westlich), ca. 700 m südöstlich von Eggenthal und ca. 1,1 km nordöstlich von Hechlingen a.See. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2218 sowie Flurwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste Umspannwerk Wachenhofen (UW Hattenhof – UW Hartershofen) liegt ca. 7,7 km nordöstlich; die nächste 110 kV Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 5,2 km nordöstlich. - Vegetation: im Norden überwiegend strukturarme Ackerflächen; im Süden vorrangig Waldflächen - Höhe über NN: ca. 585-645 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) südliche Teilfläche: ca. 6,6-7,1 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): südliche Teilfläche: ca. 81-91 % in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): im Norden des Erweiterungsgebietes grün, im Süden um den Efferaberg gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1100 m Hechlingen a.See	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800-1000 m nach Degersheim	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Eggenthal	
- Sonderbauflächen mit besonderen Schutzansprüchen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	800 m nach Schullandheim	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	mind. 100 m zu St 2218	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer				
- Trinkwasserschutzgebiet Meinheim, Wolfsbronn	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 1300 m nördlich	
Natur und Landschaft:				

- FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Trauf der südlichen Frankenalb“ ca. 500 nördlich)
<p>(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:</p> <p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche besteht unterhältig aus Wald, überhältig aus Offenland und wird bereits zur Erzeugung von Windenergie in einem bestehenden Windpark genutzt.</p> <p><u>Bestehende Vorbelastungen:</u> Deutliche technische Vorprägung der Umgebung durch das benachbarte Vorranggebiet für Windkraft WK 13 mit bestehendem Windpark.</p> <p><u>Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:</u></p> <p>Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten. Es liegen keine geschützten Biotope oder sonstigen Schutzgebiete innerhalb. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Trauf der südlichen Frankenalb“ liegt ca. 500 m nördlich.</p> <p>Sonstige Hinweise: Im Enduropark bei Hechlingen befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Hechlingen selbst ist zudem eine Individuenstarke Wochenstube des Großen Mausohr zu finden. Im Jahr 2022 wurden über 900 Tiere nachgewiesen. Weitere Fledermausquartiere befinden sich im Umkreis der Fläche. In dem Waldbereich nördlich von Wieshof sowie am Waldrand südlich des Hungerberg (westlich der WUG 33) wurden im Jahr 2017 Brutplätze des Rotmilans kartiert. Aktuellere Daten sind nicht vorhanden.</p> <p><u>Boden:</u></p> <p>Es liegen keine geschützten Geotope, kartierter Bodenschutzwald oder Moorböden innerhalb. Geologie: Malm (Weißer Jura) Bodentypen: Rendzina, Braunerde-Rendzina, Terra fusca-Rendzina Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.</p> <p><u>Klima/Luft:</u></p> <p>Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf. Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.</p> <p><u>Landschaft:</u></p> <p>Der Landschaftsraum ist westlich von Degersheim weitgehend durch landwirtschaftlichen Nutzflächen gekennzeichnet, im Bereich des Efferabergs durch Waldflächen. Topographisch liegt das Gebiet auf einer Hochfläche zwischen den Talräumen der Rohrach und der östlichen Rohrach, aus welcher der Efferaberg noch herausragt. Vom nördlich gelegenen Trauf der Schichtstufe ist das Gebiet deutlich abgesetzt (>1 km).</p> <p>Eine technische Vorprägung ist durch die bestehenden Windkraftanlagen innerhalb des Vorranggebietes WK 13 gegeben.</p> <p>Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, am Rand der Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“.</p> <p>Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.</p> <p>Das Gebiet ist gegenüber einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 1,1 km östlich des Bestandsgebietes). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.</p> <p>Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen und südlichen Bereichen mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), darüber hinaus überlagern sich die Erweiterungsbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen.</p>			

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorranggebiet für Windkraft WK 13 nördlich benachbart. Der nördliche Teil der Fläche liegt in einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) (südliche und westliche Randbereiche)
- Biotop-Nr. 7030-0046-032 „Hecken, Feldgehölze am Kapellenberg bei Hechlingen“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal) (südlich und westlich angrenzend)
- FFH-Gebiet Nr. 6833-371 „Trauf der südlichen Frankenalb“ (ca. 500 m nördlich)
- Biotop-Nr. 7030-1021-001 „Hutung östlich von Eggenenthal“ und Nr. 6930-1128-005 „Hutung am Schullandheim südöstlich von Heidenheim“ (jew. unweit westlich)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin vornehmlich landwirtschaftlich genutzt werden. Zudem wäre eine Windkraftnutzung im Bestandsgebiet (WK 13) plausibel.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (i.V.m. Bestandsgebiet WK 13), „sehr gute Windhöflichkeit“ sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen am Bestandsgebiet (Norden), an möglichen Erschließungswegen und bestehenden Offenlandstrukturen (Süden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Auf eine Norderweiterung der WK 13 wurde hingegen aufgrund zum Zeitpunkt der Planerstellung bekannter militärischer Restriktionen, der Nähe zu einer visuellen Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung sowie des nötigen Heranrückens an ökologisch sensible Bereiche (u.a. FFH-Gebiet „Trauf der südlichen Frankenalb“) verzichtet.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist eine Vorbelastung durch 12 Windkraftanlagen im bestehenden Vorranggebiet WK 13 gegeben. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 37 u. WK 68 ca. 950 m) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten aber auch nicht auszuschließen. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann aber auch in Zusammenschau mit diesen Gebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der

Wirkungen

(0)

immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich z.T. mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb) und z.T. mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. In der Umgebung befinden sich Waldgebiete, die als Erholungswald der Intensitätsstufe II kartiert sind (vgl. Waldfunktionsplan).

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Altmühltal-Panoramaweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten, geschützten Biotopen oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Im Waldbereich sind alte Bierkeller vorhanden. Diese eignen sich als Winterquartier von Fledermäusen und sollen entsprechend berücksichtigt werden.

Weitere geschützte Arten sowie mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH-Gebiet sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im nachgelagerten Genehmigungsverfahren abschließend zu beurteilen.

In den Waldbereichen des „Efferabergs“ sind zahlreiche Hohlbäume und ökologisch wertgebende Strukturen bekannt. Es bestehen z.T. Verträge nach dem Vertragsnaturschutzprogramm. Nach Möglichkeit ist der Waldeingriff deshalb auf das unbedingt nötige Maß zu und auf fachlich unsensible Bereiche zu beschränken. Aus regionaler Sicht führt die Planung dann voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttriskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):** (0)

Es sind keine Belange berührt und daher keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:** (0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:** (0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Der Landschaftsraum ist westlich von Degersheim durch landwirtschaftliche Nutzflächen geprägt, am Efferaberg überwiegen Waldflächen. Topographisch ist das Gebiet selbst leicht gegliedert, gegenüber der Umgebung (insb. nach Westen) besteht ein deutlicher Niveauunterschied. Eine erhebliche technische Vorprägung ist durch die 12 Bestands-WKA gegeben. Das Gebiet weist keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), der nördlich angrenzende Bereich ist jedoch als sensibel zu bewerten (Nähe zu visueller Leitlinie mit sehr hoher Fernwirkung, Bedeutsamen Kulturlandschaft „36-A „Hahnenkamm mit Kloster Heidenheim“). Durch den Abstand ist die visuelle Leitlinie nicht betroffen. Das Vorranggebiet überlagert sich in den westlichen und südlichen Bereichen mit einem Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), darüber hinaus überlagern sich die Erweiterungsbereiche mit einem landschaftlichen Vorbehaltsgebiet. Wenngleich der betroffene Teilbereich nicht als Ausnahmezone gem. Zonierungskonzept Windkraft des Naturparks Frankenhöhe kartiert ist, so sind Landschaftsschutzgebiete doch gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weiter, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:** (0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich partiell im Norden des Bestandsgebietes wirkenden, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines hochrangigen Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 1) vor. Gunstkriterien wie insb. die Windhöflichkeit sowie die bestehende Windkraftnutzung sprechen trotzdem für eine potenzielle Wirtschaftlichkeit in diesem Bereich und folglich zumindest für eine Beibehaltung als Vorranggebiet. Für den südlichen Teil des bestehenden Vorranggebietes sowie für den Erweiterungsbereich lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2218 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gasleitungen. Das Bestandsgebiet WK 13 wird im Westen randlich durch zwei Richtfunktrassen durchschnitten (Wittelshofen 1 – Heidenheim 2 und Heidenheim 2 – Heidenheim 0). Eine Wasserversorgungsleitung zur Wasserversorgung der Gnotzheimer-Gruppe durchquert auf Höhe der St 2218 das Bestandsgebiet WK 13. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Rahmen eines konkreten Anlagengenehmigungsverfahrens durch entsprechende Maßgaben/Auflagen auszuschließen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes sind keine Bodendenkmäler bekannt. Spezifische Auflagen zum Schutz potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

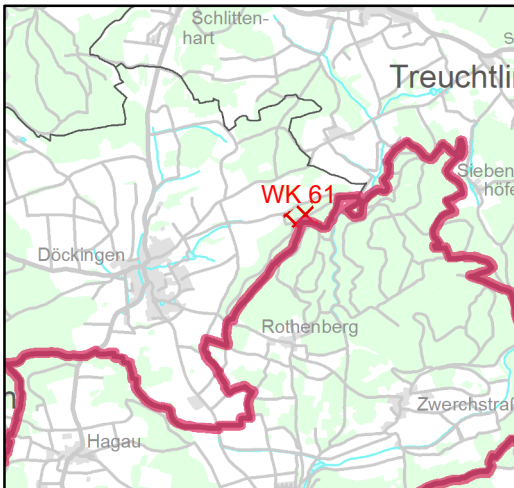
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

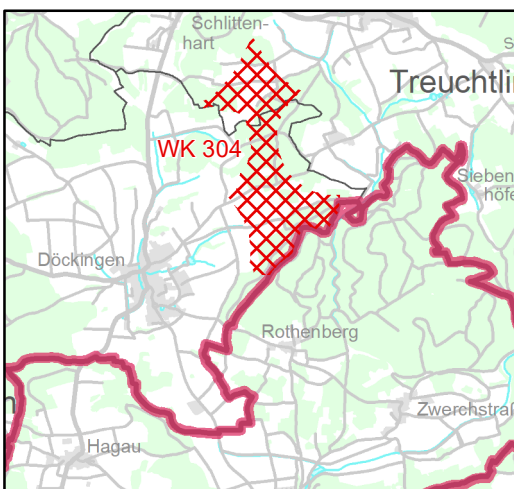
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 304

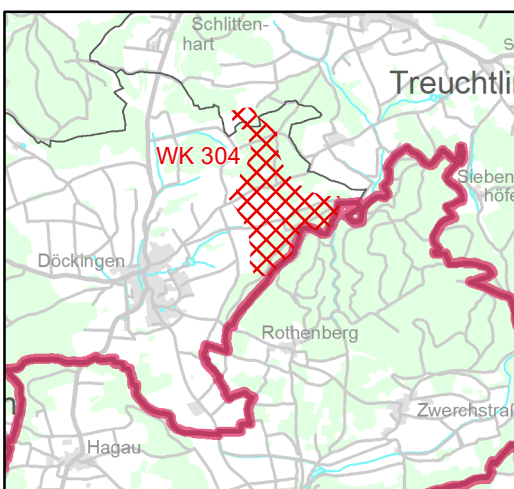
Stadt/Gemeinde: Polsingen, Treuchtlingen
(Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)







Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende

 **WK 304** Vorranggebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen

-  Grenzen der Gemeinden
-  Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte
-  Grenze des Regierungsbezirkes
-  Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung
Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 304 Erweiterung WK 61		Gemeinde(n): Polsingen Treuchtlingen	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 150 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 5 km nordöstlich von Polsingen an der Kreisgrenze zu Donau-Ries. Es liegt ca. 700 m südlich bis westlich von Wieshof, ca. 1000 m östlich von Döckingen und ca. 900 m nördlich von Rothenberg, 1200 m südöstlich von Schlittenhart und 1700 m südwestlich von Auernheim. - Erschließung: über die Staatsstraße St 2216, die Kreisstraße WUG 33 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: Das nächste UW Grönhart liegt ca. 11 km nordöstlich, die nächste Freileitung UW Grönhart – UW Oberdachstetten liegt ca. 9 km nordöstlich. Varianten der raumgeordnete aber noch nicht planfestgestellten 110 kV-Freileitung Wassertrüdingen – Eßlingen verlaufen nördlich durch das Gebiet. - Vegetation: Das Gebiet besteht überwiegend aus Waldflächen, sonst kleinräumige Ackerflächen mit vereinzelt Feldgehölzen und Hecken - Höhe über NN: ca. 520-610 m - Windhöufigkeit: (laut Energieatlas Bayern) ca. 6,1-6,8 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 75-84% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema		regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung
		ja	nein	
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
- gemischte Baufläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	900 m nach Rothenberg
- Wohnbauflächen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Döckingen
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	700 m nach Wieshof
Verkehrsfläche		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Versorgungsleitungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Wasserwirtschaft, Gewässer		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen		<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<p><u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche besteht überwiegend aus forstwirtschaftlich genutztem Wald, darüber hinaus besteht die Fläche aus landwirtschaftlich genutztem Offenland.</p>				

Bestehende Vorbelastungen: keine

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten oder sonstigen Schutzgebieten. Keine besonderen kartierten Waldfunktionen innerhalb der Fläche.

Im Gebiet sind zahlreiche amtlich kartierte Biotopflächen (Offenlandbiotop, Magerrasen, Gehölze) vorhanden. Außerdem werden im Ökoflächenkataster sonstige Flächen aus Flurbereinigungsverfahren und A/E-Flächen geführt.

Sonstige Hinweise: Im Enduropark bei Hechlingen befindet sich der Brutplatz eines Uhus. In Hechlingen selbst ist zudem eine individuenstarke Wochenstube des Großen Mausohr zu finden. Im Jahr 2022 wurden über 900 Tiere nachgewiesen. Weitere Fledermausquartiere befinden sich im Umkreis der Fläche. In dem Waldbereich nördlich von Wieshof sowie am Waldrand südlich des Hungerberg (westlich der WUG 33) wurden im Jahr 2017 Brutplätze des Rotmilans kartiert. Aktuellere Daten sind nicht vorhanden.

Boden:

Es befinden sich keine geschützten Geotope, kartierten Moorböden oder Bodenschutzwald innerhalb der Fläche.

Geologie: Malm (Weißer Jura), Bunte Trümmermassen

Bodentypen (ÜBK): Regosol und Pelosol, Rendzina, Braunerde, Gleye und andere grundwasserbeeinflusste Böden

Klima/Luft:

Das Gebiet weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinselfunktion am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Döckingen ist durch Grünland-, Acker- und Waldflächen gekennzeichnet. Topographisch ist das Gebiet relativ kleinteilig durch verschiedene Höhenlagen gegliedert und fällt in Summe in Richtung Süden ab.

Eine technische Vorprägung ist nicht gegeben, allerdings wirkt das bestehende Vorranggebiet WK 61 zumindest potenziell vorbelastend.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Das Gebiet ist deutlich gegenüber visuellen Leitlinien mit sehr hoher bzw. höchster Fernwirkung abgesetzt (Jura-Schichtstufe ca. 5,5 km nördlich, Riesrand ca. 7 km westlich). Andere visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich in den südlichen Teilbereichen innerhalb einer Zone, für welche das Windkraft-Zonierungskonzept für den Riesrand deutliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries prognostiziert (Stufe 4 von 6).

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitestgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Die Fläche grenzt direkt an das bestehende Vorranggebiet für Windkraft WK 61 an und erweitert dieses.

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Nrn. 7030-1156-001 und -002 „Gehölze und magere Offenflächen nordöstlich von Döckingen“, Nrn. 7030-1159-001 und -002 „Feldhecken südlich von Wieshof“, Nrn. 7030-0093-059 bis -068 „Hecken und einzelne Feldgehölze um Döckingen

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)
- Biotop-Nrn. 7030-1158-001 und -002 „Hutung nordöstlich von Döckingen“ (westlich angrenzend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden. Eine potenzielle Windkraftnutzung im Bestandsgebiet WK 61 ist wahrscheinlich.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „sehr hohe Konzentrationswirkung“, „gute Windhöffigkeit“, „Erweiterung eines Bestandsgebietes“ und „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Topographie (Westen), der Regionsgrenze (Süden) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Aufgrund der Lage des Vorranggebietes südwestlich von größeren Wohngebieten in Auernheim wurden zum Ortsteil größere Abstände gehalten, zumal der Ortsteil eine ähnliche Höhenlage wie das Gebiet aufweist und sich ein Bestandsgebiet (WK 37) bereits im Nordwesten von Auernheim befindet. Zudem wurde der Belastungswinkel zum OT Wieshof gegenüber dem früheren Planungsstand verringert.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen gegeben. Dies gilt insbesondere auch hinsichtlich des bestehenden, bislang unbebauten Vorranggebietes WK 61. Aufgrund der Abstände zu den bestehenden unbebauten Vorrang- und Vorbehaltsgebieten (WK 37 u. WK 68 ca. 1,5 km) sind mögliche Summenwirkungen auch nicht auszuschließen. Aufgrund des Zuschnitts, der Lage und Größe des Gebietes kann – auch unter Berücksichtigung der geplanten Windkraftgebiete – noch nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu

Wirkungen

(0 bis -)

unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Es besteht keine Überlagerung mit Schutzgebieten oder Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten.

Im nordwestlichen Umfeld des Plangebietes WK 304 gibt nach Aussagen der UNB konkrete Hinweise auf einen Brutplatz des Rotmilan. Im Geltungsbereich sowie im Umfeld besteht eine partielle Habitateignung für den Rotmilan. Folgende Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen zum Schutz des Rotmilans sind ggf. geeignet: Kleinräumige Standortwahl, Antikollisionssystem, Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen, Anlage von attraktiven Ausweichnahrungshabitaten, Senkung der Attraktivität von Habitaten im Mastfußbereich. Geeignete Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen für den Rotmilan als kollisionsgefährdete Brutvogelart sind ggf. anhand des konkreten Einzelfalles auf nachgelagerter Ebene im Anlagengenehmigungsverfahren festzulegen.“

Aufgrund der Waldstruktur muss mit dem Vorkommen verschiedener Fledermausarten gerechnet werden. Die Fledermausvorkommen sollten ggf. anhand des konkreten Einzelfalles im nachgelagerten Anlagengenehmigungsverfahren entsprechend berücksichtigt werden.

Die innerhalb der Fläche befindlichen biotopkartierten Bereiche sollen möglichst erhalten und von Bebauung freigehalten werden.

Die Festlegung als Windenergiegebiet führt zum Verlust von Waldflächen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Waldeingriffe minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Unter Berücksichtigung der aufgeführten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen führt die Planung aus regionaler Sicht voraussichtlich zu keinen erheblichen Auswirkungen.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament). Innerhalb des Gebiets sind keine besonderen Waldfunktionen kartiert.

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen bestehen aus regionaler Sicht voraussichtlich keine erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange berührt und daher keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Der Landschaftsraum nordöstlich von Döckingen ist hügeliges Gelände und hinsichtlich der Nutzung relativ kleinteilig gegliedert. Eine technische Vorprägung ist nur potenziell gegeben (WK 61). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3), befindet sich aber in den südlichen Teilbereichen innerhalb einer Zone, für welches das Windkraft-Zonierungskonzept für den Riesrand deutliche Auswirkungen von Windkraftanlagen auf Sichtbeziehungen im Ries prognostiziert. Visuelle Leitlinien sind nicht direkt betroffen. Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings weitgehend innerhalb von Bereichen, für welche das Zonierungskonzept Windkraft für den Naturpark Ausnahmezonen bzw. Prüfzonen für die Windkraftnutzung vorsieht. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- **Sachwerte / Kulturelles Erbe:**

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller, planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche

Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen. Durch das Vorranggebiet verlaufen zwei Trassenvarianten einer möglichen 110 kV-Hochspannungsleitung Wassertrüdingen – Esslingen (ROV im Jahr 2014, keine Planfeststellung)

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb der relevanten Prüfradien gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu besonders landschaftsprägenden sowie zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmälern/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind deshalb nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Innerhalb des Vorranggebietes befindet sich das flächige Bodendenkmal D-5-7030-0082 „Bestattungsplatz der Bronze- und der Hallstattzeit mit Grabhügeln“. Nach Möglichkeit sollte der Bereich des bekannten Bodendenkmals von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(0)

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Vorranggebietes wird verzichtet und nur der Flächenumfang angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

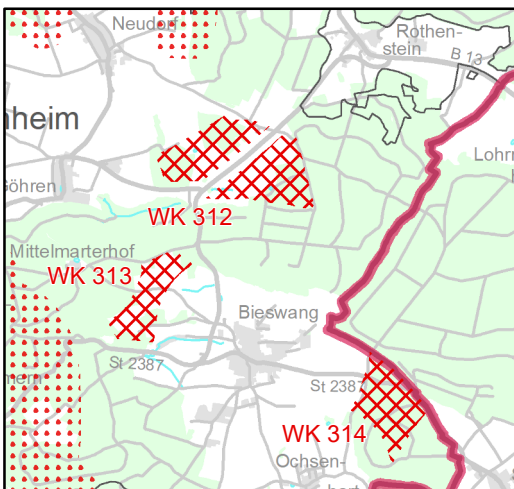
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 312

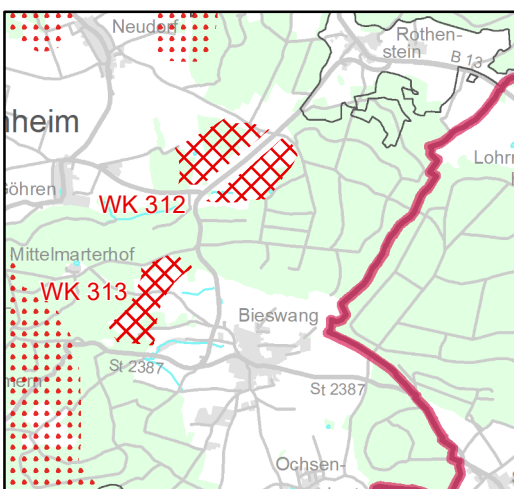
Stadt/Gemeinde: Pappenheim
(Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)



Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende



WK 312 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



AWK 7 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 312 Göhren Ost		Gemeinde(n): Pappenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: ca. 105 ha
Vorranggebiet <input checked="" type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input checked="" type="checkbox"/>			
<p>(1) Umweltmerkmale:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 3,5 km nordöstlich von Pappenheim an der Staatsstraße 2724 und erstreckt sich vom Steinbügel bis zu den Wäldern Weiten und Hängenwald. Es liegt ca. 1.100 m östlich von Göhren und ca. 1.100 m südöstlich von Neudorf. - Erschließung: über die Staatsstraße 2724 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Esslingen – UW Preith liegt ca. 5,3 km südlich, das nächste UW Esslingen liegt ca. 5,9 km südlich - Vegetation: Nadelwald, Grünland und Ackerflächen, wegebegleitende Gehölzstrukturen - Höhe über NN: ca. 520-550 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,05-6,29 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 68-73% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.300 m nach Rothenstein	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1.100 m nach Göhren 1.100 m nach Neudorf	
- Gehöfte/Weiler/Splittersiedlungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	Ca. 800 m zu Aussiedlerhof bei Göhren (Wohnbebauung)	
Verkehrsfläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	100 m zu St 2724 und zur WUG 11	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft:				
- Biotopkartierungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	kleinflächig innerhalb des Gebietes	
(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:				
<u>Aktuelle Flächennutzung:</u> Die Fläche wird forstwirtschaftlich und am südwestlichen Rand ackerbaulich genutzt.				

Bestehende Vorbelastungen: Mehrere in Abbau befindliche Gewinnungsstätten von Kalkstein und Juramarmor prägen die Umgebung nördlich des Gebiets bei Rothenstein

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es liegen geschützte Biotop innerhalb des Gebietes aber keine kartierten Waldfunktionen vor. Das nächstgelegene FFH-Gebiet „Laubenbuch“ befindet sich ca. 2 km nördlich, das nächstgelegene SPA-Gebiet (und FFH-Gebiet) „Felsen und Hangwälder in Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 3,5 km südwestlich.

Kollisionsgefährdete Brutvogelarten: Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und keine Betroffenheit von Vogelschutzgebieten. Es sind mehrere aktuelle Brutvorkommen des Uhus im Umfeld bekannt.

Boden:

Keine kartierten Moorböden und kein kartierter Bodenschutzwald innerhalb, Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze angrenzend (Juramarmor)

Geologie: Obere Süßwassermolasse, Bunte Trümmersmassen, Alblehm, Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde, Pelosol-Pseudogley

Ein lokal bedeutendes Geotop grenzt an das Gebiet an, bzw. ragt an dessen südwestlichem Rand in das Gebiet hinein. Es handelt sich dabei um die „Ponordoline SW von Rothenstein“ (Geotop Nr. 577R023): Große Ponordoline mit temporären Zuflüssen aus zwei zulaufenden Gräben. Im tiefsten Teil der Doline sind unter der Lehmüberdeckung auch große Blöcke und evtl. anstehender Fels zu erkennen. Lt. Umweltatlas Bayern als geologisch wertvoll (Stufe 3 von 4 möglichen Wertstufen) eingestuft.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 117, das Vorbehaltsgebiet MA 110 wird zum Teil (Unschärfbereich) überdeckt. Genehmigte Abbaue sind im Umfeld nicht vorhanden.

Landschaft:

Der Landschaftsraum nördlich von Bieswang ist eher kleinteilig durch Wald- und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet. Die Topographie ist leicht wellig, ohne markante Gliederung.

Eine gewisse technische Vorprägung ist insb. für die nördlichen Teilflächen des Vorranggebietes durch den bestehenden Windpark innerhalb des Vorranggebietes WK 59 aber auch durch die nördlich verlaufende Bundesstraße B13 gegeben.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern – Schutzgut Landschaftsbild – mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden westliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahme- und Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Weitere, das Schutzgut Landschaft betreffende Schutzgebiete oder fachliche Festlegungen sind nicht direkt betroffen.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühlinself am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: Vorbehaltsgebiet für Bodenschätze MA 110 randlich überlagernd (Unschärfbereich) und nördlich angrenzend

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (vollumfänglich)
- Biotop-Nrn. 7032-1041-003 und -004 „Wärmeliebende Säume südöstlich von Neudorf“, Biotop-Nr. 7032-1046-001 „Feldgehölz östlich von Göhren“ und Biotop-Nr. 7032-1049-001 „Feldgehölz südwestlich von Rothenstein“

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

- Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb) (umliegend)

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin land- und forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamtäumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend sind insb. die Kriterien „hohe Konzentrationswirkung“ (insb. i.V.m. Vorranggebiet WK 313) sowie „wesentlicher Offenlandanteil“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an den nötigen Puffern zur Staats- bzw. Kreisstraße (mittig bzw. im Süden), an bestehenden Erschließungswegen (Norden, Waldbereiche im Osten) sowie nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem drauf geachtet, einen möglichst großen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Aufgrund der Größe des Gebietes und der Südostlage zum Ortsteil Neudorf wurde der 1.000 m-Puffer z.T. deutlich überschritten.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Vorbelastung durch technische Infrastrukturen, insbesondere Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der hohen Abstände zu dem bestehenden Vorranggebiet (WK 59 ca. 3,7 km) sind mögliche Summenwirkungen nicht zu erwarten. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann auch in Zusammenschau mit den umliegenden Windenergiegebieten nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem

Wirkungen

(0)

Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich umfänglich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- bzw. Prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft. Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal - Ökumenischer Pilgerweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Die Planung führt unter Umständen zum Verlust von Waldflächen, Schutzgebiete sind nicht betroffen. Die innerhalb der Fläche befindlichen gem. § 30 BNatSchG geschützten Biotope sind zu erhalten und von Bebauung freizuhalten.

Durch die Nutzung vorhandener Offenlandbereiche oder Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0 bis -)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Das randlich zum Gebiet gelegene Geotop (Ponordoline) ist lokal bedeutsam und als geowissenschaftlich wertvoll (LfU) eingestuft. Das Geotop sollte folglich erhalten und von einer Bebauung freigehalten werden. Dies ist bei der Standortwahl von Windenergieanlagen entsprechend zu berücksichtigen.

Im Geltungsbereich sind vereinzelt Dolinen kartiert. Auf ggf. besondere Anforderungen bei der Errichtung von Windkraftanlagen ist im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zu achten.

Im Vorranggebiet werden inzwischen erloschene Eisenerzverleihungen überdeckt. Bei Ausweisungen in inzwischen erloschenen Eisenerzverleihungen können hier nichttrisskundige Grubenbaue nicht ausgeschlossen werden. Dies ist bei der Baugrunderkundung und Bauausführung zu beachten. Bei Hinweisen auf Altbergbau dürfen Anlagen nur auf geotechnisch erkundetem und sicherem Untergrund errichtet werden.

Das Vorranggebiet grenzt an das Vorbehaltsgebiet für die Gewinnung und Sicherung von Juramarmor MA 117 und überlagert sich randlich mit dem Vorbehaltsgebiet MA 110. Die Anlagenstandorte sollten so gewählt werden, dass die Belange des Gesteinsabbaus – ggf. unter Berücksichtigung von Sprengabständen – möglichst gewahrt bleiben.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

<p>- Fläche (Flächenverbrauch):</p> <p>Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.</p> <p>Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständige Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):</p> <p>Vereinzelt sind im Gebiet kleinflächige Oberflächengewässer, wie Steinbrunnen und kleine Weiher, zu finden. Es sind keine Auswirkungen zu erwarten.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Luft / Klima:</p> <p>Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.</p> <p>Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Landschaft:</p> <p>Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist eher kleinteilig durch Wald- und ackerbaulich genutzte Offenlandbereiche gekennzeichnet, ohne größere topographische Gliederung. Eine gewisse technische Vorprägung des weiteren Umfelds ist gegeben (WK 59, B 13). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar vollumfänglich innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden westliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Ausnahme- bzw. Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.</p> <p><u>Großräumig:</u> Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.</p>	<p>(0)</p>
<p>- Sachwerte / Kulturelles Erbe:</p> <p><u>Militär:</u> Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (Konzentrationswirkung), die gute infrastrukturelle Erschließung (Nähe zur B13) sowie nicht zuletzt die nahegelegene bestehende Windkraftnutzung (WK 59) unter ähnlichen Rahmenbedingungen sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p> <p><u>Zivile Luftfahrt:</u> Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.</p>	<p>(0)</p>

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2724 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Norden grenzt punktuell eine überörtliche Gasleitung an das Vorranggebiet an (Gasleitung Weißenburg-Eichstätt). Mögliche Beeinträchtigungen sind durch entsprechende Maßgaben im Genehmigungsverfahren auszuschließen. Darüber hinaus liegen im Plangebiet nach Kenntnislage bei Planerstellung keine (weiteren) überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden und besonders landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles. Erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange sind nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen.

Im Vorranggebiet befinden sich die Bodendenkmäler, D-5-7032-0017 „Grabhügelfeld der Bronze-, Hallstatt- und Latènezeit und Villa rustica der römischen Kaiserzeit“, D-5-7032-0116 „Grabhügelfeld der Bronzezeit“, D-5-7032-0098 „Freilandstation des Mesolithikums und Siedlung der frühen Latènezeit“ und D-5-7032-0022 „Grabhügel vorgeschichtlicher Zeitstellung“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.

Regionalplan Region Westmittelfranken (8)

32. Änderung

Ausschnitt aus Tekturkarte 3

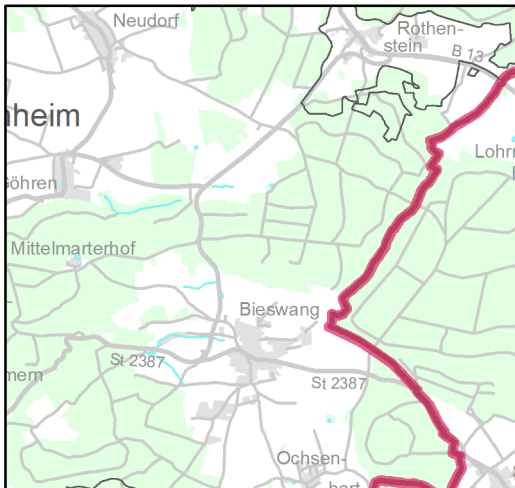
zu Karte 2 "Siedlung und Versorgung"

Energieversorgung (Windkraft)

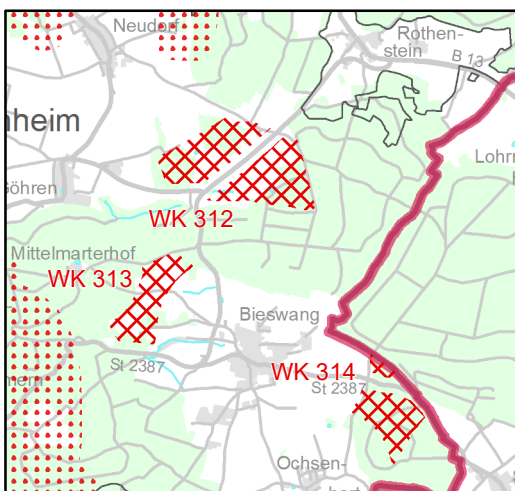
Entwurf vom 07.11.2024

Gebietsvorschlag WK 314

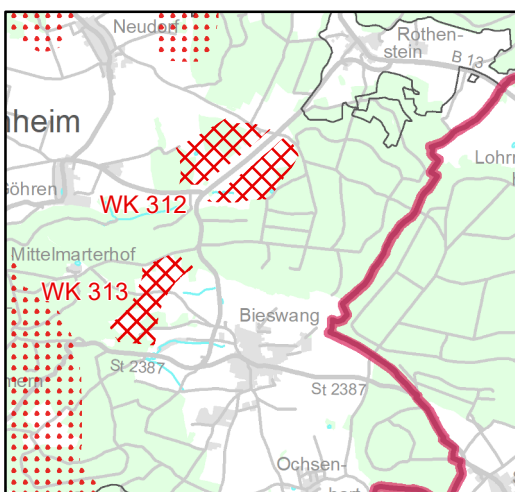
Stadt/Gemeinde: Pappenheim
(Lkr. Weißenburg-Gunzenhausen)



rechtsverbindlicher Stand im Regionalplan



Änderungsvorschlag
31. Änderung (Stand: 09.04.2024)



Änderungsvorschlag
32. Änderung (Stand: 07.11.2024)

Legende



WK 314 Vorranggebiet für Windkraftanlagen



AWK 7 Ausschlussgebiet für Windkraftanlagen

Verwaltungsgrenzen



Grenzen der Gemeinden



Grenze der Landkreise und kreisfreien Städte



Grenze des Regierungsbezirkes



Regionsgrenze

Maßstab 1:100 000

Bearbeiter: Regionsbeauftragter für die Region Westmittelfranken
bei der Regierung von Mittelfranken

Kartographie: Regierung von Mittelfranken

Kartengrundlage:

Nutzung der Geobasisdaten der Bayerischen Vermessungsverwaltung

Geobasisdaten: © Bayerische Vermessungsverwaltung 2024

WK 314 Bieswang Ost		Gemeinde(n): Pappenheim	Landkreis: Weißenburg- Gunzenhausen	Fläche: 0 ha Ca. 55 ha
Vorranggebiet <input type="checkbox"/>	Vorbehaltsgebiet <input type="checkbox"/>	Anzahl bereits errichteter Windkraftanlagen:		0
Änderung bestehender Ausweisung im RP 8 <input type="checkbox"/>	neu im RP 8 <input type="checkbox"/>			
(1) Umweltmerkmale:				
<ul style="list-style-type: none"> - Naturraum: Südliche Frankenalb / Altmühlalb - Lage: Das Gebiet liegt ca. 6 km östlich von Pappenheim an der Regionsgrenze zum Landkreis Eichstätt im Wald Gehäu. Es liegt ca. 1000 m östlich von Bieswang, ca. 900 m nordöstlich von Ochsenhart und ca. 1000 m nordwestlich von Schönau - Erschließung: über die Staatsstraßen St 2724 und St 2387 sowie Flur- und Forstwege - Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt: die nächste 110 kV Freileitung UW Esslingen – UW Preith liegt ca. 900 m südöstlich; das nächste Umspannwerk UW Esslingen liegt ca. 3,5 km südwestlich - Vegetation: überwiegend Nadelwald, am nordwestlichen Rand davor befindliche Ackerflächen - Höhe über NN: ca. 530-566 m - Windhöffigkeit: (laut Energieatlas Bayern): ca. 6,12-6,37 m/s in 160 m Höhe über Grund - Standortgüte (laut Energieatlas Bayern): ca. 69-75% in 160 m Höhe über Grund - Gebietskulisse Windkraft (laut Energieatlas Bayern): gelb 				
(2) Relevante Ausschlusskriterien				
Thema	regionalplanerische Ausschlusskriterien eingehalten?		Bemerkung	
	ja	nein		
Siedlungsfläche:				
- gewerbliche Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
- gemischte Baufläche	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Schönau 900 m nach Ochsenhart	
- Wohnbauflächen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	1000 m nach Bieswang	
Verkehrsfläche:	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	St 2387 ca. 100 m	
Sendeanlagen und Richtfunktrassen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Versorgungsleitungen	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Wasserwirtschaft, Gewässer	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		
Natur und Landschaft				
SPA-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Felsen und Hangwälder mit Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 350 m	
FFH-Gebiet	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	„Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ ca. 350 m	

(3) Umweltzustand und Umweltprobleme:

Aktuelle Flächennutzung: Die Fläche liegt fast vollständig im Wald und wird forstwirtschaftlich genutzt. Am Westrand geht der Wald in landwirtschaftlich genutztes Offenland über.

Bestehende Vorbelastungen: 110-kV-Freileitung „UW Preith—UW Eßlingen“ sowie diverse Freiflächen-Photovoltaikplanungen unweit südlich

Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt:

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten und keine Betroffenheit von Schutzgebieten oder geschützten Biotopen.

Das nächstgelegene FFH- und SPA-Gebiet „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ liegt ca. 350 m südlich.

Im näheren Umkreis befinden sich diverse Brutplätze des Uhus.

Boden:

Es liegen keine geschützten Geotope sowie kartierter Bodenschutzwald oder Moorböden innerhalb.

Geologie: Malm (Weißer Jura)

Bodentypen (ÜBK): Braunerde

Landschaft:

Der Landschaftsraum östlich von Bieswang ist überwiegend durch Wald gekennzeichnet, nur die westlichsten Randbereiche sind durch Ackerflächen geprägt.

Eine erhebliche technische Vorbelastung ist im direkten Umfeld des Vorranggebietes nicht gegeben, wenngleich unweit südlich eine 110-kV-Freileitung verläuft und die weitere Umgebung durch z.T. großflächige Freiflächen-Solaranlagen (derzeit teilweise noch im Planungsstadium) gekennzeichnet ist.

Das Vorranggebiet befindet sich gem. Daten des LfU Bayern innerhalb der Kulturlandschaftseinheit „36 Altmühlalb“, jedoch außerhalb einer „Bedeutsamen Kulturlandschaft“.

Das LfU Bayern bewertet den Bereich des Vorranggebietes sowie dessen Umfeld im Rahmen des Fachbeitrags zur Landschaftsrahmenplanung Bayern—Schutzgut Landschaftsbild—mit einer überwiegend mittleren charakteristischen landschaftlichen Eigenart.

Visuelle Leitlinien sind nicht betroffen.

Das Vorranggebiet befindet sich überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden nördliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert.

Klima/Luft:

Die Fläche weist keine regional bedeutsamen klimatischen Funktionen auf.

Wäldern kommt aufgrund ihrer Wirkung als Kühleinseln am Tage auch dann eine besondere klimaökologische Bedeutung zu, wenn Sie nicht Bestandteil eines wirkungsraumbezogenen nächtlichen Kaltluftsystems sind. Bei den hier betroffenen Waldflächen, handelt es sich um Wälder und Forsten, die tagsüber zur aktiven Hitzeerholung aufgesucht werden können.

Bestehende regionalplanerische Festlegungen: keine

(4) Überschneidung mit Schutzgebieten/ kart. Biotopen:

— Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), überwiegend, bis auf westliche Randbereiche

(5) Potenzielle Beeinträchtigung benachbarter Schutzgebiete:

— Landschaftsschutzgebiet (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal/Südliche Frankenalb), im Südosten und Südwesten angrenzend

- FFH-Gebiet Nr. 7132-371 „Mittleres Altmühltal mit Wellheimer Trockental und Schambachtal“ ca. 350 m südwestlich
- SPA-Gebiet Nr. 7132-471 „Felsen und Hangwälder mit Altmühltal und Wellheimer Trockental“ ca. 350 m südwestlich

(6) Voraussichtliche Entwicklung ohne Planrealisierung bzw. alternative Planungen und Konzepte:

Bei Nichtdurchführung der Planung wird die Fläche vermutlich weiterhin weitgehend forstwirtschaftlich genutzt werden.

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 WindBG i.V.m. LEP-Ziel 6.2.2 ist die grundsätzliche Notwendigkeit für die Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ gegeben, da der aktuelle Regionalplan der Region Westmittelfranken die notwendigen Flächenbeitragswerte nicht erfüllt. Der Planungsausschuss des Regionalen Planungsverbandes der Region Westmittelfranken hat in seiner Sitzung am 17.10.2022 beschlossen, den bis zum 31.12.2032 zu erreichenden Flächenbeitragswert (mind. 1,8% der Regionsfläche) im Sinne einer schlüssigen gesamträumlichen Betrachtung im Zuge einer Fortschreibung des Kapitels RP8 6.2.2 „Windenergie“ zu erreichen.

Die Auswahl des Gebietes erfolgte insb. vor dem Hintergrund bei Planerstellung nicht vorhandener Ausschlusskriterien bzw. hochrangiger Konfliktkriterien bzw. der nur geringen/unerheblichen Betroffenheit von Konfliktkriterien gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Als planbegünstigend ist insb. das Kriterium „Nähe zu potenziellen Netzeinspeisepunkten“ zu nennen.

Die Abgrenzung des Gebietes orientiert sich im Wesentlichen an der Regionsgrenze (Norden), den nötigen Puffern zur Staatsstraße (mittig) sowie den nötigen Siedlungspuffern gem. Anlage zu RP8 6.2.2 „Kriterienkatalog Windenergie“. Bei der Abgrenzung des Gebietes wurde zudem darauf geachtet, einen gewissen Anteil an Offenlandbereichen zu integrieren. Die geringfügige Unterschreitung des 1.000m-Puffers zu Ochsenhart ist durch die Nordrandlage des Gebietes zum Ortsteil gerechtfertigt und begründet in der damit verbundenen Möglichkeit, auf einen bestehenden Erschließungsweg (Wald) zurückgreifen zu können.

(7) Voraussichtliche Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter ((+) positiv, (o) neutral, (-) negativ, (--) sehr negativ, (?) indifferent (z.B. kurzfristig negativ, langfristig positiv), <leer> auf dieser Planungsebene nicht abschätzbar) sowie ggf. Vorschläge für Maßnahmen zur Verhinderung, Verminderung oder zum Ausgleich

Wirkungen

- **Mensch (Gesundheit, Erholung):**

(0)

Aufgrund der gewählten Abstände zur nächstgelegenen schutzwürdigen Bebauung sind Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit in der Regel auszuschließen. In Einzelfällen, z.B. bei Zusammenwirken mehrerer Quellen an einem Immissionsort oder bei besonders exponierten Immissionsorten, sind die Auswirkungen im Rahmen des noch durchzuführenden immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens auf ein Mindestmaß zu beschränken. Innerhalb des Gebietes und im näheren Umfeld ist keine Verbelastung durch Windkraftanlagen gegeben. Aufgrund der Lage und Größe des Gebietes kann nicht von einer umzingelnden Wirkung umliegender Ortschaften durch Windkraftanlagen ausgegangen werden. Grundsätzlich ist im Rahmen der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung abschließend zu prüfen, ob es zu Überschreitungen der immissionsschutzrechtlichen Richtwerte und auch zu unzulässigen Schattenwurfzeiten kommen kann. In diesem Fall wäre mit Auflagen zum Immissionsschutz, evtl. auch mit der Nicht-Nutzbarkeit von Teilflächen, zu rechnen.

Das geplante Gebiet überlagert sich mit einem Landschaftsschutzgebiet – Schutzzone im Naturpark Altmühltal (Südliche Frankenalb). Im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft wurde ein Teil der betroffenen Fläche sowie ein Teil des Landschaftsschutzgebietes jedoch als Ausnahme- und prüfzonen definiert, d.h. naturschutzfachlich, auch unter dem Gesichtspunkt der überregionalen Erholung sowie hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes, als vergleichsweise konfliktarm eingestuft.

Örtliche und überörtliche Wander- oder Radwege (Naturpark Altmühltal-Ökumenischer Pilgerweg) queren oder verlaufen randlich durch das geplante Gebiet. Die Fläche liegt in einem Gebiet mit besonderer Bedeutung für die Erholung (großräumig) (siehe Begründungskarte Erholung, Regionalplan Region

Westmittelfranken). Eine durch die Errichtung von Windenergieanlagen verursachte Minderung der Erholungseignung und damit Auswirkung auf die Erholungsfunktion des Gebietes kann auf regionaler Ebene nicht abschließend beurteilt werden, da dies wesentlich von Anzahl, Standort und Typus der Anlagen abhängt.

- **Biologische Vielfalt (Fauna, Flora):**

(0)

Durch die Nutzung vorhandener Erschließungswege können Eingriffe in den Waldbestand minimiert werden. Eingriffe in den Naturhaushalt sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Es besteht keine Überlagerung mit Dichtezentren kollisionsgefährdeter Brutvogelarten; aufgrund der Häufung der Brutplätze im Umfeld, sollten jedoch ggf. Maßgaben zum Schutz des Uhus bei der konkreten Anlagenplanung im Rahmen des nachgelagerten Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden.

Ebenso sind mögliche Auswirkungen auf das benachbarte FFH- und SPA-Gebiet ggf. anhand des konkreten Einzelfalls im Rahmen des Genehmigungsverfahrens abschließend zu beurteilen.

Die Planung ist aus regionalplanerischer Sicht voraussichtlich mit keinen erheblichen Auswirkungen verbunden.

- **Boden (Bodenfunktion, Erosion):**

(0)

Verlust von Bodenfunktionen durch dauerhafte Versiegelung und Bodenverdichtung (Wegeflächen, Kranstellfläche, Fundament)

Eingriffe in den Naturhaushalt von Waldflächen sollen grundsätzlich möglichst geringgehalten und hochwertige Waldbestände geschont werden.

Daher sind, soweit möglich, bereits vorhandene Erschließungsstrukturen zu nutzen. Die Flächenversiegelung ist auf das unbedingt nötige Maß zu beschränken.

Unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs-/Verminderungsmaßnahmen, führt die Planung aus regionaler Sicht zu keinen erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden.

- **Fläche (Flächenverbrauch):**

(0)

Kleinräumig: Vergleichsweise kleinflächige dauerhafte Bodenversiegelung am Anlagenstandort (ca. 0,5 ha je WEA) sowie temporäre Flächeninanspruchnahme im Rahmen von Baumaßnahmen. Durch die Nutzung vorhandener Erschließungsstrukturen kann ein Eingriff verringert werden.

Großräumig: Gem. WindBG sind 1,8% der Landesfläche als Windenergiegebiete zur Verfügung zu stellen. Das gegenständliche Windenergiegebiet trägt zur Erfüllung des geforderten regionalen und landesweiten Flächenziels bei.

- **Wasser (Grundwasser, Oberflächengewässer):**

(0)

Es sind keine Belange berührt und deshalb keine Auswirkungen zu erwarten.

- **Luft / Klima:**

(0)

Kleinräumig: Verlust von CO₂-Senken durch Rodung und Versiegelung im Rahmen der Bautätigkeit, der allerdings durch die höheren Erträge (CO₂-Einsparung) der WEA ausgeglichen wird.

Großräumig: positiver Klimabeitrag durch CO₂-Einsparung.

- **Landschaft:**

(0)

Kleinräumig: Eine gewisse Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch Windkraftanlagen ist anlagenimmanent. Das Vorranggebiet ist durch homogene Waldbereiche gekennzeichnet und ohne größere topographische Gliederung. Eine vorhandene und potenzielle technische Vorprägung ist gegeben (110-kV-Freileitung, Solar-Anlagen (teils in Planung)). Das Gebiet und dessen nähere Umgebung weisen

keine besonders schützenswerten Elemente hinsichtlich des Landschaftsschutzes auf (vgl. 3). Das Vorranggebiet befindet sich zwar überwiegend innerhalb eines Landschaftsschutzgebietes (ehem. Schutzzonen im Naturpark Altmühltal), allerdings wurden nördliche Teilbereiche des Gebietes im Rahmen des Zonierungskonzeptes Windkraft für den Naturpark als Prüfzone für die Windkraftnutzung definiert. Unabhängig der Zonierung sind Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 3 BNatSchG für die Planung von Windenergiegebieten regelmäßig geöffnet. Aus der Bewertung des Schutzgutes Landschaft/Landschaftsbild ergeben sich in Summe keine Hinweise, die der Ausweisung eines Vorranggebietes entgegenstehen würden.

Großräumig: Durch die Bündelung von Windkraftanlagen im Sinne einer dezentralen Konzentration kann eine weiträumige technische Überprägung des Landschaftsbildes bestmöglich vermieden werden. Hierfür ist das Gebiet aufgrund seiner Größe geeignet.

- Sachwerte / Kulturelles Erbe:

(0)

Militär: Das Vorranggebiet liegt im militärischen Interessensgebiet der Militärflugplätze Ansbach/Illesheim und Neuburg a.d. Donau aber außerhalb von Schutzbereichen. Bei Planerstellung lagen Erkenntnisse hinsichtlich planrelevanter Anlagenhöhenbeschränkungen gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ in Form eines partiell wirkenden Konfliktkriteriums Windkraft (KWK 2) vor. Gunstkriterien wie insb. die Größe des Gebietes (gemeinsam mit den Gebieten WK 312 und WK 313) sowie nicht zuletzt die nahegelegene bestehende Windkraftnutzung (WK 59) unter ähnlichen Rahmenbedingungen sprechen trotzdem für eine Wirtschaftlichkeit und folglich für eine Darstellung als Vorranggebiet. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Zivile Luftfahrt: Bei Planerstellung lagen keine Erkenntnisse hinsichtlich potenzieller Beeinträchtigungen von Belangen der zivilen Luftfahrt vor. Mögliche Beeinträchtigungen sind im Anlagengenehmigungsverfahren anhand konkreter Projektplanungen zu beurteilen und durch geeignete Maßnahmen auszuschließen.

Techn. Infrastruktur/Richtfunk: Die maßgeblichen Vorsorgeabstände gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu Bundesautobahnen, Bundes-, Staats- und Kreisstraßen, Eisenbahntrassen und Freileitungen wurden beachtet. Das Vorranggebiet wird von der Staatsstraße St 2387 durchschnitten und reicht beiderseits bis 100 m an die Staatsstraße heran. Bei der späteren Anlagengenehmigung sind die Belange der Staatsstraße entsprechend zu beachten. Im Plangebiet liegen nach Kenntnislage bei Planerstellung keine überörtlichen Gas- und Wasserleitungen. Richtfunktrassen sind nicht betroffen.

Denkmäler:

Das Vorranggebiet befindet sich außerhalb des relevanten Prüfradius gem. Anlage zu 6.2.2 „Kriterienkatalog Windkraft“ zu landschaftsprägenden Bodendenkmälern/Baudenkmalen/Ensembles aber innerhalb des 10-km-Prüfradius zum besonders landschaftsprägenden Baudenkmal Willibaldsburg Eichstätt. Eine Sichtbarkeitsanalyse auf der Grundlage des 3D-Analyse-Tools des Bayerischen Energieatlas wurde durchgeführt. Aufgrund der großen Distanz ca. 8 km, der Topographie (7,2 km von der Hangkante des engen Altmühltals zurückversetzt bei gleichzeitig topographisch niedrigerer Lage der Willibaldsburg gegenüber dem Vorranggebiet) sind erheblich negative Auswirkungen auf bau- und kunstdenkmalpflegerische Belange nicht zu erwarten, jedoch ggf. am konkreten Einzelfall im Genehmigungsverfahren zu prüfen. Randlich zum Vorranggebiet (Nordostgrenze) befinden sich das Bodendenkmal D-5-6031-0001 „Straße der römischen Kaiserzeit“. Nach Möglichkeit sollten die Bereiche bekannter Bodendenkmäler von einer Bebauung mit Windrädern ausgespart werden. Auswirkungen sind dann nicht gegeben. Spezifische Auflagen zum Schutz bekannter/potenzieller Denkmäler können erst im Zuge der konkreten Ausführungsplanung formuliert werden.

- **Wechselbeziehung der Umweltauswirkungen:**

(0)

Das Vorhaben ruft keine erheblichen Wechselwirkungen hervor. Es ist jedoch grundsätzlich davon auszugehen, dass zahlreiche Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern stattfinden. Insbesondere kann der Bau von Anlagen das Landschaftsbild beeinträchtigen, was Auswirkungen auf die visuellen Aspekte der Kurzzeit-/Naherholungsqualität hat. Zudem können Flächeninanspruchnahme und Betrieb der Anlagen zu Veränderungen in den Populationen und Lebensgemeinschaften führen.

(8) Technische Lücken, fehlende Kenntnisse:

Die möglichen Auswirkungen auf das Landschaftsbild lassen sich nur grundsätzlich darstellen. Es gilt: Je höher die Anlage, desto größer die Fernwirkung und die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. Tatsächliche Auswirkungen auf die Schutzgüter sind nur projektbezogen darstellbar. Auf eine Angabe der maximal möglichen Kapazität des Gebiets wird verzichtet und nur der Flächenumfang in ha angegeben, da die mögliche Kapazität des Vorranggebietes auf dieser Planungsebene nur als grobe Einschätzung erfolgen kann, weil nicht bekannt ist, welche Anlagentypen mit ihren entsprechenden Einzeldaten letztendlich geplant und realisiert werden. Trotz dem Bestreben, die Gebiete möglichst umfassend zu nutzen, ist es möglich, dass das geplante Windparkdesign die Potenziale nicht voll ausschöpft. Ergänzend ergeben sich eine Begrenzung der Gesamtzahl der Anlagen bzw. Betriebseinschränkungen einzelner Anlagen ggf. erst im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren.